97-84180-9

Büttel, Mina

Die armenpflege zu Frankfurt a.M. mit...

Frankfurt a.M.

1913

97-84180-9
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

3
Box 16 Büttel, Mina, 1872-
Die armenpflege zu Frankfurt a. M. mit besonderer berücksichtigung der kinderpflege im 18. und 19. jahrhundert bis zum eintritt der neuen armenordnung im jahre 1883. Inaugural-dissertation ... vorgelegt von Mina Büttel ... Frankfurt a. M., Eichhorn, 1913.
172 p. 23 cm.

Thesis, Heidelberg.

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 9-5-97 INITIALS: AP

TRACKING # : 27538

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Exchange
FEB 28 1921

Die Armenpflege zu Frankfurt a. M. mit besonderer Berücksichtigung der Kinderpflege im 18. und 19. Jahrhundert bis zum Eintritt der neuen Armenordnung im Jahre 1883.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

Hohen Philosophischen Fakultät der Universität Heidelberg zur Erlangung der philosophischen Doktorwürde vorgelegt von

MINA BÜTTEL
FRANKFURT A. M.

FRANKFURT A. M.
BUCHDRUCKEREI F. EICHHORN
1913.

Die Armenpflege zu Frankfurt am Main mit besonderer Berücksichtigung der Kinderpflege im 18. und 19. Jahrhundert bis zum Eintritt der neuen Armenordnung im Jahre 1883.

Literatur-Verzeichnis.

I. Ungedruckte Schriften.

Registratur des Waisenhauses.
„ „ Allgemeinen Almosenkastens.
„ der Stiftungsdeputation.
Akten des Konsistoriums.
„ „ Senates.
Primatische Akten.
Akten des Magistrates.
„ „ heiligen Geist-Spitals.
„ „ Königlichen Polizeipräsidiums.

Im Stadtarchiv.

Protokolle des Pflegamtes des israelitischen Almosenkastens 1845—1882.

II. Gedruckte Schriften.

Kriegk, Dr. Georg Ludwig, Geschichte von Frankfurt am Main, Verlag von Heyder und Zimmer 1871.

Kriegk, Deutsches Bürgertum im Mittelalter, Frankfurt am Main 1868.

Stricker, Dr. Wilhelm, Neuere Geschichte von Frankfurt am Main 1806—66. Verlag von Franz Benjamin Auffarth 1880.

Stricker, Geschichte der Heilkunde zu Frankfurt am Main. Verlag von J. H. Kessler 1847.

Horne, Anton, Geschichte von Frankfurt am Main IV. Aufl. 1902. Leipzig. Frankfurt am Main. Kesselring'sche Hofbuchhandlung (E. v. Mayer).

Meidinger, Heinrich, Zur Statistik Frankfurts. Druck und Verlag von H. L. Brönner, Frankfurt am Main 1848.

Bothe, Dr., Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Reichsstadt Frankfurt am Main. Leipzig Verlag von Duncker und Humblot 1906.

Darmstädter, Paul, Das Großherzogtum Frankfurt. Ein Kulturbild aus der Rheinbundszeit. Frankfurt am Main. Verlag von Josef Baer & Co. 1901.

Valentin Veit, Frankfurt am Main und die Revolution von 1848/49. Stuttgart und Berlin 1908.

Bleicher, Dr., Statistische Beschreibung der Stadt Frankfurt am Main und ihrer Bevölkerung. In Kommission bei F. D. Sauerländers Verlag 1892.

Kanngießer, Otto, Frankfurts Gegenwart und nächste Zukunft. Druck und Verlag von Gebrüder Knauer. Frankfurt am Main 1892.

Cven, Dr. von, Neue Sammlung von Gesetzen, Statuten und Verordnungen von Frankfurt am Main. Verlag von W. Rommel. 1 Band 1872.

Müller, Christoph Sigismund, Sammlung der Kaiserlichen in Sachen Frankfurt contra Frankfurt ergangenen Resolutionen und anderer dahineinschlagender Stadt-Verwaltungs-Grundgesetzen. Frankfurt am Main 1776—79.

Beyerbach, Sammlung der Verordnungen der Reichsstadt Frankfurt. Frankfurt am Main 1798—1818.

Großherzoglich Frankfurter Regierungsblatt. Frankfurt am Main. Gedruckt und verlegt bei Ph. W. Eichenberg I. Band 1810, III. Band 1813.

Bender, Dr. Johann Heinrich, Handbueh des Frankfurter Privatrechts. Frankfurt am Main. Verlag von J. Baer 1848.

Consistorialordnung. Frankfurt am Main. Gedruckt bei Wolfgang Christoph Multzen 1739.

Consistorialordnung vom 4. Januar 1774. Gedruckt bei Joh. B. Bayrhoffer.

Gesetz- und Statutensammlung der freien Stadt Frankfurt. 16 Bände. Jahrgänge 1816—66.

Schäffer, Friedrich, Geschichte des Frankfurter Waisenhauses von seiner Entstehung im Jahre 1679 bis zum Bezug des neuen Waisenhauses im Jahre 1829. Buchdruckerei von C. Naumann. Frankfurt a. M. 1842.

Meidinger, Heinrich, Frankfurts gemeinnützige Anstalten. Eine historisch-statistische Darstellung. Druck und Verlag von Heinr. Ludw. Brönner. Frankfurt am Main 1856.

Flesch, Dr., Beiträge zur Kenntnis des Armenwesens in Frankfurt am Main. Frankfurt am Main, Druck und Verlag von Gebrüder Knauer 1890.

Starck, Dr., Johann Martin, Weitere Gedanken und Vorschläge über das Armenwesen in Frankfurt am Main.
Frankfurt am Main bei Franz Varrentrapp 1817.

Holthof, Die öffentlichen milden Stiftungen und ihr Verhältnis zur Stadtgemeinde Frankfurt.
Frankfurt am Main, Druck und Verlag von Gebrüder Fey 1881.

Des heiligen römischen Reiches Stadt Frankfurt am Main neulich aufgerichteten Armen-, Waisen-Arbeitshauses Ordnungen und Gesetze. Gedruckt zu Frankfurt am Main durch Joh. Haasen 1684.

Spieß, Dr. Alexander, Frankfurt am Main in seinen hygienischen Verhältnissen und Einrichtungen, Festschrift zur Feier des 50 jährigen Doktor-Jubiläums des Herrn Geheimen Sanitätsrat Dr. Varrentrapp. Herausgegeben von Kollegen, Freunden und Mitbürgern des Jubilars. Redigiert von Dr. A. Spieß.
Frankfurt a. M. 1881. Druck und Verlag von Mahlau & Waldschmidt.

Spieß, Dr. Alexander, Die hygienischen Einrichtungen von Frankfurt a. M. Mit Zugrundelegung obiger Festschrift.
Frankfurt am Main. Druck und Verlag von A. Mahlau (früher Mahlau & Waldschmidt) 1888.

Hanauer, Dr. Wilhelm, Die Säuglingssterblichkeit in Frankfurt am Main. Leipzig und Wien, Franz Dentieke 1911.

Emminghaus, Das Armenwesen und die Armengesetzgebung. Berlin 1870. (Hierin Stadt Frankfurt am Main von Dr. Varrentrapp).

Nachrichten des Frankfurter Waisenhauses 1812—1899 (Mit Ausnahme der Jahre 1813, 23, 25, 30, 57, 58, 64, 65, 66).

Festschrift zur Jahrhundertfeier der Realschule der israelitischen Gemeinde (Philantropin) zu Frankfurt am Main 1804—1904). Frankfurt a. M. Verlag von Josef Baer & Co. 1904.

Bericht des Magistrats an die Stadtverordnetenversammlung von 1869/70 bis 1886/87 (mit Ausnahme der Jahre 1870/71).

Jahresberichte des Frauen-Vereins 1857—90.

Statuten des Frauen-Vereins und Instruktionen für den Vorstand desselben. August 1857.

Gedächtnisfeier der Gründung des 50 jährigen Bestehens des Frankfurter Frauen-Vereins am 2. Februar 1864.

Jahresberichte des Pestalozzi-Vereins 1846—1884.

Jahresberichte des israelitischen Frauen-Vereins in Frankfurt am Main 1847—1890.

Jahresberichte der israelitischen Waisenanstalt 1874—1890.

Statuten der israelitischen Waisenanstalt.

Jahresbericht des allgemeinen Almosenkastens 1829—1882.

Bericht über die Sigmund Stern'sche Waisenstiftung zu Frankfurt am Main 1874—1904.

Statuten der Sigmund Stern'schen Waisenstiftung zu Frankfurt am Main 1875.

§ 1. Einleitung.

Kurzer Ueberblick der Geschichte Frankfurts bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts.

I. Verfassung.
II. Wirtschaftliches Leben.
III. Gliederung der Bevölkerung.

I. Abschnitt.

Die gemischte Armenpflege.

I. Kapitel. Die Armenpflege in der reichsstädtischen Zeit (bis 1806).

§ 2. Offene Armenpflege.
§ 3. Geschlossene Armenpflege.
§ 4. Kinderpflege.
§ 5. Findlingspflege.
§ 6. Ergänzende Kinderfürsorge.

II. Kapitel. Die Armenpflege in der primatischen und großherzoglichen Zeit bis zur Wiederherstellung der Selbständigkeit Frankfurts (1806—1815.)

§ 7. Offene Armenpflege.
§ 8. Geschlossene Armenpflege.
§ 9. Kinderpflege.
§ 10. Findlingspflege.
§ 11. Ergänzende Fürsorge.

III. Kapitel. Die Armenpflege in der freistaatlichen Zeit (1815—1866.)

§ 12. Offene Armenpflege.
§ 13. Geschlossene Armenpflege.
§ 14. Kinderpflege.
§ 15. Findlingspflege.
§ 16. Ergänzende Kinderfürsorge.

IV. Kapitel. Die Armenpflege nach Verlust der Selbständigkeit Frankfurts bis zur Einführung der neuen Armenordnung (1867—1883.)

§ 17. Offene Armenpflege.
§ 18. Geschlossene Armenpflege.
§ 19. Kinderpflege.
§ 20. Findlingspflege.

II. Abschnitt.

Die private Armenpflege.

V. Kapitel. Interkonfessionelle Armenpflege.

§ 21. Allgemeine Armenpflege.
§ 22. Kinder pflege.
§ 23. Ergänzende Kinderfürsorge.

VI. Kapitel. Konfessionelle Armenpflege.

A. Armenpflege der Katholiken.

§ 24. Allgemeine Armenpflege.
§ 25. Kinderpflege.

B. Armenpflege der Reformierten.

§ 26. Allgemeine Armenpflege.
§ 27. Kinderpflege.

C. Armenpflege der Lutheraner.

§ 28. Allgemeine Armenpflege.
§ 29. Kinderpflege.

D. Armenpflege der Juden.

§ 30. Allgemeine Armenpflege.
§ 31. Kinderpflege.
§ 32. Ergänzende Kinderfürsorge.

III. Abschnitt.

VII. Kapitel. § 33. Die Pflege sittlich verwahrloster oder gefährdeter Kinder.

Schluß

§ 34. Allgemeiner Rückblick.

Vorwort.

Bei der vorliegenden Arbeit war es mein Bestreben, ein übersichtliches Bild des Armenwesens, wie es vor Neureglung des Unterstützungswesens im Jahre 1883 bestand, zu geben und dabei besonders die Kinderfürsorge ins Auge zu fassen, welche insofern als wichtigster Zweig der Armenpflege angesehen werden kann, als sie vorzüglich dazu dient, dem Verarmen der künftigen Generation vorzubeugen. Um die übliche Einteilung in öffentliche und private Armenpflege beibehalten zu können, bezeichnete ich den in damaliger Zeit vorhandenen Ersatz der ersteren, für welchen das Wort „öffentliche", im modernen Sinne angewandt, nicht berechtigt ist, mit dem Ausdruck „gemischte", da diese Armenpflege tatsächlich Züge der öffentlichen sowohl wie der privaten aufwies, und in gleicher Weise auch dann fortgeführt wurde, als neben ihr im Jahre 1869 ein besonderes Organ für die gesetzlich nun notwendig gewordene öffentliche Armenpflege geschaffen worden war.

Die verschiedene Zeiteinteilung der beiden Abschnitte erfolgte um deswillen, weil die politischen Veränderungen, nach welchen der erste Abschnitt begrenzt ist, große Einwirkung auf die gemischte Armenpflege ausübten und sie in jeder Periode neu gestalteten, während sie die rein private Wohltätigkeit unberührt ließen, und diese sich mehr durch die allgemein wirtschaftlichen Verhältnisse und die veränderten ethischen Anschauungen beeinflußt, entwickelte. Das geringe, mir für diese zur Verfügung stehende Material bedingte es, daß sie teilweise nur in kurzen Umrissen dargestellt werden konnte.

Einen besonderen Abschnitt widmete ich der Pflege der sittlich verwahrlosten und gefährdeten Kinder, weil diese, außerhalb des Rahmens der allgemeinen Armenpflege stehend, durch andere Motive bedingt wird und unter anderen Voraussetzungen eintritt.

An dieser Stelle möchte ich nochmals meinen hochverehrten Lehrern für die Förderung meines Studiums herzlichen Dank aussprechen, insbesondere Herrn Geh. Hofrat Professor Gothein, der mir die Anregung zu dieser Arbeit gab, und Herrn Professor Klumker, der ihr reges Interesse entgegenbrachte. Dank gebührt auch Herrn Archivdirektor Professor Jung, sowie allen denjenigen die mir bei Beschaffung der Literatur in freundlichster Weise entgegenkamen.

Die Verfasserin.

§ 1. Einleitung.

Kurze Uebersicht der Geschichte Frankfurts bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts.

I. Verfassung.

Frankfurt war seit seinem Bestehen eine königliche, dem Reichsoberhaupt als Eigentum angehörende und in allen Beziehungen von seinem Willen abhängige Stadt. Sie erwarb sich aber im Laufe der Jahrhunderte immer größere Freiheit und Rechte, sodaß schon Ende des 14. Jahrhunderts, von welcher Zeit ab sie auch den Namen freie Reichsstadt erhielt, bis zur Auflösung des Reichs im Jahre 1806 ihre Abhängigkeit schließlich nur in der jährlichen Entrichtung einer Steuer, sowie darin bestand, daß der jedesmalige deutsche Kaiser bei Verfassungsstreitigkeiten und bei Konflikten der Behörden die unbedingte Entscheidung zu geben hatte; im übrigen aber war die Stadt völlig selbständig.

Die Obrigkeit derselben wurde unter dem Namen „der Rat" zusammengefaßt, welcher seit Anfang des 15. Jahrhunderts aus 43 Mitgliedern bestand, dem Schultheißen und 14 Mitgliedern der ersten oder Schöffenbank, zu der auch der erste Bürgermeister gehörte, der zweiten oder Gemeindebank, in welcher der Stadtadel, Juristen und in geringem Maße auch Kaufleute saßen und der dritten oder Handwerkerbank, in der die ratsfähigen Zünfte vertreten waren. In dieser Zusammensetzung hatten im Laufe der Zeit die Patrizier eine dominierende Stellung erlangt, überhaupt war der Rat nicht ein von der Bürgerschaft gewähltes Parlament, sondern eine sich selbst ergänzende, der Bürgerschaft übergeordnete Behörde, deren Macht sehr weitreichend war, indem ihr

sowohl Gesetzgebung, wie auch Rechtsprechung und Verwaltung oblag. Diese Macht wurde vielfach mißbraucht und bildete schon im Jahre 1525 den Anlaß eines Bürgeraufstandes, wobei in 46 Artikeln verschiedene Forderungen an den Rat gestelit wurden, die besonders größere Strenge gegen Geistlichkeit und Juden verlangten. Sie wurden jedoch nur in beschränktem Umfang angenommen. Weit ernsterer Natur, aber ebenso wenig von dauerndem Erfolg begleitet, war der Anfangs des folgenden Jahrhunderts entstandene Fettmilch-Aufstand[1]), an dessen Spitze wieder die Zünfte standen, und zu dem neben der Erbitterung gegen die Mißwirtschaft des Rates, neben dem Ringen um die Stadtherrschaft und dem Haß gegen die Juden auch ökonomische Gründe, nämlich die wirtschaftliche Notlage der Bürger[2]), die nach Selbsthilfe strebten, geführt hatten. Eine wesentliche Reform der Verfassung erfolgte erst 100 Jahre später durch das 1716 nach jahrelang durchgesetzten, erbitterten Kämpfen eingesetzte Neunerkolleg, das die Stadt- und Stiftungsrechnungen zu prüfen und Rechenschaft darüber abzulegen hatte, und dem es auch gelang, in die zerrütteten Finanzverhältnisse etwas Verbesserung zu bringen. Sodann war 1732 der Bürgerausschuß der 51er eingeführt worden, welcher die Festhaltung der Verfassung zu überwachen, und die Verwaltung der verschiedenen, unter Ratsdeputierten stehenden öffentlichen Aemter zu kontrollieren hatte, wobei ihm im Notfall Klage an den Reichshofrat zustand. Unter diese Aemter war auch die Polizeigewalt verteilt, da es eine besondere Polizeibehörde bis zur Einsetzung des Polizeiamts im Anfang des 19. Jahrhunderts noch nicht gab. In den beiden obengenannten Kollegien sollte nun auch die Bürgerschaft, die seither nur wenig im Rat vertreten war, zu Einfluß gelangen; es kam aber nicht zu einer allgemeinen Vertretung derselben, vielmehr gelangte die Macht wohlhabender Kaufleute in dem Bürgerausschuß, dessen Mitglieder gleich den Ratsherren lebenslängliche Stellung hatten, zum Ausdruck, während im Rat, dessen Zusammensetzung die gleiche blieb, die Patrizier weiter dominierten.

[1]) So genannt nach dem Namen des Hauptanführers.
[2]) Näher ausgeführt bei Bothe a. a. O.

Eine völlige Umwälzung seiner staatsrechtlichen Form erfuhr Frankfurt im Jahre 1806, als die Stadt ihre Selbständigkeit verlor und vom Kaiser Napoleon dem an der Spitze des Rheinbunds stehenden Fürsten Primas Karl von Dalberg, Erzbischof und Kurfürst von Mainz, übergeben wurde. Trotz dessen Souveränität sollte der auf 17 Mitglieder reduzierte Senat als oberste Behörde der Stadt weiter bestehen und Verwaltung und Gesetzgebung ihm erhalten, die Gerichtsbarkeit aber entzogen werden. Auch die beiden bürgerlichen Kollegien sollten neben ihrem seitherigen Wirkungskreis noch zu Gutachten über neue Gesetze und Verordnungen herangezogen werden, während eine aus 3 Mitgliedern bestehende Generalkommission nur die fürstlichen Rechte zu wahren und die Entscheidungen des Senats zu bestätigen hatte. Sie erweiterte aber ihre Machtsphäre, indem sie sowohl in die Verwaltung eingriff als auch Gesetze und Verordnungen selbst anfertigte und diese dem Senat nur zur Begutachtung vorlegte. So war dessen Macht schon sehr geschwächt und sie hörte gänzlich auf, als 1810 das Großherzogtum Frankfurt, bestehend aus der Stadt selbst und verschiedenem benachbarten Gebiete, mit dem Fürsten Dalberg als Großherzog an der Spitze, gebildet worden war, und die Stadt nur einen Teil eines der vier, unter je einem Präfekten stehenden Departments bildete. Senat und Bürgerausschuß stellten ihre Tätigkeit ein. Die Verwaltung übernahm der „maire", dem vier Adjunkten zur Seite standen; daneben bildeten 28 Munizipalräte die parlamentarische Vertretung.

So blieb die Verfassung bis 1813, in welchem Jahre am 2. November die Herrschaft Dalbergs endigte. Durch Verfügung der verbündeten Mächte (Oesterreich, Rußland, Preußen) wurde ein Generalgouvernement für Frankfurt eingesetzt, sofort aber ein Stadtschultheiß und zwei Bürgermeister ernannt, auch Senat und Bürgerkolleg wieder einberufen; im übrigen sollte die Verwaltung provisorisch bestehen bleiben, bis eine neue Verfassung ausgearbeitet worden wäre. Nachdem am 19. Juni 1815 Frankfurt durch die Wiener Kongressakte seine Selbständigkeit wieder zugesichert erhielt, und jetzt, was es bisher nie gewesen war, als selbstständiger Staat erklärt und als Glied des deutschen Bundes auf-

genommen wurde, konnte auf dieser Grundlage die Verfassung vollendet werden. Meinungsverschiedenheiten zwischen Senat und Bürgerkolleg, sowie diesen beiden Körperschaften und der sich einmengenden Bürgerschaft zogen die Verhandlungen hinaus, sodaß das neue Verfassungsgesetz, genannt „Konstitutions-Ergänzungsakte zu der alten Frankfurter Stadtverfassung nach Erfordernis der gegenwärtigen Verhältnisse", erst am 19. Juli 1816 publiziert werden konnte und am 18. Oktober des gleichen Jahres beschworen wurde. Nach ihm bestanden Senat und Bürgerkolleg fort. Ersterem, wie früher aus 42 Mitgliedern sich zusammensetzend, oblag weiterhin Justiz und Verwaltung, doch wurde ein besonderer Verwaltungssenat, aus 20 Mitgliedern bestehend, gebildet, der sogenannte „engere Rat" und Fachdeputationen eingesetzt, die die Beschlüsse vorbereiteten und prüften.

Das Bürgerkolleg, auf 16 Mitglieder erhöht, wurde „ständige Bürgerrepräsentation" genannt und war insofern mit dem früheren Neunerkolleg vereinigt als aus seiner Mitte ein Ausschuß sich bildete „das Stadtrechnungskolleg" genannt. Daneben wurde neu eingeführt die gesetzgebende Körperschaft aus 20 Senatoren, 20 Mitgliedern des Bürgerkollegs und 45 Bürgern zusammengesetzt. So war von nun ab die Bürgerschaft nicht nur an der Verwaltung, sondern auch an der Gesetzgebung mitbeteiligt, aber wenn sie auch nicht mehr wie ehemals zu dem reichsstädtischen Rat in einem Untertänigkeitsverhältnis zu dem Senat stand, so hatte dieser doch sehr weitgehende Macht, welche er behielt, bis 1851—57 wichtige Verfassungsänderungen im Geist moderner Staatsideen vorgenommen wurden. Trennung von Verwaltung und Justiz wurde durchgeführt, die drei Bänkeeinteilung hörte auf, doch mußten mindestens vier Mitglieder des Handwerkerstandes im Senat vertreten sein. Der gesetzgebende Körper wurde eine wirklich parlamentarische Versammlung, bestehend aus 88 Mitgliedern, unter denen sich kein Senator mehr befinden durfte. Im übrigen bestand die Konstitutions-Ergänzungsakte als Verfassungsnorm fort bis 1866.

In diesem Jahr wurde Frankfurt dem preußischen Staat einverleibt und am 23. März des folgenden Jahres ein neues Gemeindeverfassungsgesetz publiziert. Sämtliche seitherigen obrigkeitlichen Körperschaften wurden aufgelöst. An die Stelle des Senats trat die Königliche Regierung, unter welcher der Magistrat steht, der mit den Stadtverordneten die städtischen Angelegenheiten ordnet.

II. Wirtschaftliches Leben.

Anfangs des 16. Jahrhunderts war Frankfurt noch vorwiegend gewerbliche Stadt mit selbständigen kleinen Handwerkern, deren Tätigkeit sich in ruhiger gleichmäßiger Bahn bewegte; aber Ende des 16. Jahrhunderts brachte das Eindringen vieler, aus ihrer Heimat vertriebener Niederländer, wohl auch in die Industrie, besonders in die Textilbranche, etwas mehr Aufschwung, vorzüglich aber trug es dazu bei, daß der Verkehr zunahm und daß Frankfurt sich immer mehr zu einer Handelsstadt entwickelte. Die Bedeutung lag vorläufig weniger im eigenen Handel, als in dem Fremdhandel, der während der beiden Messen stattfand, welche viele Fremde in die Stadt lockten. Diese machten zumeist eine größere Zahl aus, als die einheimische Bevölkerung und ihre Spesen in Bezug auf Miete, Kost, Gebühren usw. brachten viel Geld in die Stadt. Es kamen aber nicht nur Händler und Fabrikanten, sondern auch Leute, welche in Bezug auf Vergnügungen und Sehenswürdigkeiten, an denen es während der Meßzeit nicht fehlte, auf ihre Kosten zu kommen suchten und dafür natürlich Geld fließen lassen mußten. Einen Beleg, welch hoher Wert dem Meßverkehr zugesprochen wurde, bildeten die vielen Ausnahmegesetze für die Meßzeit. Einige den Kleinhandel einschränkende Bestimmungen wurden während dieser Zeit aufgehoben; die Lehrer durften den Unterricht aussetzen, welche Bestimmung erst 1817 abgeschafft wurde; die Feierabendglocke, die das Zeichen zum Aufbruch aus den Wirtshäusern gab, läutete später denn gewöhnlich; Private durften Fremde beherbergen, was ihnen sonst verboten war, alles Anordnungen, die den Verkehr und das frohe Leben begünstigten.

Anfangs des 17. Jahrhunderts wich die Hochkonjunktur einer starken Depression, wozu nicht wenig die Abwanderung der Niederländer, zumeist wohlhabender, unternehmungslustiger Leute, beitrug. Man befürchtete, daß durch sie Handel und Gewerbe der Einheimischen bedroht würden und als verhaßten Andersgläubigen wurde ihre Religionsübung zuerst gänzlich untersagt, dann als man sie wieder herbeiziehen wollte, doch noch sehr erschwert, sodaß der größte Teil derselben es vorzog, von Frankfurt fern zu bleiben. Dann setzten die Schrecken des 30jährigen Krieges ein, der auch Gewerbe und Handel ungünstig beeinflußte, doch gelang es Frankfurt verhältnismäßig rasch, wieder aufzublühen und eine Steigerung des Meßverkehrs herbeizuführen. Im 18. Jahrhundert gestaltete sich der Handel, der sich jetzt auch auf Luxusgüter erstreckte, ohne daß die Messe noch wesentlich an Bedeutung verloren hätte, immer mehr zu einem ständigen und blieb auch während der primatischen und großherzoglichen Zeit ziemlich unverändert. Zwar hatten die Revolutionskriege nicht ihren Einfluß verfehlt, der sich in einer finanziellen städtischen Notlage, einer Unsicherheit des Handels, einer Aufsaugung der Kaufkraft und dadurch in einem allgemeinen Niedergang der Geschäfte bemerkbar machte, andererseits aber boten sich dem Handel neue Möglichkeiten im Gefolge des Kriegs und waren ihm manche Umstände zugute gekommen[3]), sodaß er sich bald wieder in voller Blüte entfalten konnte. Die günstige geographische Lage der Stadt, inbezug auf Klima, Umgebung, besonders aber auf Verkehrswege, da sich hier schon früher Hauptstraßen und später wichtige Schienenwege kreuzten, bewies stets von neuem ihre eminente Bedeutung. Allmählich entwickelte sich mehr und mehr der Geldhandel[4]), beeinflußt durch die großen Staatsschulden, die alle europäischen Länder während der Revolutions- und Befreiungskriege machen mußten, und auch durch die schon sehr bedeutende Stellung des Hauses Rothschild; der Börsenverkehr nahm stark zu, sodaß

[3]) Näheres bei Darmstädter a. a. O.

[4]) 1806 gab es schon 30 christliche und 12 jüdische Bankiers. Darmstädter a. a. O. S. 295.

Frankfurt ein Mittelpunkt des Geldmarktes besonders von Süddeutschland wurde, während der Warenhandel nicht so sehr in seiner Entwicklung fortschritt und vollends, nachdem man sich 1836 entschlossen hatte, dem Zollverein beizutreten, seine Vorherrschaft gegenüber demjenigen anderer Städte verlor und sich mehr und mehr diesem gleichgestaltete. Auch die Messen, die nach dem Teurungsjahr von 1816 wieder sehr gut geworden waren und an manchen Tagen 8 bis 10,000 Fremde in die Stadt lockten, fingen allmählich an, an Bedeutung zu verlieren. Der weitere Rückgang, im Zusammenhang mit der Modernisierung des Warenhandels stehend, bei dem das Zwischenhändlertum mehr und mehr verschwand und sich dafür neben dem Großhandel der Handlungshäuser der im Ladengeschäft betriebene Kleinhandel weiter ausbreitete, blieb nicht aus und dementsprechend wurde die Dauer der Messen im Jahre 1850 von 4 auf 3 Wochen herabgesetzt. In die Fortentwicklung des Geldhandels konnten die Revolutionsjahre von 1848/49 nur vorübergehenden Stillstand bringen, bald darauf nahm er von neuem großen Aufschwung und trug viel dazu bei, Frankfurts Bedeutung als Handelsstadt aufrecht zu erhalten, die ihr auch dann nicht verloren ging, als die staatsrechtliche Umgestaltung so manche Veränderung mit sich brachte und als die Kriegsjahre von 1866 und 70 wieder Krisen gezeitigt hatten, die es bald zu überwinden gelang.

Die Kaufleute waren nie organisiert gewesen, und jedem Bürger, in eingeschränktem Maße auch den Nichtbürgern, war es gestattet, Handel zu treiben. Während aber die Großhändler frei und ungebunden waren und einschränkende Bestimmungen nur zu dem Zweck erlassen wurden, um den guten Ruf des Handels nicht zu gefährden, unterstanden die Kleinhändler einer strengen Kontrolle, waren aber gemäß dem allgemeinen wirtschaftlichen Prinzip, den Nahrungsschutz den Einheimischen zu garantieren, gegen auswärtige Konkurrenz geschützt, denn Fremden war der Detailhandel verboten, welches Verbot aber während der Meßzeit aufgehoben war. Entgegen der schon frühe herrschenden Handelsfreiheit finden wir den Gewerbebetrieb nicht nur lokal beschränkt, sondern auch die einzelnen Zweige desselben inner-

halb der Stadt scharf gegeneinander abgetrennt und in ihrer Ausdehnung begrenzt. Der frühere Jahrhunderte beherrschende handwerksmäßige Betrieb erhielt sich auch anfangs des 19. Jahrhunderts noch unverändert fort; und wenn auch bereits 1771 schon 14 Tabakfabriken bestanden und 1820 12 Fabriken, von denen jede ein anderes Produkt herstellte, so war doch diese Betriebsart nur bei neuaufkommenden Industriezweigen, wobei das Handwerk nicht beeinträchtigt wurde, einzuführen erlaubt. Ueberhaupt fand weder in der großherzoglichen noch in der freistaatlichen Zeit eine große industrielle Entwicklung statt, wie z. B. in dem Nachbarort Offenbach, und auch der Aufschwung der späteren Jahre war nicht derart, daß er dem des Handels an Bedeutung gleichkam oder daß Frankfurt den Anspruch hätte erheben können, eine Industriestadt zu sein. Die Handwerker waren in Zünften organisiert, deren Autonomie im 17. und 18. Jahrhundert durch Regelung seitens der Behörden ersetzt worden war. Die leitenden Grundsätze dieser städtischen Gewerbepolitik waren ebenfalls, den Nahrungsschutz, freilich nur für eine möglichst klein zu haltende Zahl von Arbeitern, zu sichern; und eigentlich richtete sich das Ziel mehr darauf, den Meistern eine behagliche Lebensstellung zu garantieren, wie es durch Ausschluß auswärtiger Konkurrenz, aber auch durch Maßnahmen innerhalb der Zünfte, so Erschwerung des Meisterwerdens, Verbot der Herstellung von Handwerkswaren durch nichtzünftige Personen, Verbot des Eingreifens in ein anderes Arbeitsgebiet geschah, als wie die Interessen der Gesellen zu wahren. Auch die seit 1800 sich vorbereitende Aenderung in der Gewerbepolitik, welche die primatische Regierung weiter verfolgte, war nicht zum Vorteil der Gesellen, denn die neu ausgearbeitenden Statuten hoben das Koalitionsrecht derselben auf und legten die Regelung der Arbeitsbedingungen noch ausgiebiger als seither in die Hände der Meister und Behörden. Die Gesellen durften, wenn sie neu ankamen, sich nur kurze, je nach den Gewerben festgesetzte Zeit, nach der Verordnung vom 10. August 1809 höchstens 44 Tage, in der Stadt zum Arbeitssuchen aufhalten und mußten sie dann verlassen, falls es ihnen nicht gelungen war, Passendes zu finden. Die Beschränkung in

der Zahl der Gesellen war aber in dieser Zeit bereits aufgehoben worden, was bei den Reformen von 1820 und 25 bestätigt wurde, unter gleichzeitiger Erweiterung der Meisterzahl für manche Zweige. Ratsbeschlüsse empfahlen den Meistern eine strenge Zucht der Gesellen, welche in dem Hause derselben wohnten und verköstigt wurden. Gegen einzelne dieser Bestimmungen richtete sich 1830 eine Eingabe von Handwerkern; denn Meister sowohl wie Gesellen waren für Aufrechterhaltung der Zunftordnung und gegen Einführung der Gewerbefreiheit, was sich auch in ihren Forderungen während der stürmischen Jahre 1848 und 49 ihrerseits aussprach; doch trat jetzt schon mehr und mehr ein Interessengegensatz zwischen Meistern und Gesellen hervor, der sich viel später erst zu einer Gegnerschaft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, d. h. zwischen zwei sozial verschiedenen Ständen, auswachsen sollte. Die Lage der Handwerker war eine recht mißliche geworden, besonders das Jahr 1836 erschien als ein kritisches für das Handwerk, welches zwar nicht unmittelbar, aber doch dadurch zu leiden hatte, daß die Kaufkraft der Handelsleute durch die kritischen Jahre vor dem Anschluß an den Zollverein geschwächt war. Sodann durften von nun ab die Handwerker auch mit auswärts gefertigten Artikeln ihres Handwerks Handel treiben. Viele Meister ließen sich auch in den billigeren Nachbarorten nieder[5]), brachten aber ihre Produkte zum Verkauf in die Stadt und verschärften so die Konkurrenz. Das Verbot, Fabriken zu errichten für schon bestehende Industriezweige, war gefallen, obgleich man sich im allgemeinen immer noch gegen Einführung desselben sträubte; manche Gewerbe gingen ganz ein, manche waren überfüllt, und fristeten ein kümmerliches Dasein. So schritt die innere Zersetzung des Handwerks fort, und das Eindringen der Gewerbefreiheit bereitete sich weiter vor. 1855 wurden vom Senat Gewerbekammern eingesetzt, welche aber noch von zünftlerischem, nicht mehr in die Entwicklung passenden Geiste beherrscht waren, was für

[5]) Meidinger zur Statistik Frankfurts S. 75 führt allein beim Schneidergewerbe 200 Schneider an, die außerhalb wohnten und für eigene Rechnung arbeiteten, während sie vorher in Frankfurt in Arbeit standen.

viele Gewerbe einen großen Zwang bedeutete, der wegfiel, als das Innungswesen aufgehoben und am 1. Mai 1864 die Gewerbefreiheit eingeführt wurde.

III. Gliederung der Bevölkerung.

Die Einwohner Frankfurts gliederten sich in Bürger, Beisaßen, Permissionisten und Juden. Die erste Klasse genoß vor allen übrigen Privilegien, denn nur ihre Angehörigen konnten zu öffentlichen Aemtern gelangen, konnten Grundbesitz erwerben und nur ihnen stand jeder Beruf ohne Einschränkung frei, auch waren sie bei Zöllen und Abgaben bevorzugt, während die Beisaßen, welche auch dauernd in der Stadt wohnten, aber Geld für ihren Schutz, der nur persönlich verliehen wurde, zu entrichten hatten, nur mit gewissen Einschränkungen Handel treiben durften. Nach der Beisaßenordnung von 1735 waren sie vom Speditions- und Kleinhandel ausgeschlossen und durften auch keine offenen Läden halten. In Bezug auf diese Rechtsungleichheit der einzelnen Klassen verkündigte zwar das Organisationspatent des Fürsten den Grundsatz, daß alle Untertanen vor dem Gesetz gleich wären und alle Einwohner gleiche Rechte genießen sollten. Trotzdem aber wurde die Erwerbung des Bürgerrechtes durch eine spätere Verfügung des Fürsten an die Ablösung des Schutzgeldes gebunden, und somit den Beisaßen zumeist unmöglich gemacht, da sie vorzugsweise den ärmeren Klassen angehörten. Auch der Beisaßenschutz sollte nach der Konstitutions-Ergänzungs-Akte nur verliehen werden, wenn die Betreffenden, falls sie nicht einen durch die Beisaßenordnung schon begründeten Anspruch darauf hatten, im Besitz eines Vermögens von 500 Gl. waren. Erst am 20. Februar 1849 wurden sie samt ihren Kindern ins Bürgerrecht aufgenommen, wobei jeder sonstige Unterschied zwischen ihnen und Bürgern fiel. Nur diese beiden Kategorien waren außer den Juden Ansäßige; alle anderen waren Fremde, denen der Aufenthalt teilweise nur auf Grund gestellter Kautionen gestattet war.

Sie hießen Permissionisten, bedurften eines zu bezahlenden Permissionsscheines und durften mit Ausnahme der Meßzeit weder Handel noch Gewerbe treiben; zum großen Teil gehörten Dienstboten, Lehrlinge, Handwerksgesellen usw. zu ihnen.

Die Juden können insofern auch staatsbürgerlich als eine besondere Klasse gelten, als sie in jeder Beziehung eine Sonderstellung einnahmen und unter besonderen Gesetzen standen. Sie waren nicht frei, sondern hatten dem Kaiser angehört, bis sie ihm 1349 von der Stadt abgekauft wurden. Während sie in dieser Zeit und auch noch einige Zeit danach sich von den Christen nur hinsichtlich Abgaben und insofern unterschieden, als sie von den öffentlichen Aemtern ausgeschlossen waren, verschlechterte sich ihre Lage vom 15. Jahrhundert ab immer mehr. Die für sie geltenden Gesetze wurden „Stättigkeit" genannt. Dasjenige von 1480 verbot ihnen, sich Frankfurter Bürger zu nennen, und bereits 20 Jahre vorher war das Gebot erfolgt, daß sie ihre Wohnungen verlassen und nur in einer bestimmten Gasse, der Judengasse wohnen durften, deren Häuser von der städtischen Behörde erbaut waren, aber auch lange Zeit Eigentum derselben blieben, wofür die Juden Zins zahlen mußten. Angewiesen auf ihre enge Gasse durften sie sich in viele Stadtteile nicht hinauswagen, und durch drei Tore, welche nachts und an Sonn- und Feiertagen geschlossen wurden, waren sie vom Verkehr mit den Christen abgeschlossen. Während des Fettmilch-Aufstands waren viele Juden aus der Stadt getrieben, aber auf kaiserlichen Befehl wieder zurückgeführt worden; zugleich erging 1616 eine neue Stättigkeitsordnung, die bis zum 19. Jahrhundert in Geltung blieb und den Schutz der Juden, der seither immer nur auf drei Jahre gewährt worden war, in einen ständigen verwandelte, aber die Zahl der ansäßigen Juden auf höchstens 500 Familien festsetzte und die Zahl der jährlichen Eheschließungen auf 12 beschränkte. Diese durften nur unter Ansässigen oder von den, jährlich auf die Höchstzahl 6 festgesetzten, Neuaufgenommenen mit Eingeborenen erfolgen. Die Juden standen also unter dem Schutz des Rates gegen Bezahlung, neben welcher sie noch besondere Gebühren zu leisten hatten und manche Abgaben höher entrichten mußten, als die übrigen Ein-

wohner. Wie von den politischen Rechten, waren sie auch vom Erwerb des Grundbesitzes ausgeschlossen und durften nicht im Handwerk tätig sein; so stand ihnen nur der Handel und auch dieser nur für bestimmte Waren offen, was dazu beitrug, daß sie vorherrschend Geldgeschäfte ausübten, die ihnen eine günstige pekuniäre Stellung verschafften, und auch dann noch bedeutend blieben, als im Laufe des 17. Jahrhunderts ihnen mehr Zweige des Handels zugänglich gemacht wurden. Im 18. Jahrhundert war die Judengasse durch dreimaligen Brand heimgesucht worden, wodurch vorübergehend das Wohnen in Christenhäusern gestattet werden mußte, bis nach einem abermaligen Brand von 1796 dies dauernd erlaubt und dadurch die strenge Abgeschlossenheit von der christlichen Einwohnerschaft etwas gemildert wurde. Für ihre Lage brachte Dalbergs Regierung manche Verbesserung, die freilich teilweise nur von sehr kurzer Dauer war. Zunächst sicherte er ihnen bei Publikation der neuen Verfassung vom 10. Oktober 1806 Schutz gegen Beleidigungen und beschimpfende Behandlung zu und erteilte ihnen die Erlaubnis, in den Anlagen spazieren zu gehen. 1807 erschien die neue „Stättigkeits- und Schutzordnung der Judenschaft zu Frankfurt am Main", welche die Tore ihrer Gasse öffnete und welche sie auch zum Handwerksberuf zuließ. Diese Vorläufer einer gleichmäßigeren Behandlung mit den christlichen Bewohnern fanden ihre Krönung in der am 28. Dezember 1811 in dem großherzoglichen Regierungsblatt erfolgten Verkündigung, wonach ihnen das Bürgerrecht erteilt wurde, das sie aber nur gegen Zahlung von 440,000 Gl. erhielten. Die Gleichberechtigung wurde ihnen mit der staatsrechtlichen Aenderung Frankfurts wieder entzogen. Der in der Konstitutions-Ergänzungs-Akte ausgesprochene Grundsatz „alle hiesigen christlichen Bürger der drei Konfessionen sind einander an Rechten und Obliegenheiten durchaus gleich" behielt zwar für Katholiken und Reformierte die volle Gleichberechtigung bei, schloß aber die Juden wieder von dem allgemeinen Gesetze aus und sah nur ein Regulativ vor, das 1824 als Gesetz in Kraft trat. Dieses bezeichnete zwar die Juden mit ihren ehelichen Nachkommen als israelitische Bürger und stellte sie privatrechtlich, sowie in Bezug auf Gewerbe und Abgaben mit den christlichen Bürgern gleich, beließ ihnen aber ihre eigene Gemeindefassung, indem sie von der Verwaltung des Staates ausgeschlossen blieben, auch enthielt es noch mancherlei einschränkende Bestimmungen, so in Bezug auf die Zahl der israelitischen Waren- und Kleinhändler und setzte, gemäß Berechnung der seither stattgehabten jährlichen Eheschließungen, die Zahl der künftig pro Jahr erlaubten auf 15 fest, worunter zwei mit Fremden eingegangen werden konnten. Bewilligung zur Heirat erfolgte nur, wenn der Betreffende nachweisen konnte, daß er imstande war, eine Familie zu ernähren. Die Beschränkung der Zahl wurde 10 Jahre später aufgehoben, aber nur für diejenigen, die dem Frankfurter Untertanenverband angehörten; und die übrigen Einschränkungen der Rechte der Israeliten fielen zugleich mit denjenigen der Beisaßen durch das Gesetz vom 20. Februar 1849, das aber später für ungültig erklärt und erst 1853 durch ein neues Gesetz ersetzt wurde, das die Juden, freilich nur teilweise, in ihre politischen Rechte einsetzte. Vollständige ausnahmslose Gleichstellung mit den Christen aber wurde erst 1864 erreicht.

Außer der staatsbürgerlichen Klassifizierung ergab in der reichsstädtischen Zeit eine weitere Scheidung zwischen den Christen selbst die Verschiedenheit der Konfessionen, indem nur Lutheranern alle Vorrechte, wie Beteiligung am Stadtregiment und Berufsfreiheit, zustanden, Katholiken und Reformierte dagegen von den öffentlichen Aemtern ausgeschlossen waren, aber Handel treiben konnten, während der Gewerbebetrieb den Katholiken bei einigen Zünften erlaubt, den Reformierten aber verboten war. Letztere, in die deutsch-reformierte und französisch-reformierte Gemeinde gespalten, waren überhaupt lange stark bedrückt worden, was sich ganz besonders darin zeigte, daß ihnen nicht erlaubt war, eine Kirche zu bauen oder ihren Gottesdienst in der Stadt selbst zu halten, so daß sie, um ihren religiösen Bedürfnissen Genüge zu tun, darauf angewiesen waren, sich nach außerhalb zu wenden. Eine Aenderung brachte erst das Kirchengesetz vom 15. November 1787, welches ihnen den Bau einer Kirche in der Stadt gestattete, es aber bei ihrer sonstigen Sonderstellung in Be-

zug auf Zünfte und Aemter beließ. Eine Abstellung dieser herrschenden Unterschiede brachte die Verkündigung der Gleichberechtigung der drei christlichen Konfessionen von 1806, welche den Katholiken und Reformierten den Eintritt in die öffentlichen Aemter und in den Gewerbebetrieb öffnete. Diese Gleichstellung mußte bei der Verfassungsänderung beibehalten werden nach dem Grundsatz der Bundesakte vom 8. Juni 1815, welche aussprach, daß die Verschiedenheit der anerkannten christlichen Religionsparteien in den Ländern und Gebieten des Deutschen Bundes keinen Unterschied im Genuß bürgerlicher und politischer Rechte begründen könne. So bewirkte, abgesehen von der jüdischen, die Religion von nun ab keine ungleichmäßige Stellung ihrer Bekenner, während die staatsbürgerliche Trennung sämtlicher Einwohner erst viel später fiel.

Ueberblickt man den Verlauf der wirtschaftlichen Entwicklung Frankfurts, so drängt sich das Bild auf, daß die Stadt immer eine recht wohlhabende war, in welcher sich großer Reichtum eingenistet hatte als Ergebnis günstigen Handels und frühzeitig entwickelten lebhaften Verkehrs, nicht aber infolge Verbreitung einer Großindustrie, welche sich noch Mitte des 19. Jahrhunderts keinen Platz innerhalb der Stadt erobert hatte. So kam es denn, daß den Trägern des Reichtums kein eigentliches Proletariat gegenüberstand, sondern daß ein breiter Mittelstand von Kleinhändlern und Handwerkern sich neben ihnen erhob, welchen, wie sich gezeigt hat, ein gesichertes Dasein beschieden war durch eine Politik des Nahrungsschutzes, die umso eher durchgeführt werden konnte, als die dritte Bank aus zünftlerischen Handwerkern bestand, die geschlossen ihre Interessen vertraten. Diese zünftlerischen und obrigkeitlichen Maßnahmen behielten auch während der großherzoglichen Regierung und noch Anfangs der freistaatlichen Zeit mit einigen Aenderungen ihre Gültigkeit, sodaß von dieser Seite kaum eine Vermehrung der Armut zu befürchten war. Wenn auch die Erschwerung des Meisterwerdens den Gesellen zum Teil ein Aufrücken unmöglich machte, und besonders seit der großherzoglichen Zeit, da die Beschränkung ihrer Zahl gefallen war, eine Ueberfüllung ihres Standes oder Arbeitslosigkeit hätte zur

Folge haben können, so war, abgesehen von den Unterstützungen der Gesellenladen, das einfachste Mittel dagegen die Ausweisung derjenigen Gesellen, welche binnen kurzer Frist keine Anstellung fanden. So wie man hier drohender Verarmung schon im Keime vorbeugen wollte, vorfolgten auch viele andere städtische Maßnahmen, wie z. B. die Stellung von Kaution bei Neuzugezogenen den gleichen Zweck, die alle das Bestreben zeigten, den durch viele Privilegien ausgezeichneten Bürgern, eine günstige Lebenshaltung zu gewähren. Dies sprach sich unter anderm auch darin aus, daß man deren Zahl nicht beliebig vermehren wollte, sondern im Gegenteil eher einzuschränken suchte durch Erschwerung der Aufnahme ins Bürgerrecht, was bis zur Einführung des Gemeindeverfassungsgesetzes vom 25. März 1867 in Geltung blieb. Wenn nicht schon durch Geburt das Bürgerrecht erworben war, wofür aber bei erlangter Großjährigkeit auch Geld zu entrichten und der Bürgereid zu leisten war, so konnte man durch Verheiratung mit einer Bürgerstochter oder -Witwe dazu gelangen, oder auf dem „Weg der Gnade“ durch Erteilung seitens des Rates, aber nur bei nachweisbarem Vermögen von 5000 Gl. und gegen Zahlung eines nach den Verhältnissen des Betreffenden bemessenen Bürger- oder Anzugsgeldes, das den Armen zugutkam. Damit wurde das doppelte Ziel verfolgt, arme Leute von dem Bürgerverband fernzuhalten, die Neuaufgenommenen aber gleich an den Wohltätigkeitsäußerungen teilnehmen zu lassen. Auch die Verehelichung konnte untersagt werden, wenn Vermögensumstände, Moralität oder Persönlichkeit der Prüfung nicht entsprachen. Andererseits suchte man begüterte Bürger in der Stadt zu halten durch die Einrichtung eines Abzugsgeldes, wonach beim Wegzug ein Teil des Vermögens zurückgelassen werden mußte.

Um die Einheimischen nicht untergehen zu lassen, bestanden öffentliche milde Stiftungen, Einrichtungen der Armenpflege, welche sich allein auf die ärmeren Schichten unter den Bürgern und teilweise auch auf Beisaßen erstreckten, die durch ihren erkauften Schutz nicht auszuschließen waren, während man sich andere nicht zum Bürgerverband gehörende Bedürftige soviel als möglich durch Ausweisung aus der Stadt vom Halse zu schaffen

suchte. Daß diese Fürsorge eine zumeist ausreichende sein konnte, dazu trugen weiter die Umstände bei, daß man bei ihr die Juden, welche ja eine von den übrigen Einwohnern abgesonderte Klasse bildeten, nicht mitrechnete und bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts auch kaum die nichtlutherischen Christen, sodann eben das Vorhandensein vieler reichen Leute, die der Wohltätigkeit reichlich beisteuern konnten und es auch taten, nicht nur aus karitativem Gefühl, sondern aus einem solidarischen Bürgersinn heraus, der es sich zur Ehre schätzte, Frankfurter Bürger zu heißen und seinesgleichen nicht untergehen lassen wollte.

Soweit Armut vorhanden war, schrieb sich, wenigstens bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts hinein, ihre Entstehung und ihr Anwachsen, abgesehen von den individuellen Ursachen, weit mehr aus äußeren Einflüssen wie Krieg, Teuerung, Ueberschwemmungen usw., als aus inneren Veränderungen her, da die wirtschaftliche und soziale Gestaltung ziemlich konstant blieb. Das Auftreten einer Massenarmut in Gestalt eines unerträglichen, nicht zu beseitigenden Bettelwesens hatte sich zuerst in der Mitte des 17. Jahrhunderts gezeigt, war aber schon zu Anfang desselben vorbereitet, denn infolge der damaligen ungünstigen Konjunktur hatten die ökonomischen Verhältnisse sich verschlechtert, waren die städtischen Finanzen in eine Notlage geraten und die allgemeine Wohlhabenheit zurückgegangen. Die üblichen Vorsichtsmaßregeln des Rates wurden in dieser Zeit in ihrer Wirkung etwas abgeschwächt, weil durch den ersten Aufschwung der Industrie mehr Arbeitskräfte nötig waren als im Bürgerverband Aufnahme finden konnten und infolgedessen der zur Erwerbung des Bürgerrechts seither verlangte Satz von 100 Gl. auf die Hälfte ermäßigt und so auch weniger Bemittelten dieses Privileg zugänglich gemacht wurde. Zu diesen bereits vorhandenen Uebelständen traten neue schwere hinzu, im Gefolge des 30jährigen Krieges, der Seuchen und eine Hungersnot mit sich brachte, die trotz Gegenmaßregeln seitens des Rates eine Ausdehnung nahm und Zustände zeitigte, welche jeder Beschreibung spotteten[6]). Um

[6]) Näheres bei Kriegk Geschichte der Stadt Frankfurt am Main S. 426 ff.

der Kriegsgefahr und der Pest zu entgehen, hatten sich auch viele Fremde in die Stadt geflüchtet, welche der Rat zwar am 7. Oktober 1634 durch Trommelschlag ausweisen ließ, von denen jedoch ein großer Teil sich weiterhin in der Stadt befand. Die einheimische Bevölkerung nahm stark ab, das Jahr 1635 wies die größte Sterblichkeit auf[7]). Folge war natürlich Vermehrung der Armut, Vermehrung der Waisen und dadurch, sowie durch das nicht völlig zu verhindernde Einströmen armer Leute eine große Zunahme des Bettels. Von dieser Zeit datiert die erste armenfürsorgliche Einrichtung des Armen-, Waisen- und Arbeitshaus, welches auch Nichtbürger und Waisen mit berücksichtigte, für welche, trotzdem bereits im 15. Jahrhundert vom Rat die Frage einer Ordnung ihrer Verpflegung aufgeworfen wurde, noch keine Einrichtung bestand. Es gelang verhältnismäßig rasch, wieder die normale wirtschaftliche Lage Frankfurts herbeizuführen, und die weitere Zunahme der Armut hielt im 18. Jahrhundert Schritt mit der langsamen Zunahme der Bevölkerung, was im allgemeinen auch noch der Fall in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts war, abgesehen von dem sporadischen Auftreten eines rapiden Anwachsens infolge außergewöhnlicher unglücklicher Ereignisse, welches wie sich gut verfolgen läßt, stets von neuen Bemühungen, Hülfe zu bringen von Seiten Privater und teils auch der Oeffentlichkeit begleitet war. Dies zeigte sich nach den Befreiungskriegen, die die Veranlassung waren zur Bildung eines neuen Vereins, es zeigte sich in dem Teuerungsjahr von 1816, da der Rat Korn einkaufte und das Brot für Unbemittelte billiger abgab, und mannigfach bei anderen Gelegenheiten. Das langsame Vorwärtsschreiten des Wachstums der Armut erfuhr allmählich eine Steigerung gegen Mitte des 19. Jahrhunderts. Es wurde bereits erwähnt, daß der Zerfall des Handwerks in dieser Zeit zunahm. Es kamen hier besonders folgende Momente in Betracht, daß die Zulassung einer größeren Meisterzahl eine Ueberfüllung mancher Handwerke be-

[7]) Kriegk Geschichte der Stadt Frankfurt am Main S. 418 ff. 6943 Personen (außer Katholiken und Israeliten, die nicht mit verzeichnet sind) 1632 = 762, 1633 = 3512, 1634 = 3421, 1635 = 6943, 1636 = 3152, 1637 = 1079 Todesfälle

dingte, daß die verschärfte Konkurrenz es erschwerte, sich auf der Höhe zu halten, und auch, daß manche Erwerbszweige durch das Entstehen von Fabriken dem Handwerk ganz entzogen wurden. Wenn auch noch kein eigentliches Proletariat existierte, so gab es doch viele, die nicht mehr ihr völlig auskömmliches Dasein hatten und es fanden sich in den 40er Jahren zahlreiche Klagen über „Verarmung des Mittelstandes", der sich ja zum großen Teil aus Handwerkern zusammensetzte. Beweis, daß die Klagen gerechtfertigt waren, bildet das Auftauchen neuer Vereine, in dieser Zeit, die der Not abzuhelfen suchten, so der Gewerbeverein, so die Gesellschaft zur Unterstützung notleidender Handwerker. Ein weiterer Punkt, der nicht nur auf bestimmte Berufe Bezug hat, sondern die Unzufriedenheit der unteren Schichten überhaupt beeinflußte, mag in der veränderten Lebenshaltung gelegen sein. Frankfurt hatte sich immer mehr zu einer Luxusstadt entwickelt, was durch den Sitz der Bundesversammlung, die viele reiche Leute zu ständigem Wohnen in die Stadt zog, mit befördert wurde, und wenn der Luxus in den oberen Schichten erst eingenistet ist, sickert er bekanntlich zum Teil allmählich auch in die unteren durch und läßt vermehrte Ansprüche an das Leben aufkommen. Die Zeiten waren vorüber, da der Rat durch einschränkende Gebote dem unnötigen Aufwand steuern konnte, wie dies im 18. Jahrhundert noch geschehen war, da die „Kleider-, Hochzeit-, Kindtauf- und Leichenordnung von 1731" den einzelnen Ständen bei Androhung von Geldstrafen bis in Einzelheiten gehende, genaue Vorschriften gab.

Größere Veränderungen erlitt das gesamte wirtschaftliche und soziale Bild Frankfurts in den 60er Jahren. Wenn es auch gelungen war, die im Gefolge der Katastrophe von 1856 erfolgte Krisis bald zu überwinden, und den wesentlich auch durch die neue Kriegsbefürchtung bedingten, bis über 1870 hinaus dauernden Stillstand in der wirtschaftlichen Entwicklung wieder in Fortschritt zu verwandeln, so waren doch manche Existenzen völlig ruiniert worden, und waren viele früher kaum vorhandene, fremde mittellose Elemente in die Stadt eingedrungen. Da seit 1864 Fremde auch ohne Aufnahme in den Bürgerverband zur gewerb-

lichen Niederlassung gelangen konnten, war der Zuzug nicht mehr wie in früheren Zeiten zu verhindern, und die Ausweisung lästiger Personen war in den meisten Fällen ein Ding der Unmöglichkeit geworden. Dies bedeutete eine Vermehrung der Bevölkerung[8]), die auch durch die Erleichterung der Eheschließungen zunahm, deren Zahl bis Mitte der 60er Jahre ziemlich konstant geblieben war, aber dann bedeutend stieg. Hand in Hand mit der Bevölkerungszunahme ging eine Vermehrung der Armut, es traten noch andere Momente hinzu, die ungünstig auf den allgemeinen Wohlstand einwirkten, so die vergrößerte Steuerlast, so die plötzliche Steigerung der Wohnungsmieten im Jahre 1870 und die damit eintretende Wohnungsnot. Nicht nur durch die größere Zahl der Armen traten vermehrte Anforderungen an die Armenpflege heran, sondern der Kreis derjenigen, die von ihr berücksichtigt werden mußten, war bedeutend erweitert durch die veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse, und sie mußte nun in neue Bahnen treten, während sie sich bis zu diesem Zeitpunkt im Prinzip gleich geblieben war. Die unterschiedliche Behandlung zwischen Bürger und Nichtbürger, die ersteren auch in Bezug auf Armenpflege eine bevorzugte Stellung eingeräumt hatte, war nicht mehr aufrecht zu erhalten; und so war erst jetzt eine eigentliche öffentliche Armenpflege erforderlich geworden, die zuvor in gewissem Sinne wohl auch vorhanden war, soweit man Mitwirkung der Stadt in Bezug auf Verwaltung, Aufsicht, und teilweise finanzielle Beihilfe darunter versteht, bei der aber, wie sich zeigen wird, ein wesentliches Kriterium, das Moment des Zwanges, fehlte, und die deshalb, obgleich sie mit reichen Mitteln arbeitete und tatsächlich viel leistete, doch mehr willkürlich ihr Arbeitsfeld wählen konnte und gesetzlich nicht gehindert war, ihren Wirkungskreis einzuschränken.

---

[8]) Spieß. Frankfurt am Main in seinen hygienischen Verhältnissen und Einrichtungen S. 18.

Jahr 1867:	78,277 Seelenzahl	Jahr 1880:	136,831 Seelenzahl
„ 1871:	91,040 „	„ 1885:	154,441 „
„ 1875:	103,136 „ (Einverleibung Bornheims)		

I. Kapitel.

Die Armenpflege bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts.

§ 2. Offene Armenpflege.

Im Mittelalter lag die Armenpflege wie überall, so auch in Frankfurt am Main ausschließlich in Händen der Kirche und Privaten und äußerte sich vornehmlich im Almosenspenden, zu welchem Zweck nicht nur in den Gotteshäusern, sondern auch in den Straßen Opferstöcke aufgestellt waren, um die Gaben aufzunehmen, was durch die Lehre der Kirche, daß „Almosengeben ein Gott wohlgefälliges Werk sei", sehr befördert wurde. Ueber diese direkten Spenden hinaus griffen die frommen, um des eigenen Seelenheils willen gemachten Stiftungen, die vor der Reformation besonders der Kirche zugut kamen, dann aber neben weltlichen auch aus religiösen Motiven entspringend, mehr und mehr sich den Armen zuwandten.

Erst mit dem Einsetzen größerer Stiftungen, deren Verwaltung und Aufsicht dem Rate zustand, und denen ab und zu auch Beiträge aus der Stadtkasse zuflossen, kann in gewissem Sinne der Beginn einer öffentlichen Armenpflege datiert werden. Von diesen Stiftungen war die erste, das Spital der Siechen, zugunsten von Kranken, im 13. Jahrhundert geschaffen worden, während die erste für Armenpflege und besonders für offene Armenpflege bedeutende, die des Arztes und Geistlichen Joh. Wiesebeder war, laut seinem im Jahre 1428 errichteten Testament, worin sich auch die religiöse Veranlassung aussprach „um von den Armen den ewigen Lohn zu erwerben". Erst 9 Jahre später gelangte der Rat in ihren Besitz und ihre Verwaltung. Sie

bestand aus 3200 Gl. und war als „Unterstützungsanstalt für Hausarme, ohne mindestens Unterschied des erlangten Bürgerrechtes oder blößlichen incolatus" bestimmt und erhielt später wieder von privater Seite reichlichen Zuschuß. Neben dieser existierten noch kleinere Stiftungen und Vermächtnisse, welche damit im Jahre 1530 vereinigt wurden; denn infolge schlechter Verwaltung und unrichtiger Verwendung der Mittel war die Unzufriedenheit der Bürger erregt worden und hatte bei dem Aufstand im Jahre 1525 die Einbeziehung dieses Umstandes in die Artikelforderungen herbeigeführt. Sie verlangten, daß die „Vermächtnisse frommer, mildtätiger Vorfahren in einen gemeinen Kasten gegeben und zur Ernährung des armen Mannes verwendet werden sollten".

Der Rat befolgte diese Forderung und begründete den „gemeinen Kasten", in welchen alle dem Rat zur Verfügung stehenden Gelder, Einkünfte frommer Stiftungen flossen.

Diese Anstalt hatte nun nicht reine Armenpflege für die Bürger zu leisten, sondern auch Irre und Blödsinnige zu versorgen; auch waren ihr ferner liegende Verpflichtungen vom Rat übertragen, so Besoldung der Kirchendiener, zum Teil auch der lutherischen Pfarrer, die Kirchenbuchführung und anderes mehr, wofür ihr aber die Einkünfte mehrerer Kirchen zugewiesen, auch fiskalisches Gut übertragen und noch mehr Einnahmequellen, wie Ertrag des Klingelbeutels in der Kirche, der Kollekten bei Hochzeiten und Begräbnisse usw. eröffnet wurden; auch erhielt sie, wenn sie den Anforderungen nicht genügen konnte, öfters Zuschüsse aus der Stadtkasse und als die Unterstützungen infolge der ungünstigen Zeitumstände Mitte des 17. Jahrhunderts sich jedenfalls steigerten, die Stadtkasse aber selbst Mangel litt, wurde ihr 1694 ein Darlehen von 6000 Gl. unter städtischer Garantie aufzunehmen gestattet.

Eine eigentliche Almosen-Ordnung bestand zu dieser Zeit noch nicht. Der Rat erließ nur von Zeit zu Zeit Vorschriften für die Verteilung der Spenden, um welche die Armen persönlich einkommen mußten, was zweimal wöchentlich geschehen konnte. Er

wählte auch die Pfleger selbst aus, die unter seiner Aufsicht standen, welch letztere aber in so mangelhafter Weise ausgeführt wurde, daß darüber an den Reichshofrat lebhafte Klagen der im Jahre 1725 eingesetzten kaiserlichen Kommission gelangten und das Dekret derselben vom 20. Dezember 1725 10 Jahre später kaiserlicherseits dem Rat als neu einzuführende Ordnung auferlegt wurde. Es heißt darin wörtlich: „Es ist dahiesiger gemeiner Kasten hauptsächlich dahin gewidmet, daß nicht nur aus dessen Einkünften hierselbigen notleidenden Hausarmen ohne Unterschied deren Religion mit wöchentlich austeilendem Brot und Geld, sodann mit Auskleidungen notdürftig geholfen werde, sondern auch denen bedürftigen Kranken, Notleidenden von Kondition, und heimlichen Hausarmen ein gewisses an Almosen zur Auskunft angewiesen werde". Damit waren die Aufgaben der jetzt „Kasten-Amt" genannten Stiftung etwas erweitert, indem sie die kranken Bürger mitversorgen mußte, welche seither zumeist oben erwähntem Spital, das mit zwei später gegründeten zu einer Anstalt dem heiligen Geist-Spital vereinigt worden war, zur Last gefallen waren. Daneben verblieb ihr die Verpflegung von Irren und Blödsinnigen und der Personen in offener Krankenpflege. Die Bestimmung des dauernd anzuweisenden Almosens sollte „conjunctim von Magistrat und Kasten-Amt" geschehen und zwar nur nach „vorheriger sattsamer Erkundigung und vollkommener Erwägung mannigfacher Umstände" und bei Festsetzung der Höhe und Art des Almosens sollte „die wahrhafte Beschaffenheit des eigentlichen Bedürfnisses für sich und habende Kinder, wie auch die ferner weite Proportion nach eines jeden Standesmäßigkeit in weisen Betracht gezogen werden" In dieser, zwar nur in Rücksicht auf die finanzielle Lage der Stiftung angeordneten Prüfung des Almosenempfängers spricht sich doch gewissermaßen bereits der Grundsatz des Individualisierens aus, was einen Fortschritt gegenüber dem seitherigen mehr planlosen, willkürlichen Almosengeben bedeutete. Von demselben Gedanken getragen, Unwürdige fernzuhalten, war die weitere Bestimmung, daß die Unterstützung nicht eintreten sollte, wenn jemand „durch erlerntes Handwerk, Gewerbschaft oder sonstige Arbeit sich er-

nähren konnte, ebensowenig wenn zu seiner Erhaltung verpflichtete Anverwandte vorhanden waren". Daher war es auch eine hauptsächliche Aufgabe, die erwachsenen Kinder der Armen zu Handwerk oder zu Diensten anzuhalten, wodurch künftiger Armut vorgebeugt werden sollte. Auch durch andere Maßregeln suchte man dem Anwachsen der Armut zu steuern, indem man, da Bürger nicht, wie es mit Fremden zumeist geschah, aus der Stadt gewiesen werden konnten und das Anrecht auf Unterstützung ausschließlich nur ihnen zustand, die Aufnahmen als solche wie bereits an anderer Stelle bemerkt, sehr erschwerte. Wer als Nicht-Bürger eine Bürgerstochter heiratete, mußte nach der Verordnung von 1777 300 Gl. Real-Kaution hinterlegen und nachweisen, daß durch seine Mittel oder seine erlernte Gewerbschaft dereinstige Verarmung der Familie nicht zu befürchten ist. Um allzu große Unterstützungs-Nachsuchungen zu verhindern, rechnete man mit dem Ehrgefühl der Leute und machte sie äußerlich als Pfleglinge des Kasten-Amts dadurch kenntlich, daß auf der von diesem erteilten Kleidung „Adler- oder andere gewisse Kennzeichen" sichtbar getragen werden mußten, was bereits 1600 eingeführt und im ganzen 18. Jahrhundert beibehalten worden war. Diese Demütigung sollte heimlich Notleidende, sogenannte verschämte Hausarme, nicht treffen.

Die Verwaltung des Kasten-Amts wurde durch 6 Ratsglieder und 6 Bürger ausgeführt, wofür den letzten jährlich 50 Reichsthaler ausgezahlt wurden, während die ersteren keine Besoldung erhielten, da sie in ihrem officio schon saläriert waren. Alle 6 Jahre mindestens sollte der Rat eine genaue Untersuchung über den Zustand des Kasten-Amts anordnen, um das Wiederkehren von früheren Mißständen zu verhindern. Auch sollte ein Zensurbuch mit namentlicher Aufzeichnung aller Kastenpfleglinge samt Brot und Geldzuwendung, nebst dem Termin a quo et ad quem der Aufnahme ständig geführt und einmal pro Jahr vom Rat, ¼jährlich aber von den Kastenpflegern revidiert werden. Die Aushändigung der Almosen, Kleidung usw. geschah in der Amtsstube durch Bedienstete, aber unter Aufsicht eines Pflegers. Die Mittelbeschaffung war im wesentlichen die gleiche wie vor der

Neuordnung, doch waren nach und nach noch einige öffentliche Einnahmen hinzugekommen, so das Sperrgeld, welches für Oeffnen der Stadttore gezahlt werden mußte, so eine im Jahre 1727 eingesetzte Lotterie.

Andere ansäßige Arme, die vom Kasten-Amt nichts zu erwarten hatten, sowie auch Passanten, denen ein Zehrpfennig oder viatico gereicht wurde, unterstützte das gleich näher zu erwähnende Armenhaus, welches die betreffenden Leute viermal jährlich durch seine Pfleger besuchen ließ; die gewöhnliche wöchentliche Spende betrug zu Ende des 17. und Anfang des 18 Jahrhunderts 12—15 kr., oft auch bedeutend mehr[9]). Direkte Armenunterstützung leistete die Stadtbehörde nur durch Holzspenden; indem seit 1475 an bestimmten Tagen erlaubt wurde, Holz im Wald zu lesen, welche Bestimmung immer in Geltung blieb; auch griff sie bei ganz außergewöhnlichen Vorkommnissen manchmal ein, so im Hungersjahr von 1636 durch Speisung vieler Armen; so bei großen Bränden durch Ueberlassung von Bauholz aus dem Stadtwald. Eine genaue Uebersicht über die Leistungen der offenen Armenpflege ist im 18. Jahrhundert nicht möglich, da besonders vom Waisenhaus und vom heiligen Geist-Spital Angaben darüber fehlen. Doch soll im ersteren die Zahl dieser regelmäßig unterstützten Personen Anfang des 18. Jahrhunderts zwischen 1800—2000 jährlich geschwankt, gegen Ende desselben weit unter die Hälfte gesunken sein, während die der Passanten, die 1730 noch 22482 betrug, ebenfalls ständig abnahm. Vom allgemeinen Almosenkasten wurden regelmäßig unterstützt[10]) (Erwachsene und Kinder zusammengerechnet) Personen:

Jahre:	1764	1774	1784	1794
Wöchentlich mit Geld und Brot	907	1280	697	744
Ferner erhielten: Kleidung . .	539	673	921	fehlt Angabe
Ausserordentl. Spende bekamen	53	125	45	95
Lehrlinge unterstützt	38	52	56	55

Dazu kamen noch Kurbewilligungen in Wiesbaden und Beerdigungen.

[9]) Schäffer a. a. O. S. 42.

[10]) Meidinger Frankfurts gemeinnützige Anstalten S. 110.

§ 3. Geschlossene Armenpflege.

Die geschlossene Armenpflege erstreckte sich auf Kranke und auf einige wenige alte, arbeitsunfähige Personen, denen nicht gleich den Hausarmen nur mit Unterstützungen geholfen werden konnte. Geisteskranke wurden vom Kastenamt im Kastenspital untergebracht und, soweit dies nicht zureichte, bei Armenknechten oder ähnlichen Leuten, bis 1784 endlich ein seit der Neu-Ordnung im Jahre 1735 bereits geplanter Neubau entstand, zu dem von der Stadt 20,000 Gl. bewilligt wurden. Arme kranke Bürger aber wurden seit 1735 im heiligen Geist-Spital ebenfalls auf Kosten des Almosenskastens verpflegt, für die er wöchentlich 1 fl. zu zahlen hatte, für welche die Stadt den gleichen Betrag zahlte, während diese Anstalt selbst „notleidende, arme, kranke, fremde und auch reisende Personen, die keine Freundschaft hier haben", ohne Unterschied der Religion aufnahm. Diese Bestimmung war erst in der Hospitals-Ordnung von 1725 erfolgt; denn, ursprünglich nur für vorübergehend kranke Bürger errichtet und in diesem Sinne auch während des Mittelalters verwendet, hatte sich erst im 17. Jahrhundert die Ansicht entwickelt, das Spital sei nur für Fremde bestimmt, welcher Meinung die kaiserliche Kommission vom Jahre 1725 und dann auch der Rat beipflichteten. Das Spital war gleich dem gemeinen Kasten eine öffentliche milde Stiftung unter einer, sich gleich derjenigen des Kastenamts zusammensetzenden Verwaltung und unter Aufsicht des Rates stehend.

Andere arme Bürger, die ohne krank zu sein, der Anstaltspflege bedürftig waren, führte das Kastenamt in derart aus, daß es dieselben auf seine Kosten im Armenhaus unterbrachte, davon zeugt ein zwischen beiden Stiftungen geschlossener Kontrakt vom 10 April 1684, nach welchem das Kastenamt wöchentlich für jeden seiner Alumnen 15 kr., nicht in bar, sondern in Korn an das Armenhaus zu zahlen hatte. Diese Zahlung wurde später auf 25 kr. zahlbar in Geld, dann auf 30 kr. erhöht, wozu ab 1775 noch pro Kopf 3 Malter Korn jährlich beizusteuern waren. Diese Abmachung bezog sich nur auf Bürger, während die Beisaßen nach

einem Dekret vom 4. Februar 1727 vom Armenhaus selbst verpflegt wurden.

Dieses war aus einer Schenkung von Johann Moritz Altgeld hervorgegangen, der im Jahre 1639 den Betrag von 1000 Gl. zur Errichtung eines Arbeitshauses bestimmt und weitere 1000 Gl. für später in Aussicht gestellt hatte, wozu der Rat ein paar Jahre später eine allgemeine Kollekte bewilligte und ein in städtischem Eigentum stehendes Haus, das sogenannte englische Haus, zur Einrichtung der Anstalt hergab. Doch konnte das Werk „Kriegsunwesens und anderer Hindernisse halber" erst 1675 begonnen und 4 Jahre später zur Vollendung gebracht werden. Die hauptsächlichste Entstehungsursache derselben lag in dem übergroßen Bettelwesen, das wiederum in den traurigen Zeitumständen um die Mitte des 17. Jahrhunderts begründet lag. Das Ratsdekret vom 4. September 1679 gibt zu wissen, „daß wir um das schändliche Gassenbetteln abzuschaffen, uns entschlossen haben, ein Armen-, Waisen- und Arbeitshaus zu errichten". Dieser dreifache Name deutete zugleich die dreifache Bestimmung an: 1) Armenpflege. 2) Waisenpflege. 3) Strafanstalt. Die Armen, aus alten und schwachsinnigen Personen bestehend, sollten Unterkunft und Verpflegung finden; die Waisen sollten aufgenommen und versorgt werden und das Arbeitshaus erfüllte den Zweck eines Korrektions- und Zuchthauses. Objekte der Armen- und Waisenpflege waren aber im Gegensatz zu denjenigen des gemeinen Kastens nur Personen, die nicht dem Bürgerverband angehörten; mit Ausnahme derjenigen Bürgerlichen, Erwachsenen sowohl wie Kinder, für welche der gemeine Kasten zahlte. Daneben hatte das Armenhaus auch, wie erwähnt, noch offene Armenpflege zu leisten. War nun durch seine Errichtung, die von Obrigkeitswegen erfolgte, das Haus eine städtische Anstalt, so sorgte der Rat auch insofern für seine Verwaltung, als er diese einer Kommission übergab, die sich aus 6 Ratsmitgliedern und 12 bürgerlichen Deputierten zusammensetzte. Sie hatte die Oberaufsicht, stellte die Bediensteten an, mußte sich aber nach einer im Jahre 1681 festgesetzten Verwaltungsordnung richten, deren eventuelle Aenderungen dem Rat vorbehalten blieben.

Wie es sich öfters bei Einrichtungen dieser Art in früherer Zeit, so beispielsweise bei Gründung des Halle'schen Waisenhauses, findet, so wurde auch dieses Haus eröffnet, ohne gesicherten kapitalistischen Hintergrund zu haben. Nicht nur ein Geldfond mangelte, sondern auch jeglicher Vorrat an Naturalien, und am ersten Tage mußten die Almosen mit geliehenem Geld ausgezahlt werden Man hoffte eben auf den Wohltätigkeitssinn der Einwohner, der durch wöchentliche Kollektivierung und durch Bitten um Nahrungsmittel, Kleidungsstücke usw. angeregt wurde. Die Stadt aber brachte auch von Anfang an der Stiftung Interesse entgegen, gestattete ihr manche Privilegien und erlaubte vom Jahre 1707 ab eine Lotterie zu errichten, die reichlichen Gewinn brachte. Ferner suchte man durch industrielle Einrichtungen mancher Art, sich Einkommen zu verschaffen. Dazu kamen noch mancherlei Legate, und so ermöglichten es die vielerlei Hilfsmittel der Anstalt, schon bald einen Fond anzusammeln, der nach 50 Jahren fast 80,000 Gl. betrug und bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts weiter anwuchs. Schneiderei und Schuhmacherei wurden im Hause eröffnet, aber noch zuvor waren als erste das Wollengewerbe und Leinengewerbe eingeführt worden, mit dem dreifachen Ziel: den notwendigen Bedarf des Hauses herzustellen, das Einkommen durch Verkauf der gefertigten Gegenstände zu erhöhen, sodann um die Insaßen zu beschäftigen und zu fleißigem Arbeiten zu erziehen. Strenge Bestimmungen für die Hausmeister befahlen diesen, auf fleißige ununterbrochene Tätigkeit seitens der Arbeitenden zu achten, sodaß die Zeit vollauf ausgenutzt wurde und jeder Müßige von ihm streng bestraft werden konnte. Die Tendenz, den Gewerbefleiß zu erhöhen, wie sie den merkantilistischen Anschauungen entsprach und wie sie sich bei Gründung des Stuttgarter Waisenhauses und bei Errichtung desjenigen in Pforzheim zeigte, läßt sich auch hier im Laufe des 18. Jahrhunderts genau verfolgen.

Außer den beiden schon genannten Industrien, die bis zum Jahre 1784 betrieben wurden, waren stets neue Zweige teils wirklich eingeführt, teils nur projektiert worden, wie letzteres z. B. bei einer Brillenfabrik der Fall war. Manche freilich, wie die

Seifenfabrik, mußten als uneinträglich bald eingestellt werden, andere dagegen, wie die Baumwollspinnerei, hielten sich länger; so auch die Seidenzucht, der man privaterweise große Sympathie entgegenbrachte, was sich durch mehrfache Beiträge kundgab, bestand bis ins 19. Jahrhundert hinein.

Entsprechend der vornehmlichsten Gründungstendenz wurden scharfe Bestimmungen gegen Bettelei erlassen. Das Publikum wurde angewiesen, alle Bettler, ohne ihnen Almosen zu gewähren, ins Armenhaus zu weisen, seinerseits aber eifrig zu den Kollekten beizutragen, sowie zur Beschäftigung der Arbeitslosen mitzuwirken, indem die Leute bei ihnen vorfallende Arbeiten dem Armenhaus zuweisen oder sich von dort Handwerker für Arbeiten ins Haus bestellen sollten. Den Handwerksburschen wurde befohlen, sich an ihre Herberge oder den ältesten Meister um Arbeit zu wenden und erst, wenn solche nicht erhältlich, sollten sie vom Armenhaus mit einem viatico oder Zehrpfennig abgefertigt werden. Die Bettler selbst und andere Vaganten sollten sich ebenfalls im Armenhaus melden und daselbst ihre Verordnung abwarten. Gegen Uebertretung dieses Gebotes sollte Ausweis aus der Stadt erfolgen und im Wiederholungsfall der Betreffende „in das Schellenwerk oder in einen Schubkarch gespannt werden, um die Straßen zu säubern". Es befand sich demnach in der Anstalt ein buntes Gemisch von Erwachsenen und Kindern, von Armen und Sträflingen, von Handwerksgesellen und Bettlern. Besondere Armenknechte wurden angestellt, um die letzteren in den Straßen und Alleen, besonders aber an den Kirchtüren aufzuspüren und sie ohne Ansehen der Person, also gleichviel, ob einheimisch oder fremd, alt oder jung, männlich oder weiblich, in das Armenhaus zu führen, wofür ihnen außer ihrem Wochenlohn für jeden einzelnen Bettler 4 kr. besonders ausgezahlt wurden. Diese Armenknechte, zumeist Bettelvögte genannt, vertraten demnach die Stelle von Polizeidienern. Sie waren beim Publikum wenig geachtet und wurden von ihm in der Ausführung ihres Amtes vielfach gehindert, sogar mit Schlägen und Drohungen bedacht, sodaß ihnen in der Amtsunterweisung von 1776 befohlen wurde, derartige Vorkommnisse sofort durch den Hausmeister anzeigen zu

lassen. Das Publikum stellte sich hiermit vielfach auf Seiten der Bettler und erschwerte der Obrigkeit die Einschränkung der Bettelei, sodaß die Bestimmungen dagegen im Laufe der Zeit vielfach erneuert und verschärft werden mußten. Es zeigte eben noch wenig Verständnis für eine mehr geregelte öffentliche Armenpflege, so primitiv diese auch noch war, so läßt sich in ihr, gegenüber dem planlosen Almosengeben seitens der Privaten, doch ein gewisses erzieherisches Moment nicht verkennen, das den Armen nicht nur unterstützen, sondern auch zur Selbsthilfe veranlassen will, wie sich dies in dem Zuweis von Arbeit seitens des Arbeitshauses ausprägte.

§ 4. Kinderpflege.

Von einer eigentlichen Waisenpflege kann vor dem 17. Jahrhundert kaum die Rede sein; die alleinstehenden Kinder wurden bei Privaten, wohl auch in Krankenhäusern untergebracht, wobei zuweilen die Stadt das Geld zu dieser Versorgung gewährte[11]). Auch nach Errichtung des Armen-, Waisen- und Arbeitshauses blieb sie der Armenpflege untergeordnet.

Analog der Versorgung der erwachsenen Armen wurde scharf unterschieden zwischen verbürgerten und nicht verbürgerten Kindern. Erstere fielen dem Almosenkasten zu, der sie teils zu Privaten, teils im Armen- und Waisenhaus in Kost gab. Die Vergütung war zuerst dieselbe wie für Erwachsene; als aber 1775 das wöchentliche Kostgeld der Anstaltsalumnen im Armenhaus auf 30 kr. erhöht wurde, setzte man das für Kinder unter 18 Jahren auf 25 kr. fest. Dabei aber hatte das Kastenamt für Kleidung, Bücher und Betten selbst zu sorgen und hatte auch auf seine Kosten eine eigene Kinderfrau im Armenhaus angestellt, die sich im allgemeinen an die Verordnungen des Armenhauses zu halten hatte. Etwas höher war der Satz für die bei Privaten

[11]) Kriegk. Deutsches Bürgertum im Mittelalter S. 133 führt ein solches Beispiel aus dem Jahre 1379 an.

untergebrachten Kostkinder, der zwischen 30 und 36 kr. per Woche schwankte, jedoch den Anforderungen nicht zu entsprechen schien, da vereinzelt Klagen verlauteten, daß schwer Pflegeeltern zu finden seien. Diese Art der Unterbringung traf Kinder ganz verschiedenen Alters, und es scheint überhaupt kein festes System geherrscht zu haben über die Wahl, ob Kosteltern oder Armenhaus; wenigstens findet sich nirgends eine Bestimmung darüber, und in den Protokollen ist bei Anordnung der Unterbringung nie eine Angabe des Grundes erwähnt, ebenso fehlten Vorschriften über Beaufsichtigung dieser Kinder. Die größeren Mädchen wurden zum Dienen und die Knaben zum Handwerk angehalten; doch dehnte der gemeine Kasten, wie überhaupt im allgemeinen die milden Stiftungen, seine Fürsorge nicht so weit aus, daß er die Knaben ein Handwerk für seine Kosten hätte erlernen lassen; vielmehr mußten die Handwerksmeister alternativ diese Kinder unentgeltlich in die Lehre nehmen, hatten aber das Recht den Betreffenden über die Lehrzeit hinaus zu behalten zur Abverdienung des Lehrgeldes. Diese Zeit konnte nach freiem Ermessen des Kastenamts verkürzt werden, falls die Knaben noch etwas an Geld vorrätig hatten, das dann dafür verwendet wurde. Man hielt es demnach nicht für nötig, diese der elterlichen Fürsorge entbehrenden Kinder bis zu ihrem Selbständigwerden zu versorgen, legte vielmehr diesen selbst die Pflicht auf, ihre Ausbildungskosten zu tragen wodurch sie natürlich länger in Abhängigkeit blieben und später zum Verdienen kamen als andere Kinder.

Dem Armenhaus selbst fielen alle nicht verbürgerten Waisen und Halbwaisen, insbesondere hinterlassene Beisaßen- und Soldatenkinder zur Last. Doch wurde bereits Anfangs des 18. Jahrhunderts der Beschluß gefaßt, keine gebrechlichen Kinder aufzunehmen, weshalb jedes neu gemeldete Kind zuvor ärztlich untersucht wurde. Wohl aber wurden strafbare Kinder aufgenommen, entsprechend dem bei Gründung des Hauses mit angegebenen Zwecke „zur Züchtigung unartiger Jugend". Geringere Vergehen konnten Präzeptor und Aufseher bestrafen; im übrigen sollten sich die Pfleger laut der Zuchtordnung mit den Eltern oder Vor-

mündern der ungeratenen Kinder über Art und Weise der Zucht vergleichen. Die Disziplinarmittel waren recht scharfe; zu den Züchtigungen mit der Karwatsche sollte, wer dies für nichts erachtete „mit Fußschellen geschlossen und mit Wasser und Brot gespeist" werden; doch werden um die Mitte des 18. Jahrhunderts die Bestimmungen über körperliche Züchtigungen humaner. Absonderung der Verdorbenen von den besseren Elementen fand nicht statt, vielmehr lief die Behandlung sämtlicher Kinder im Hause mehr auf eine solche im Gefängnis hinaus. Paarweise mußten die Kinder zum Unterricht, der vier Stunden am Tag betrug, oder zur Arbeit, die acht Stunden ausfüllte, antreten, wobei ihre Namen verlesen und Abwesende oder sonst Strafbare gleich notiert wurden, aber ebenso auch solche, die sich besonders gut gehalten und deshalb eine Belohnung zu erwarten hatten. Erholungspausen zwischen beiden Tätigkeiten gab es nicht, vielmehr möge jedes, „ohne einiges Außen bleiben und ohne Versäumnis gleich wieder an seine Arbeit niedersitzen". Die Knaben wurden in der Wollenweberei beschäftigt, auch die kleineren unter 13 Jahren mußten schon heran zu leichter Beschäftigung. Die Mädchen wurden in der Leinenweberei und bei häuslichen Verrichtungen verwendet. Daneben trat die Tätigkeit der Kinder in den an anderer Stelle schon genannten Industriezweigen und auch außerhalb des Hauses mußten sie zum Erwerb desselben beitragen durch das sogenannte „Leichensingen"; wo es bei Beerdigungen gewünscht wurde, beordnete man die Kinder gegen Bezahlung hin, was recht reichlichen Gewinn einbrachte. Das Spazierenführen geschah paarweise durch die bereits erwähnten Armenknechte; wie wenig erziehlich deren Einfluß sein mochte, läßt sich aus der Amtsunterweisung für sie von 1776 entnehmen, die ihnen Schimpfreden, Fluchen usw. als böses Beispiel für die Kinder untersagte. Diese Ausgänge in frischer Luft waren erst auf Gesuch des Hausmeisters gestattet worden, freilich mit der Bemerkung, daß die Kinder nicht zu viel dabei versäumten. „Das Wohl der Kinder wurde dem pekuniären Gewinn zum Opfer gebracht[12])" Wohl stand die finanzielle Erwägung im

[12]) Schäffer a. a. O. S. 18.

Vordergrund, daneben mag aber allmählich leise der Gedanke mit hineingespielt haben, die Kinder zu fleißigem Arbeiten zu erziehen; denn, wie Schäffer zeigt, vervollkommnete sich gegen Ende des 18 Jahrhunderts die vorerst bloße Beschäftigung der Kinder immer mehr zu einer Vorbereitung auf zukünftigen Beruf Die Mädchen erlernten jetzt gründlich das Nähen und Stricken und wurden abwechselnd außer dem Haus zu einem „traiteur" geschickt, um Kochen zu lernen; für die Knaben kamen, außer den schon früher erwähnten Industrien, die ihnen Gelegenheit zur Ausbildung gaben, noch Pappdeckelarbeiten in Betracht. Freilich bildeten neben der Verwirklichung des Gedankens, zum Gewerbefleiß zu erziehen, die pekuniären und wirtschaftlichen Bestrebungen immer noch das Hauptargument und die Sorge für das körperliche und geistige Wohl der Kinder kam erst in zweiter Linie. Es lag dies aber weniger am Mangel des guten Willens wie an der fehlenden Einsicht, denn bei allen ökonomischen Untersuchungen empfahl man besondere Sorgfalt für die Kinder, und auf deren Klagen über schlechte Kost wurde der Küchenzettel, der freilich an Einförmigkeit nichts zu wünschen übrig ließ, auf Anraten des Arztes umgeändert; dabei hielt man Maßnahmen, die heute verdammt würden, für unentbehrliches Bedürfnis; ein Beispiel bildet die tägliche Verabreichung von Bier an die Kinder. Das geringe Verständnis für wichtige Erziehungsaufgaben läßt sich überall in ähnlichen Anstalten jener Zeit verfolgen; dabei aber stand das Frankfurter Waisenhaus in Bezug auf Unterricht immer noch etwas voran. Auf diesen verwendete man im Waisenhause zu Pforzheim nur eine Stunde am Tage, während er hier aus vier Stunden bestand und im Ziel demjenigen der ärmeren Volksklassen, der freilich auch, wie sich noch zeigen wird, äußerst mangelhaft war, annähernd gleichkam; und als man anläßlich einer Prüfung einen Unterschied konstatierte zwischen den Waisenhausschülern, und den Waisenhauszöglingen, die die Stadtschule besuchten, führte man die neue Stadtschulordnung von 1765 auch im Waisenhaus ein.

Die Fürsorge für die Kinder wurde nach der Entlassung noch insofern fortgesetzt, als den Knaben nach bestandener Lehrzeit

im Hause selbst, Stellen bei Handwerkern, den Mädchen Dienststellen verschafft oder zu anderen Berufen verholfen, beide beim Abgang mit Kleidern ausgestattet und weiterhin in Aufsicht behalten wurden; oder die Knaben kamen außerhalb des Hauses zu Handwerksmeistern in die Lehre und wurden diese vier Jahre noch teilweise von der Anstalt mit Kleidung versorgt. Die Lehre war im allgemeinen unentgeltlich, wie wir das bereits bei den Kastenalumnen gesehen haben, doch half auf Ansuchen des Meisters das Waisenhaus mit Geld nach. Sonntags mußten sich die Kinder in der Hauskirche einfinden und zu bestimmten Zeiten auch zur Zensur erscheinen, sodaß sie noch lange in Kontakt mit der Anstalt blieben; auch kamen einzelne Fälle vor, daß schwächliche oder gebrechliche Knaben nach überstandener Lehrzeit als Gesellen in die Anstalt zurückkehrten und zuweilen auch lebenslängliche Versorgung dort hatten.

§ 5. Findlingspflege.

Als eine besondere Kategorie für sich wurden von jeher die Findlinge behandelt, was wohl daher kam, daß sie eigentlich nirgends hingehörten, denn bei der Unkenntnis ihrer Herkunft konnten sie weder zu bürgerlichen Kindern, also nicht zum gemeinen Kasten gehörig, noch zu nichtverbürgerten Beisaßen- oder Soldatenkindern, also auch nicht zum Waisenhaus gehörig betrachtet werden.

Ein Findelhaus hat nie in Frankfurt bestanden[13]); ebensowenig war je eine Drehlade eingeführt worden. Im Mittelalter und noch im 16. Jahrhundert gab man die gefundenen Kinder zumeist nach außerhalb, nach Kloster Staßfeld bei Straßburg in Pflege, dann auch zu Privatleuten in Kost oder ins heilige Geist-Spital; später waren der gemeine Kasten, das heilige Geist-Spital und das Katharinen- und Weißfrauenkloster[14]), ebenfalls zwei öffentliche

[13]) Kriegk Deutsches Bürgertum im Mittelalter S. 136.

[14]) Zwei Nonnenklöster, dann säkularisiert und zur Aufnahme von mittellosen Witwen und Jungfrauen lutherischer Konfession bestimmt.

milde Stiftungen, an der Versorgung derselben beteiligt, während das Armenhaus sie nur gegen Bezahlung eben genannter Stiftungen (im Durchschnitt 25 Kreuzer pro Woche) aufnahm und bloß in Ausnahmsfällen, auf Anweisung des Rates selbst die Kosten trug. 1701 wurde zum ersten Male erwähnt, daß ein Findling einer Anstalt durch das Los zugefallen sei; es herrschten aber weiterhin Unstimmigkeiten, wer zur Erhaltung verpflichtet sei, und so wurde beschlossen, daß die drei Stiftungen gemeiner Kasten, heiliges Geist-Spital und Armen- und Waisenhaus die Verpflegung für die Findlinge in Turno übernehmen sollten. Hatte man ein ausgesetztes Kind gefunden, so wurde nach jedesmaligem vorherigen Ratsbeschluß dasselbe derjenigen milden Stiftung, an welcher die Reihe war, übergeben; die Aussetzung aber wurde mittels Austrommelns später etwa gegen Ende des 18. Jahrhunderts durch Einrücken in die Zeitung bekannt gemacht und zur Entdeckung des Täters eine Prämie von 50 Gl. festgesetzt. Konnten die Eltern nicht ermittelt werden, dann kamen die Kinder ins Armen- und Waisenhaus oder in das heilige Geist-Spital, oder zu Privatpersonen in Kost gegen Bezahlung seitens derjenigen Stiftung, an welcher die Reihe war. Vereinzelt finden sich gegen Ende des 18. Jahrhunderts auch Fälle, in denen das Aera die Verpflegungskosten trug, ist aber nicht ersichtlich, warum diese Aufnahmen stattfanden.

Die für Findlinge aufgestellten Bestimmungen wurden nach Ratschluß vom 10. August 1733 auch auf „Juden und andere Religionsverwandte", die zur lutherischen Kirche übertreten wollten, ausgedehnt. Während diese Personen seither nur von dem Armenhaus verpflegt worden waren, mußte jetzt diejenige Stiftung, an welcher der Turnus stand, den Betreffenden während seiner Vorbereitungszeit mit Nahrung und Kleidung versorgen und ihm Informationsunterricht zuteil werden lassen bis zur Taufe, bei welcher ein Bedienter der betreffenden Stiftung anstelle seiner „Prinzipales" die Gevatterstelle übernahm. Daß sich diese Bestimmungen auf Erwachsene oder größere Kinder bezogen, läßt sich daraus entnehmen, daß die Betreffenden oft selbst um Bewilligung des Unterrichts einkamen, und daß dieser im allgemeinen auf ½ Jahr zur Information, und ½ Jahr zur weiteren Konfirmation festgesetzt war; ganz genauer Termin konnte wegen der verschiedenen Fähigkeiten der Alumnoren nicht fixiert werden. Die Gleichstellung mit den Findlingen wird folgerichtig daher zu datieren sein, daß die Juden nicht mehr zu ihrer eigenen Gemeinde zu zählen waren, also von dieser nichts zu erwarten hatten, andererseits aber auch noch nicht Christen und daher keine Bürger oder Beisaßen waren; so gehörten sie gleich den Findlingen zu keiner Kategorie von Stiftungsberechtigten. Auch für die anderen Nichtlutheraner, die ja in damaliger Zeit auch noch nicht von den Stiftungen berücksichtigt wurden, findet sich keine Bestimmung, daß diese Wohltatsbezeugung nur Bürgern oder Beisaßen wiederfahren sollte; sondern in manchen Fällen sind von außerhalb stammende Personen erwähnt, wohl auch mit der Bemerkung, „nach erhaltener Taufe wieder auszuweisen". Es war hier, das Bestreben, wie es scheint, der herrschenden Religion ein neues Mitglied zu gewinnen, stärker als das finanzielle Bedenken[15]).

Außer diesen Konvertendis wurden nicht nur wirklich ausgesetzte Kinder als Findlinge behandelt, sondern vielfach auch uneheliche, hinterlassene Kinder, die zu keiner Stiftung gehörten, oder solche, deren Mütter aus irgend einem Grunde nicht für sie sorgen konnten und oft selbst um Aufnahme als Findling für ihre Kinder nachsuchten, wobei es denn in dem jedesmaligen Ratsbeschluß hieß „soll man ihn (oder sie) als Findling traktieren".

Diese enge Verquickung der Findlingsbehandlung mit den unehelichen Kindern macht es notwendig, letztere Kategorie mit in die Betrachtung hinein zu ziehen, obgleich sie nicht eigentlich zur Armenpflege gehören, sondern dieser erst dann anheim fallen, wenn, sofern sie nicht von Anverwandten der Mutter oder von dieser selbst versorgt wurden, sondern in Kost gegeben waren

[15]) Diese Kategorie findet sich noch bis Ende der 70. Jahre des 18. Jahrhunderts in den Akten erwähnt, und muß dann wohl nicht mehr berücksichtigt worden sein.

das Kostgeld nicht bezahlt wurde. Diese häufig vorkommenden Fälle einzuschränken, diente das Edikt vom 24. September 1738, wonach jedermann streng verboten war, uneheliche Kostkinder aufzunehmen, ohne sich wegen der Zahlung Sicherheit verschafft zu haben. Auch mußte der Betreffende vorher die Erlaubnis des im Jahre 1728 errichteten Konsistoriums einholen, welches den Fall zuvor untersuchte und die Bestrafung der, die Kinder in Unehren erzeugt habenden Eltern vornahm. Diese Behörde, welcher das Kirchen- und Schulwesen und noch einige andere Angelegenheiten unterstanden, hatte somit auch sittenpolizeiliche Aufgaben zu erfüllen; ihr oblag auch die Bestrafung der delicta carnis, vor sie kamen die Klagen „so Schwängerung halber fürgebracht wurden". Sie hatte die Nachforschung nach dem Vater anzustellen, die Bestrafung der Mütter vorzunehmen und die Regulierung des Kostgeldes festzusetzen. Wer gegen obenerwähntes Gebot Kostkinder, eheliche sowohl als uneheliche, aufnahm, konnte gewärtig sein, daß diese ihm „zu weiterer Versorgung und Erziehung allein zu ernähren" überlassen blieben, womit schon in der Art der Strafe der finanzielle Zweck des Verbotes ausgedrückt war; zu dieser Strafe konnte bei gravierenden Umständen Landesverweisung oder Leibesstrafe treten. Suchte man so die Uebernahme dieser Kinder in die Stiftungen einzuschränken, so wirkten auch moralische Gründe bei der Bestimmung mit, die darauf hinausliefen, die unehelichen Geburten zur Kenntnis des Konsistoriums zu bringen, was im allgemeinen Pflicht der Geburtshelfer und Hebammen war. Es war trotz der Strafandrohung zu beständigen Uebertretungen gekommen, wodurch „nicht nur viele Laster und Sünden gänzlich verdeckt blieben, sondern auch höchst bedenkliche Umstände wegen Abhandkommungen derlei Kinder sich geäußert". Dies führte zu dem erneuten verschärften Ratsbeschluß vom 19. August 1755, in dem eine Belohnung von 3 Gl. unter Namensverschweigung für glaubwürdige Anzeigen ausgesetzt wurden, welche Prämie die Uebertreter der Verordnung von 1738 aufbringen mußten; auch wurde hier Beisaßen und Soldaten, die sich dieser Uebertretung schuldig gemacht hatten, der Verlust des Schutzes und des Dienstes angedroht.

Die Sorge für Kostkinder selbst stand zwar nicht im Vordergrund; über deren Beaufsichtigung finden sich keine Bestimmungen in genannten Edikten; sie wurde aber nicht ganz außer Acht gelassen, und nachdem im Jahre 1795 eine Witwe wegen Vernachlässigung des Kostkindes mit Pranger und Zuchthaus bestraft worden war, suchte man die Beaufsichtigung dieser Kinder zu verbessern, wobei Sanitätsamt, Konsistorium, Kassenamt, Schatzungsamt und jüngerer Bürgermeister zusammen wirkten[16]).

Die uneheliche Geburt brachte den Kindern manche Nachteile, sie konnten nicht in die Zünfte aufgenommen werden und durften sich auch nicht mit Angehörigen derselben verheiraten. Um diese Erschwerung ihres Fortkommens zu beseitigen, gab es das Mittel der Legitimation; wenigstens seit 1731 mußte diese, wie in der Verordnung gegen Handwerkermißbräuche befohlen wurde, die Zulassung zum Handwerk ermöglichen, wobei zu unterscheiden ist, die legitimatio, die per subsequens matrimonium erfolgte und diejenige per rescriptum principis. Die Möglichkeit der Anwendung der ersteren ergibt sich von selbst aus dem Namen; um letztere, die sogenannte unvollkommene Legitimation (legitimatio ad honores), mußte beim Rat nachgesucht werden. Durch ihre Erteilung wurden, wie es einmal bei einem solchen Gesuch treffend bezeichnet war, die Geburtsgebrechen „durch höhere Hände" geheilt. Daß zwischen beiden Arten ein Unterschied gemacht wurde, erhellt ein Amtsbeschluß vom 16. Juni 1795. Es handelte sich hier um zwei von einer Witwe hinterlassene Knaben, wovon einer per subsequens matrimonium legitimiert war und dem gemeinen Kasten zugewiesen, sowie als legitimiert ins Kirchenbuch eingetragen wurde, während der andere, dem nur die Rechte ehelicher Geburt erteilt waren, als Findling behandelt und an die Stiftung, an welcher der Turnus stand, abgegeben wurde.

Noch eine dritte Kategorie wurde den Findlingen gleich in Turno behandelt. Es waren dies diejenigen Soldatenkinder, welche aus dem Grunde keine Aufnahme im Waisenhause fanden, weil sie

[16]) Dr. Hanauer a. a. O. S. 7.

vor Eintritt ihres Vaters in den Stadtdienst, also außerhalb geboren waren, und die oft schon über 15 oder 16 Jahre zählten.

Die Versorgung der der Schule entwachsenen Findlinge fand analog derjenigen statt, die bereits bei dem gemeinen Kasten für Kostkinder angegeben wurde, indem der Handwerksmeister unentgeltliche Lehrzeit bewilligte. In einem Kontrakt des heiligen Geist-Spitals mit einem Handwerksmeister war die Lehrzeit auf 6 Jahre festgesetzt[17]), wobei aber die Stiftung Wäsche, Kleidung, Schulunterricht und Verpflegung bei Krankheit zusicherte.

Aus der Anwendung der Bezeichnung Findling auf Kinder und auf Erwachsene, die keineswegs nach dem, was man allgemein darunter versteht, und was auch in dem Wort selbst ausgedrückt ist, dazu gehören, und welche nach der gleichen Methode mit den wirklich ausgesetzten Kindern behandelt wurden, ist die große Zahl der Findlinge im 18. Jahrhundert zu erklären, die in manchen Jahren bis auf 30 stieg. Die Zuweisung an die drei Stiftungen betrug von 1728 bis 1732, also noch vor Zurechnung der Konvertendorum, wohl aber der unehelichen Kinder:

in den Jahren 1728—8	
1729—6	
1730—4	
1731—8	
1732—3	
	29

und aus einer Aufzeichnung des allgemeinen Almosenkastens aus dem Jahre 1749 geht hervor, daß ihm bis zu diesem Jahre ab 1735 vom Rat 36 Findlinge zugewiesen wurden, also pro Jahr ca. 2—3; da die Stiftungen ganz regelmäßig abwechselten, ist die gleiche Zahl auch für die beiden anderen anzunehmen.

[17]) Die Lehrzeit schien also erheblich länger zu sein als die der Waisenhauszöglinge, obgleich aus diesem einzelnen Vertrag kein allgemeiner Schluß zu ziehen ist.

§ 6. Ergänzende Kinderfürsorge.

Haben wir hiermit die Kinderpflege der öffentlichen milden Stiftungen, soweit sie sich auf vollständige Verpflegung erstreckte, kennen gelernt, so bleibt noch ihre ergänzende Fürsorgetätigkeit zu erwähnen, welche damals lediglich in Versorgung der Kinder mit Schulunterricht bestand und der Armenpflege ein reiches Feld der Tätigkeit bot. Sie erscheint um deswillen schon wichtig, als darin Vorbeugungsmaßregeln gegen künftige Verarmung zu erblicken sind, indem es bei dem mangelnden Schulzwang möglich war, Kinder ohne Unterricht aufwachsen zu lassen und ihnen dadurch das wirtschaftliche Selbständigwerden zu erschweren. Auch die Schule war vor der Reformation eine kirchliche Einrichtung gewesen. Die erste weltliche Schule datiert aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts und kann insofern eine städtische Einrichtung genannt werden, als aus der Stadtkasse ein Lehrer mit dem Gehalt eines Söldners angestellt und dafür ein Söldner weniger gehalten, und auch späterhin die Besoldung der Lehrer von der Stadt bezahlt wurde. Sie war Vorläuferin des Gymnasiums, wurde zumeist von Patriziersöhnen, aber teilweise auch von armen Kindern, den sogenannten pauperes besucht und blieb die einzige städtische Schule bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts. Neben dieser lateinischen Schule gab es außer den katholischen Schulen, welche selbständig waren und unter geistlicher Aufsicht standen, sowie einigen Winkelschulen und Privatlehrern, genannt Schulstörer, die in den Häusern Unterricht erteilten, mehrere evangelische deutsche Schulen, sogenannte Quartierschulen. Bei diesen nun lagen die Verhältnisse in jeder Beziehung sehr im Argen. Sie standen zuerst unter Aufsicht des Rates, dann des Konsistoriums, welches aber ohne Bewilligung des Rates keine neue Ordnung einführen durfte. Ratsverordnete, Scholarchen genannt, sollten die Schulen jährlich visitieren, was aber oft Jahrzehnte hindurch nicht geschah und zur Folge hatte, daß sich mancherlei Mißstände einschlichen. So wurden Kinder verschiedenen Alters gleichzeitig unterrichtet, von denen zuweilen bis 200 und oft noch mehr in einer Stube zusammengedrängt

waren. Es stand die Aufnahme derselben im Belieben der Lehrer, welche eine Zunft unter sich bildeten, für eigene Rechnung Schule hielten und um Erlaubnis dazu gegen Zahlungsleistung einkommen mußten. Diese Schulen hatten so unverhältnismäßig zugenommen, daß in der Schulordnung von 1765 ihre Zahl auf 16 festgesetzt und eine zweimonatliche Visitation angeordnet wurde. Die armen Kinder, welchen nicht nur der Unterricht bezahlt, sondern auch die Schulbücher geliefert wurden, gliederten sich für diesen Zweig der Fürsorge in Kinder der vom gemeinen Kasten und vom Armenhaus versorgten Hausarmen, wozu seitens des ersteren auch solche Kinder gehörten, deren Eltern zwar keine Almosen erhielten, aber als arm bekannt waren, in Kostkinder, die von diesen beiden Stiftungen und dem heiligen Geist-Spital verpflegt wurden, also zu einem großen Teil Findlinge, ferner in solche armen Kinder, die zu keiner der drei Stiftungen gehörten, aber von ihnen in Turno mit Schulunterricht versehen wurden. Dieser Turnus war völlig unabhängig von dem für Findlinge, und zu ihm gehörten auch die vorerwähnten Soldatenkinder, falls nicht völlige Verpflegung, sondern nur Schulgeldbewilligungen für sie not tat. Die Konsistorialordnung von 1738 bestimmte, daß in der Lateinschule nicht mehr Armenschüler aufgenommen würden als die Scholarchen zulassen wollten, wobei Bürgerskinder „so Armut halber dieser Steuer bedürfen" den Vorzug haben, daneben aber auch fremde Kinder aufgenommen werden sollten, sofern sie gut veranlagt waren. Diese Armenschüler der Lateinschule, für welche mehrere Stipendien existierten, sammelten beim Singen vor den Häusern Almosen in eine gemeinsame Büchse, die sie dem Rektor jeden Sonnabend zur Austeilung übergeben mußten. Dieser bewahrte jedem von ihnen eine eigne Büchse auf, woraus sie sonntäglich etwas erhielten, um ihre Herberge und Speise zu bezahlen. Die Roheit und das schlechte Betragen unter diesen Choristen soll sehr groß gewesen sein, darauf weist auch die Bestimmung hin, daß jeder von ihnen, der sich an dem Geld vergriff, aus dem Chor ausgestoßen und zur Züchtigung ins Armenhaus gebracht würde. In den deutschen Schulen, die in stärkerem Maße für

arme Kinder in Betracht kamen, war es üblich, daß jeder Lehrer drei zum Kastenamt gehörende Kinder gratis unterrichtete, wofür er von einigen Abgaben befreit war; außer diesen war es sein freier Wille, wie viele Kinder er zum niedrigeren Preise des Schulgeldes aufnehmen wollte, dessen Herabminderung folgende war: bezahlt wurde nach der Verordnung von 1774 pro Quartal

	für Lesen und Schreiben	mit Rechnen dabei
Allgemein	1 Gl.	2 Gl.
für d. sogen. Armenschüler	45 kr.	1 Gl. 30 kr.
für Kinder des Kastenamts und d. heil. Geist-Spitals	36 „	1 Gl.
für Kinder des Armenhauses	30 „	45 kr.

Daneben mußte für jedes Kind inkl. denjenigen des Armenhauses 20 kr. für Holzgeld bezahlt werden; für Kinder des Kastenamts und des heiligen Geist-Spitals 15 kr. 1796 wurde das Schulgeld allgemein um ein Drittel erhöht, also auch das von den Stiftungen zu zahlende.

Dieser Zweig der Fürsorge umfaßte gleich nach Entstehen des Armenhauses schon eine beträchtliche, sich ständig steigernde Zahl von Kindern.

Es waren im Jahre 1680: 68 Kinder
„ 1681: 95 „
„ 1682: 117 „
„ 1683: 144 „

die mit Schulgeld und Schulbücher versehen wurden.

Aus den folgenden Jahren liegen keine genauen Zahlen vor; doch gibt Schäffer an[18]), daß innerhalb der ersten 50 Jahre 10,000 Kinder in dieser Art versorgt wurden, und daß von 1729 bis 39 zwischen 3—400 erwähnt sind, die sich gegen Ende des 18. Jahrhunderts auf 100 verminderten. Vom Kastenamt wurden versorgt[19]):

[18]) Schäffer a. a. O. S. 42 und S. 91.
[19]) Meidinger Frankfurts gemeinnützige Anstalten. S. 110.

Jahre:	1764	1774	1784	1794
Zur Schule gehalten . . .	244	233	458	498
Mit Büchern versorgt . .	470	326	458	498

Zur Kontrolle der Leistungen wurde jährlich eine Schulzensur für diese Kinder abgehalten, wobei sie examiniert und Tabellen über ihren Fleiß und ihr Betragen verfertigt wurden; im allgemeinen aber kümmerte sich niemand darum, ob Schulbesuch der armen Kinder tatsächlich erfolgte.

II. Kapitel.

Die Armenpflege in der primatischen und großherzoglichen Zeit bis zur Wiederherstellung der Selbständigkeit Frankfurts (1806 — 1815).

§ 4. Offene Armenpflege.

Wenn auch das Wirken des Fürsten Dalberg nicht auf allen Gebieten gleich tief eingreifend war, und die Ausführungen, wie bemerkt, in manchem hinter den Plänen zurückblieben, so war doch ein frischer Zug in das politische und soziale Leben Frankfurts anstelle der seitherigen alten Rückständigkeit getreten. Diese Frische hielt auch in der Armenpflege mit mehr oder minder nachhaltiger Wirkung ihren Einzug. Auf diesem Gebiete trat deutlich die Menschenliebe und der Wohltätigkeitssinn des Fürsten zutage, der auch persönlich helfend eingriff und sowohl neue Einrichtungen schuf, als auch vorhandene zu bessern suchte. Er verpflichtete die 14 jüngsten Aerzte, arme Kranke zu behandeln unter Aufsicht eines Stadtarztes; er gründete 1809 aus eigenen Mitteln eine Hülfskasse für rechtschaffene, bedürftige Bürger[20]), welchen durch unverzinsliche Vorschüsse auf billige Fristen ermöglicht werden sollte, ihr Gewerbe wieder instandzusetzen, und leistete dieser wie auch anderen armenpflegerischen Veranstaltungen und einzelnen bedürftigen Personen reichliche Beiträge aus seinen Privatmitteln. In allen Zweigen der öffentlichen Armenpflege, wenn wir darunter die Tätigkeit der öffentlichen milden Stiftungen verstehen, setzten seine Bemühungen helfend und neu

[20]) Welche noch heute besteht und vom Armen-Amt mitverwaltet wird.

organisierend ein. Veranlassung seines Einschreitens gaben einerseits die finanziellen Bedrängnisse der milden Stiftungen, sowie die Tatsache, daß trotz reichlichen Gebens der infolge der ungünstigen Zeitverhältnisse stärker wachsenden Armut und dem Straßenbettel, gegen den bereits 1808 und 1809 neue Gesetze ergangen waren, nicht zureichend gesteuert wurde. Zunächst setzte der Fürst eine Kommission ein, deren erste Aufgabe es war, eine Revision über Vermögenszustand und Verwaltung sämtlicher öffentlicher Stiftungen vorzunehmen, um nach genauer Kenntnis der Sachlage alsdann zur Reform zu schreiten. Die Gründe für das Ueberhandnehmen des Armenwesens suchte er laut einem Schreiben genannter Kommission an das Publikum vom 29. 5. 1809 einerseits in der nicht genügenden Vorsorge zwecks Verhinderung des Eindringens fremder Arme, sowie in der getrennten Verwaltung der bestehenden Stiftungen, die oft übermäßige, zweckwidrige Unterstützung zur Folge hatte. Ausweisung fremder Bettler und Bestrafung im Wiederholungsfall sollte dem erstgenannten Uebel steuern; auch wurde das Publikum wie seiner Zeit bei Gründung des Armen-, Arbeits- und Waisenhauses aufgefordert, hierbei mitzuwirken und Nachlässigkeit des Polizei-Personals der allgemeinen Armen-Kommission oder der Polizei-Direktion anzuzeigen.

Die mangelhafte Einheitlichkeit in der Verwaltung der Stiftungen sollte durch eine 1809 errichtete Zentral-Armenanstalt, genannt „allgemeine Armen-Kommission" herbeigeführt werden, indem sie nicht nur die Aufsicht über das gesamte Stiftungswesen ausüben, sondern auch Verwaltung und Ausführung in der Weise in sich vereinigen sollte, daß sie die Mittel dazu in eine Kasse sammelte und Festsetzung und Verteilung der Unterstützungen übernahm, wobei die Vermögensverwaltung der einzelnen Stiftungen diesen selbst verblieb, denen es verboten wurde in ihren Kapitalstock einzugreifen.

Sie übernahm demnach in der offenen Armenpflege die gesamte Versorgung einheimischer Armen und zwar ohne Unterschied der Religion, einschließlich der Juden, sowie auch die Austeilung des Zehrpfennigs an Passanten, was seither zu den Obliegenheiten teils des Armen- und Waisenhauses, teils auch

des heiligen Geist-Spitals gehört hatte. An die privaten Stiftungen erging dabei das Ersuchen, Passanten keine Almosen zu reichen, sondern sie durch die Polizei an die allgemeine Armen-Kommission weisen zu lassen. Die geschlossene Armenpflege wurde ihr ebenfalls mit Ausnahme der Krankenversorgung übertragen, sowie auch die Kinderpflege, soweit sie nicht vom Armen- und Waisenhaus ausgeführt wurde.

Die Verwaltung der allgemeinen Armen-Kommission setzte sich aus verschiedenen Mitgliedern und Pflegern der öffentlichen Stiftungen zusammen. Die Stadt wurde in 14 Quartiere und diese wieder in einzelne Bezirke eingeteilt und jedem dieser letzteren ein besonderer Armenpfleger vorgesetzt, der die Armen beobachtete, der Kommission Bericht erstattete, sowie die Verteilung der Almosen einmal wöchentlich vornahm. In den Quartieren selbst wurde zur Oberaufsicht eine Deputation gewählt. Ueber eine Bewilligungsperiode der Spenden verlautete nichts, auch wird eine solche kaum festgesetzt gewesen sein, denn 1816 wurde angetragen die Almosen niemals auf Lebenszeit oder unbestimmte zu bewilligen, was demnach seither wohl geschehen war.

Die Mittel zur Bestreitung ihrer Ausgaben sollte hauptsächlich aus den Ueberschüssen der 5 öffentlichen milden Stiftungen fließen, wovon jedoch die für eine bestimmte Religionsgemeinschaft bestimmten Beiträge ausgeschlossen blieben. Daneben sollte die Hälfte des Pfandamt-Gewinns noch in diese Kasse kommen, und außerdem wurden fürstliche Zuschüsse aus der Staatskasse im Betrage von 6000 fl. zugesichert. Zur Einnahme privater Beiträge wurden wöchentlich Sammelbüchsen herumgetragen, was seither ein Anrecht der Stiftungen war, das nun außer am Neujahrstag und während der Meßzeit aufhören mußte. Dagegen waren ihnen aber private Kollekten bei Religionsverwandten zum Vorteile ihrer besonderen Armenfonds gestattet.

Genannte Bestimmungen fanden ihren Ausdruck in dem Edikt vom 28. Juli 1810.

Wir begegnen hier dem ersten Versuch zu einer Zentralisation der öffentlichen Armenpflege durch Einsetzung eines obersten

Organs, in dessen Hand die Aufsicht des ganzen Armenwesens und die Ausübung der offenen und geschlossenen Armenpflege und eines Teils der Kinderpflege ruhen sollte. Dabei wurde in schwachem Maße auch der Anlauf genommen, die rein private Armenpflege insofern mit in diese Vereinheitlichung hineinzuziehen, als den zu diesem Zweck bestehenden Stiftungen, sowie denjenigen einer bestimmten Religionsgemeinde anempfohlen wurde, sich an die hinsichtlich der Qualifikation der Armen, von der allgemeinen Armen-Kommission aufgestellten Grundsätze zu halten. Auch sollten sie keine Fremden unterstützen und, was das Wichtigere ist, ein Nominalverzeichnis ihrer unterstützten Armen halbjährlich zur Kenntnis gelangen lassen, damit diese Unterstützungen bei Anmeldungen könnten in Betracht gezogen, und so doppelte Almosen-Gewährung könnte vermieden werden. Freilich konnte den privaten Einrichtungen kein diesbezüglicher Befehl auferlegt werden, deshalb wurde nur das Verlangen nach einer freiwilligen Erklärung derselben ausgesprochen, und es blieb abzuwarten, ob schon die notwendige Erkenntnis der Fruchtbarkeit eines planmäßigen Zusammenarbeitens bei diesen Anstalten vorhanden war, was jedoch nicht der Fall zu sein schien, denn einige Jahre später findet sich bei den Beratungen wieder der Hinweis, die privaten Stiftungen und die Religionsgemeinden sollten ihre sämtlichen Pfleglinge und Almosenverwilligungen mitteilen.

Wohl hegte der Fürst den Grundsatz, jede Stadt und Gemeinde müsse ihre Armen möglichst selbst unterhalten, was aber nicht hinderte, daß das Prinzip aufgestellt wurde, die Ausgaben sollten sich nach den reinen Einnahmen richten, wodurch die Erwägung des vorhandenen Bedürfnisses erst in zweite Linie gerückt wurde. Daß die Erwartungen, welche man an die Neueinrichtungen knüpfte, sich nicht erfüllten, zeigten die weiteren Schicksale der allgemeinen Armenkommission. Sie befand sich schon vom ersten Jahre ab in einem kläglichen finanziellen Zustand. Ende 1809 erfolgte eine öffentliche Klarlegung der Verhältnisse, verbunden mit der Bitte um weitere Subskriptionsbeiträge, die sich daraufhin auch etwas vermehrten, aber nicht hinreichten, um dem drohenden

Defizit Abwehr zu bieten, das 1810 schon entstand. Zur Beseitigung des Notstandes mußte der Almosenkasten 3000 Fl. am Anfang des Jahres 1813 vorschießen, und Ende desselben Jahres sollten sämtliche öffentlichen milden Stiftungen aus demselben Grunde zusammen 8000 Fl. aufbringen, was sie, zwar widerstrebend, doch zusagten mit Ausnahme des Armen- und Waisenhauses, dem die allgemeine Armenkommission selbst 20,000 Fl. schuldete. Der Mißstand nahm ständig zu und führte 1814, als das Regiment des Fürsten bereits aufgehört hatte, durch Senatsbeschluß zur Einsetzung einer gemischten Kommission. Diese unterbreitete dem Senat mehrere Vorschläge, die größtenteils angenommen wurden, so Vermehrung der Einnahmen der allgemeinen Armenkommission durch Ueberlassung der Dispensationsgelder, Abnahme der Erteilung des viatico an Passanten, was dem Polizeiamt auf dessen eigene Rechnung übertragen wurde. Das noch bleibende Defizit sollte aus der Rechneikasse gedeckt werden und die Deckung der dem Armen- und Waisenhause geschuldeten Summe, die bis Ende 1816 auf Fl. 34312,32 kr. angewachsen war, gab Anlaß zu besonders erregten Verhandlungen, wurde aber schließlich doch noch gütlich beigelegt, als die Almosenkastenverwaltung sich bereit erklärte, sie für die allgemeine Armenkommission zu bezahlen und nötigenfalls ihre Beiträge an dieselbe zu kürzen. Schließlich führten die sich noch länger hinziehenden Verhandlungen abermals zur Einsetzung einer gemischten Deputation behufs erneuter Untersuchung. Das Resultat war die durch Ratsschluß vom 30. Dezember 1818 erfolgte Aufhebung der allgemeinen Armenkommission, resp. deren Vereinigung mit dem Almosen-Kasten, der von jetzt ab den Namen „allgemeiner Almosen-Kasten" führte. Ihm, sowie den anderen öffentlichen milden Stiftungen sollten ihre Obliegenheiten scharf abgegrenzt werden, sodaß unter ihnen keine gemeinsamen Zwecke mehr herrschten. Es war also gerade entgegengesetzt den Bemühungen des Fürsten Primas wieder zur Dezentralizierung gekommen, wobei jedoch insofern auf richtiges Nebeneinanderwirken Gewicht gelegt wurde, als die Pfleger der verschiedenen Stiftungen untereinander in Verbindung bleiben sollten, und an die privaten Armen-

einrichtungen erneut das Ersuchen erging, ihre Armen und ihre Almosenbewilligungen bekannt zu machen.

Forschen wir nun nach den Gründen, warum diese Zentralarmenanstalt sich nicht bewähren konnte, so sind sie hauptsächlich in drei Umständen zu suchen. Erstens hielten sich Einnahmen und Ausgaben nicht die Wagschale, dann war die Verwendung der Mittel nicht durchaus zweckmäßig, und ferner resultierte aus diesen finanziellen Mißverhältnissen heraus die Unfähigkeit der Anstalt ihre Aufgaben gleichmäßig durchzuführen. Der Zeitpunkt ihrer Einrichtung war inbezug eben auf die finanzielle Lage um deswillen sehr ungünstig, als bei sämtlichen Stiftungen ungünstige Vermögensverhältnisse vorlagen; von diesen also keine großen Beiträge zu erhalten waren. Beim heiligen Geist-Spital herrschte Defizit, ebenso beim Armen- und Waisenhaus, so daß bereits in den Kapitalstock eingegriffen worden war, und nicht minder ungünstig sah es bei dem Almosenkasten aus, die Bestimmung, daß diese Stiftungen ihre Ueberschüsse an die allgemeine Armenkommission abführen sollten, hatten demnach keine Aussicht auf großen Erfolg, denn wenn auch der zu erwartende Ueberschuß Anfangs des Jahres festgesetzt und bestimmt abgeliefert werden mußte, so konnte, was zu hoch eingesetzt war, im folgenden Jahre wieder in Abzug gebracht werden. Ebenso unsicher waren die anderen Einnahmen, auf die man rechnete; die zugesicherten fürstlichen Zuschüsse verminderten sich und die Subskriptionsbeiträge nahmen trotz eifriger Ermahnungen nicht wesentlich zu. Es mag dies außer an den allgemeinen ungünstigen Zeitverhältnissen, die geschäftlichen Niedergang mit sich brachten, auch an den 1799 neu eingeführten Vermögenssteuern gelegen sein, welche progressiv gestaltet, die reicheren Leute mehr belasteten als die mittleren und unteren Klassen, was vom Gerechtigkeitsstandpunkt wohl zu begrüßen war, es aber verständlich macht, daß die wohlhabenderen Elemente, die gewohnt waren, mit ganz geringem Betrag, nicht mehr denn 50 Fl., ihre Steuer zu erledigen und von denen natürlich die reichlichsten Subskripitonsbeiträge herstammten, diese nun etwas einschränkten. Hatte man gehofft, daß durch Abnahme der Bettelei und durch Einstellung der Almosen-Verabreichung an den

Türen, diese Gaben nun sich in genannten Subskriptionsbeiträgen wiederfinden, so irrte man. War dem Publikum der Anblick des Elends entzogen, so fehlte ein wesentlicher Antrieb zu milden Gaben, nämlich das Mitleid angesichts der Not und der Gedanke für die Armen werde schon gesorgt werden, wird leicht überhand genommen haben in jener Zeit, da man für planmäßige Armenpflege noch kein genügendes Verständnis zeigte. Soweit aber das Betteln, das trotz aller Maßnahmen nicht wesentlich abgenommen hatte, die Almosen verschlang, so wurde auf diesen Umstand privaterseits hingewiesen, wenn Aufforderungen um erhöhte Beiträge eingingen. Die andern Bettler, die nicht auszuweisen waren, aber kamen bei den Unterstützungsnachsuchungen jetzt mit in Betracht und das Gegengewicht der ihnen seither gereichten Gaben fehlte, oder war wenigstens geringer als man angenommen hatte. Vielerlei Umstände trugen zur Vermehrung der Armut bei, wie sich das während und nach Kriegsjahren stets findet, so war denn auch im Jahre 1814 das finanzielle Mißverhältnis am stärksten in die Höhe getrieben. Standen sich demnach vermehrte Ausgaben und verminderte Einnahmen gegenüber, so fehlte andererseits zur Herstellung des Gleichgewichts jedwede Bestimmung anderweitiger Deckung, wie es wohl aus der Staatskasse oder durch Auferlegung von Armensteuern hätte geschehen müssen; vielmehr suchte man die Hilfe erstens, wie im Edikt von 1810 ausgesprochen, durch Einsammlung milder Beiträge, zweitens durch Reduzierung der Almosen, ohne aber hierbei die notwendige Individualisierung genügend durchzuführen. Es war dies der zweite Punkt der Unzulänglichkeit der allgemeinen Armenkommission, daß die Mittel nicht immer zweckmäßig verwendet wurden und manchem zugutekamen, der es nicht verdiente, denn obschon genaue Prüfung jedesmal vorgenommen werden sollte, erhielten doch viele Arme lebenslängliche Unterstützungen, wie aus allgemeinen Klagen, daß die Unverschämtheit in Frankfurt größer sei als die Armut, sowie aus einem Bericht von Seiten des Almosenkastens vom 18. Oktober 1813 hervorgeht, in dem es wörtlich hieß: „so haben wir die traurige Erfahrung, daß Familien seit 100 Jahren und mehr die Armengelder wie ein für ihre Bequemlichkeit angelegtes Kapital

betrachten, daß sich wohlhabende Familien nicht schämen, Glieder derselben dem Staat zur Last fallen zu lassen". In demselben Bericht wurde wieder angeregt, die unterstützten Armen durch äußere Zeichen kenntlich zu machen, um dadurch die öffentliche Hilfeleistung als Schande zu stempeln [21]). Es zeigt sich auch darin der Gedanke, daß nicht genügend zur Verhütung unberechtigter Gesuche getan wurde, wie sich auch des weiteren ausgesprochen findet, man müßte den Armen Erwerb verschaffen, also auf die schwierige Frage der Arbeitsbeschaffung hingewiesen und die Notwendigkeit gezeigt wurde, mehr zur Vorbeugung der Armut zu tun. Der dritte Grund war die Unfähigkeit der allgemeinen Armenkommission ihre Aufgaben, wie vorgesehen, zu übernehmen, denn es waren ihr ja noch andere, vordem von den Mittel der Stiftungen direkt bestrittene Lasten zugeschoben, wofür aber kein genügendes Aequivalent geboten war, sodaß die Stiftungen diese Aufgaben vorerst doch weiter ausführen und die Bezahlung dafür der allgemeinen Armenkommission stunden mußten und eine wirkliche Einheitlichkeit wie vorgesehen, doch nicht konnte durchgeführt werden. Anstatt daß das Zentral-Armen-Institut das ganze Armenwesen beherrscht hätte, und bei ihm alle Mitteilungen über jedwede Arten von Unterstützungen zusammengeflossen und dadurch doppelte Erfüllung des einen und Nichtberücksichtigung eines anderen Zweckes vermieden worden wäre, und die Stiftungen ohne in Konkurrenz mit ihm zu treten nur ihre eigenen, ihnen zugewiesenen Aufgaben erfüllt hätten, stand es immer in finanzieller Abhängigkeit von ihnen, deren Regelung die ganzen Jahre hindurch ziemlich erfolglos in Anspruch nahm, es konnte sich deshalb nicht frei entfalten und die ihm obliegenden Aufgaben ausführen. Unter diesen Umständen ist es begreiflich und folgerichtig, daß, da das Institut seinen Zweck als Zentralorgan doch nicht erfüllte, man es für überflüssig ansah und das gegenseitige störende Ineinandergreifen der Stiftungen, das eine Uebersicht erschwerte, nun auf andere Art beseitigen wollte, indem man für

[21]) Es ist nicht ersichtlich, ob diese Anregung Ausführung fand, da sich keine weiteren diesbezüglichen Notizen fanden.

eine jede derselben ihre Aufgaben von derejnigen der andern absonderte, damit keine einen Zweck mit der andern gemeinsam hatte.

§ 8. Geschlossene Armenpflege.

Die geschlossene Armenpflege äußerte sich, abgesehen von der eigentlichen Krankenpflege, die sich weiterhin in den angegebenen Bahnen bewegte, wobei dem heiligen Geist-Spital durch Abnahme seiner offenen Armenpflege und durch Einsetzung einer neuen Verwaltungskommission seine finanzielle Lage erleichtert und es der alleinigen Ausführung seiner eigentlichen Bestimmung der Krankenpflege zugeführt wurde, hauptsächlich in Versorgung der Alten und Schwachsinnigen. Sie wurde jetzt auch der allgemeinen Armenkommission übertragen, und damit die heilsame Abtrennung dieser hilflosen Armen von den Zuchthäuslern bewerkstelligt. Aber die Ausführung erwies sich hier aus Mangel an Mitteln vorerst unmöglich. Wiederholt trug die Verwaltung des Armen- und Waisenhauses auf Abnahme genannter Pfleglinge, deren Zahl sich 1811 auf 20, im folgenden Jahr auf 29 belief, an; denn diese Stiftung hatte selbst seit 1807 schon großes Defizit, besonders aus gewissenloser Bewirtschaftung [22]), aber auch aus verminderten Einnahmen herrührend, denn laut Edikt von 1810 war ihr das wöchentliche Einsammeln von Büchsengeldern entzogen worden; und die Einkünfte der Lotterie fielen, seit dieselben im Jahre 1803 der Stadtkasse zugutekamen, ebenfalls weg. So hatte man schon in den Kapitalstock eingreifen müssen und dabei binnen 5 Jahren Gl. 48,847,22 kr. eingebüßt. Das Ansinnen der Verwaltungskommission wurde jedoch in Rücksicht auf den noch ungeordneten finanziellen Zustand der allgemeinen Armenkommission abgewiesen. Die erwähnten Leute kamen zwar aus dem Haus weg, teils in andere Stiftungen, teils provisorisch zu einem Privatmann in

[22]) Näheres bei Schäffer S. 108 ff. a. a. O.

Kost; aber auch jetzt noch sollte ihre Verpflegung der Anstalt zur Last fallen, was die Verwaltungskommission bewog, von ihrem Amt zurückzutreten, da sie befürchtete, der Fonds der Stiftung könnte allmählich absorbiert werden. Sie ließ sich bewegen, von ihrer Entlassung abzustehen, indem man durch innere ökonomische Reformen dem traurigen finanziellen Zustand abhelfen wollte, welcher Versuch auch von Erfolg gekrönt ward. Am 3. November 1812 wurde durch einen Erlaß des maire genannte Kategorie Pfleglinge der allgemeinen Armenkommission überwiesen, bis 1816 eine eigene Anstalt für sie, das Versorgungshaus, errichtet wurde.

§ 9. Kinderpflege.

Das Bestreben, die allgemeine Armenpflege zu zentralisieren, zeigte sich in Bezug auf Kinderpflege insofern als man die bürgerlichen Kinder auch der allgemeinen Armenkommission zuweisen wollte; die andern zur Obhut des Armen-, Arbeits- und Waisenhauses gehörenden, aber sollten diesem verbleiben. Hier jedoch trat die wichtigste Aenderung ein, welche ein bleibendes Verdienst des Fürsten Primas bildet und darin bestand, daß er das Armen-, Arbeits- und Waisenhaus von seinen verschiedenen, nicht zu einander passenden Aufgaben befreite und es einer einzigen Bestimmung der Waisenpflege zuführte.

Das schlimmste Uebel der Zusammendrängung so verschiedenartiger Menschen in einem Gebäude lag zweifellos in der Verbindung des Armen- und Waisenhauses mit dem Zuchthaus. Der Gedanke der Abtrennung des letzteren war bereits Ende des 18. Jahrhunderts aufgetaucht, sowohl beim Magistrat selbst, welcher 1793 eine Kommission zum Zuchthausneubau ernannt hatte, aber früher schon bei privaten, die durch mehrfache, freilich nicht allzu ansehnliche Legate bewiesen. Der Plan mußte wegen unzureichender Mittel aufgegeben werden, und der fürstlichen Regierung war es vorbehalten, hier Wandel zu schaffen. Die

räumlichen Verhältnisse des Hauses ließen keine völlige Absonderung der Kinder von den Sträflingen zu. Die unhaltbaren Zustände, welche allgemein als abscheulich anerkannt waren, charakterisiert am besten ein diesbezügliches Schreiben des Freiherrn von Eberstein vom 10. April 1807. „Schaudernd sehe ich, daß hier die unschuldige Jugend mit dem groben Laster familiarisiert und so im Keim verdorben wird. . . . Sollen denn Waisen, weil es an Fond gebricht, Verbrechern gleich geachtet, zu Verbrechern gebildet werden? . . .“ Er wies auf die notwendige Hilfe des Fürsten hin, die Kommission mußte sich auch mit dieser Frage befassen und die Folge war, daß im genannten Edikt von 1810 die Errichtung eines neuen Arbeitshauses angeordnet wurde, dessen Verwaltung gänzlich von derjenigen des Armen- und Waisenhauses getrennt bleiben sollte. Diesen Namen führte die Anstalt von nun ab; als ihr Hauptzweck wurde die Verpflegung und Erziehung von Waisenkindern bestimmt. Die Unterstützung von Passanten war, wie erwähnt, gleichzeitig dem Armen- und Waisenhause abgenommen und der allgemeinen Armenkommission, sodann dem Polizeiamt übertragen worden. 1816 wurde es auch die Verpflegung der Alten und Schwachsinnigen los, sodaß von nun an diese Stiftung, abgesehen von der Verwendung einzelner Legate, deren Zweck ausdrücklich bestimmt war, nur der Versorgung von Waisenkindern diente, worunter sich auch viele Halbwaisen befanden, hinsichtlich welcher kein Unterschied gemacht wurde. Die einzige Scheidung blieb nach wie vor die in bürgerliche und nichtbürgerliche Kinder, welch letztere, wie seither, für Kosten der Anstalt selbst, die ersteren aber für Kosten des allgemeinen Almosenkastens sollten verpflegt werden, aus den von demselben an die Armenkommission verabreichten Geldern.

Wie geschildert, wurde in der Behandlung der Waisenhauszöglinge und derjenigen der Kastenkinder insofern ein Unterschied gemacht, als letztere vom Kastenamt aus direkt Kleidung und Betten erhielten und durch eigenes Personal beaufsichtigt wurden. Es zeigt sich aber schon frühe, daß sie dadurch den Waisenhauskindern gegenüber stark benachteiligt waren, und so findet sich

die merkwürdige Erscheinung, daß entgegen dem herrschenden Prinzip, den Bürgern alle Vorrechte zu gewähren und ihnen im Armutsfalle Hülfe zu sichern, gerade ihr kostbarstes Gut, die hinterbliebenen Kinder oft schlechter versorgt waren als die Beisaßenkinder. Anlaß zu einer genaueren Untersuchung gab das Auftreten einer ansteckenden Krankheit, der Krätze, welche bei den Kastenkindern sich zuerst gezeigt hatte und deshalb der Verwaltungskommission des Kastenamtes den Vorwurf ungenügender Reinlichkeit zutrug, den diese jedoch mit dem wenig stichhaltigen Grunde abwies, dann hätte die Krankheit auch bei den Kastenkindern bleiben müssen und sich nicht auf andere Zöglinge ausdehnen können. Die weitere Aufnahme von Kastenkindern wurde bis zur Abstellung der Mißstände verweigert. Es ist nicht uninteressant, etwas näher auf diese Verhältnisse einzugehen. Abgesehen von der geringeren Beaufsichtigung, die man den Kastenkindern zuteil werden ließ, waren sie auch in physischer und hygienischer Beziehung vernachlässigt, denn nach dem Bericht der Hausmeisterin und der Kastenmutter waren die Betten ungenügend sowohl an Zahl wie an Ausstattung, da für 40 Kinder bloß 15 vorhanden waren, von diesen ein Drittel der Strohsäcke und manche der Ueberzüge überhaupt ermangelten. Es wurde deshalb das gewiß billige Verlangen gestellt, daß in Zukunft nicht mehr als zwei Kinder in einem Bett schlafen sollten. Mangelhaft war ferner die Kleidung, bei welcher nicht, wie bei den Waisenhauszöglingen für Sommer und Winter ein Unterschied gemacht wurde, ebenso ließ die Wäsche zu wünschen übrig. Die Verhandlungen, welche eine völlige Uebernahme dieser Kinder seitens des Waisenhauses gegen eine fest vereinbarte Bezahlung herbeiführen sollte, zogen sich längere Zeit hinaus, indem das Waisenhaus sich überhaupt durch die geringe Bezahlung des Almosenkastens benachteiligt fühlte, denn diese war noch dieselbe, wie die im Jahre 1776 festgesetzte. Man sah dann von einer Erhöhung ab, um, da entsprechend der gewünschten Zentralisation dieser Fürsorgezweig auf die allgemeine Armenkommission übergehen sollte, dieser freie Hand zu lassen. Sie einigte sich durch ein Regulativ vom 21. Dezember 1809 mit der Verwaltung des Waisenhauses auf 150 Gl. jährlich pro Kopf; die Kleidung sollte aber fürs erste Jahr noch vom Kastenamt weiter besorgt werden. Es war also auch auf diesem Gebiete nicht möglich, der allgemeinen Armenkommission ihre Aufgabe gleich zuzuschieben. Daß sie die vereinbarte Bezahlung nicht regelmäßig einhielt, und daß die Verwaltung des Almosenkastens die Deckung der Schuld im Jahre 1815 übernahm, wurde bereits in dem Abschnitt über die offene Armenpflege erwähnt.

Der größte Teil der bürgerlichen Waisen wurde aber nach wie vor vom Almosenkasten, dann ab 1810 von der allgemeinen Armenkommission zu Privatleuten in Kost gegeben. Es waren auf deren Rechnung:

Jahr	Im Armen- und Waisenhaus	In Kost
1802	36	69
1803	38	79
1804	37	94
1805	37	98
1806	39	95
1807	36	130
1808	44	125
1811	37	66

wobei im Armen- und Waisenhaus auch noch die Erwachsenen, vom Almosenkasten versorgten Personen mitgezählt sind.

Eine bestimmte Ordnung darüber, welche Art der Unterbringung zu wählen sei, gab es immer noch nicht, sondern es hing von zufälligen Umständen ab, je nachdem im Waisenhaus Raum vorhanden war, oder sich gleich passende Pflegeeltern fanden. Auch scheint keine Beaufsichtigung üblich gewesen zu sein, da die Anregung zu einer solchen in einem Bericht von 1815 ausgesprochen wurde, und sich später zeigte, daß diese Kinder durchaus nicht prima versorgt waren.

Die Lage der Kinder im Waisenhaus hatte sich im allgemeinen in dieser Zeit bedeutend gebessert. Ihre strenge Be-

schäftigung, zumeist aus finanziellen Gründen gewünscht, hatte nachgelassen. Die Hauptindustrien waren aufgegeben worden und wenn man auch nach neuen Erwerbszweigen suchte und beispielsweise die Kinder gegen Bezahlung zum Roßhaarzupfen in die Kaserne absandte, und das gleiche Anerbieten einer Haarschneidefabrik (für Hutmacher) bereitwillig annahm, dann auch den Versuch machte eine Industrieschreibstube zu errichten, um hierin besonders schwächliche oder verkrüppelte Kinder zu beschäftigen, so bewährten sich diese Maßnahmen doch nicht und wurden sehr bald wieder aufgegeben. Auch hatte sich jetzt der Erziehungsgedanke mehr ausgeprägt, sodaß nur solche Beschäftigungen dauernd für die Kinder beibehalten wurden, welche ihnen für ihr späteres Leben zugute kamen, wie z. B. die Anfertigung und das Ausbessern von Kleidungsstücken unter Anleitung eines Gesellen. Ebensowenig kargte man jetzt mit der Erholungszeit, führte vielmehr Schwimmen und gymnastische Uebungen wenigstens für Knaben ein; auch hinsichtlich Nahrung und Kleidung wurden Verbesserungen erstrebt. Auf die zweckmäßige Ausbildung der Kinder war auch im Edikt des Fürsten hingewiesen und befohlen worden, erprobte Lehrer und Aufseher anzustellen, die im Hause selbst wohnen sollten, was seither nicht der Fall gewesen war. Im Anschluß daran schritt man zur Verbesserung des Unterrichts, und teilte die Kinder in zwei Klassen, während seither die ganze Masse zusammen unterrichtet worden war.

Die weitere Fürsorge für Knaben und Mädchen war im wesentlichen dieselbe, wie im vorhergehenden Kapitel bemerkt. Etwas mehr Sorgfalt widmete man ihrer Weiterbildung in den Schulkenntnissen und richtete zu diesem Zweck sonntäglich eine Unterrichtsstunde im Waisenhause ein; auch war das Ergreifen des Handwerkerberufs nicht mehr so allgemein, sondern die im Edikt des Fürsten angeregte Idee, tüchtige Knaben zu Elementarschullehrern heranzubilden, wurde gerne zur Ausführung gebracht. Auch die Mädchen konnten, wenn sie, was freilich sehr gewünscht wurde, nicht in Dienst gehen wollten, einen anderen Beruf erlernen, doch bildete dies immer nur eine Ausnahme. Ihre Anleitung zu Haushaltsgeschäften wurde besonders

seit 1815 gründlicher durchgeführt, nachdem bestimmt war, daß jedes Mädchen zu diesem Zweck noch ein Jahr lang nach der Konfirmation im Hause bleiben mußte.

§ 10. Findlingspflege.

Das Edikt des Fürstenprimas von 1810 traf auch hinsichtlich der Verpflegung der Findlinge veränderte Bestimmungen. Er zog diese mit in die allgemeine Armenpflege hinein, denn sie sollten dem Waisenhause und den übrigen Stiftungen abgenommen und der allgemeinen Armenkommission überwiesen werden. Es ergaben sich aber gleich Meinungsverschiedenheiten, indem letztgenanntes Institut die Verpflichtung nur auf neuaufzunehmende Findlinge, nicht auf bereits vorhandene ausdehnen wollte, was zu Unterhandlungen mit den Pflegeämtern des allgemeinen Almosenkastens und des heiligen Geist-Spitals, die gegenteiliger Meinung waren, und schließlich seitens des letzteren zu einer Anfrage an den Minister führte, welcher fraglichen Paragraphen gemäß der Ansicht dieser beiden Stiftungen interpretierte. War so die Sachlage klargestellt, so konnte trotzdem die allgemeine Armenkommission diese Aufgabe aus dem bereits hinlänglich bekannten finanziellen Grunde nicht voll und ganz erfüllen. Die Bestimmung des Ministers, wenn die Mittel der Generalarmenanstalt nicht hinreichten, dann sollten die Stiftungen „Singuli pro rata“ nebst der Stadtgemeinde konkurrieren, wurde nicht eingehalten, vielmehr verzichtete das heilige Geist-Spital auf seine Befugnis und versorgte seine Findlinge, deren Zahl sich im Jahre 1810 auf 19 belief, auch weiterhin auf eigne Rechnung. Die allgemeine Armenkommission übernahm diejenigen Findlinge, welche seither dem Armen- und Waisenhaus und dem allgemeinen Almosenkasten zur Last gefallen waren, und gab sie teils ins Armen- und Waisenhaus, teils zu Privatleuten in Kost, wobei der durchschnittliche Verpflegungssatz 1 Gl. wöchentlich, manchmal auch nur 60 bis 80 Kr. betrug.

Was die Beaufsichtigung betrifft, so finden sich seitens der allgemeinen Armenkommission ebensowenig nähere Bestimmungen darüber wie es beim allgemeinen Almosenkasten hinsichtlich Kostkinder der Fall gewesen war; wohl aber ordnete ein Amtsbeschluß des Pflegamts des heiligen Geist-Spitals vom 23. Oktober 1805, eine Untersuchung an, wie in Rücksicht auf Wohnung und sonstige Bedürfnisse die Pfleglinge, damals 16 an der Zahl, untergebracht waren, welche Erkundigung ein allgemein günstiges Resultat lieferte.

Auch jetzt noch wurden den Findlingen vielfach zugezählt die unehelichen Kinder, wodurch diese auch ins Waisenhaus kommen konnten, was ihnen sonst verweigert war. Man suchte die Eltern, die man nötigenfalls auch nach außerhalb verfolgte, zu den Verpflegungskosten heranzuziehen. War dies nicht möglich, so herrschte vielfach Zweifel, wem die Verpflegung zur Last falle, denn wenn, gerade wie bei den Findlingen, auch hier ab und zu Fälle vorkamen, wo das Aerar die Verpflegungskosten trug, oft nur provisorisch bis feste Bestimmung getroffen war, so war dies doch keineswegs feste Regel. Es scheint hauptsächlich dann der Fall gewesen zu sein, wenn die Mutter, insofern sie nicht Bürgerin war, in welchem Falle das Kind der allgemeinen Armenkommission zugewiesen wurde, nur vorübergehend nicht für das Kind sorgen konnte. Charakteristisch für die Unklarheit derartiger Fälle, ist ein Fall aus dem Jahre 1812/13, als das Kind einer fremden jüdischen Magd, welche eine Gefängnisstrafe verbüßte, untergebracht werden sollte und sich sowohl die Stadt wie die israelitische Gemeinde und das Appellation gericht weigerten, die Lasten zu tragen. Schließlich ordnete ministerielle Entscheidung an, daß die Zahlung provisorisch aus der Rechneikasse erfolgen sollte. Weiteres erledigte sich von selbst durch den Tod des betreffenden Kindes. Bemerkenswert ist hierbei der Antrag des maire, daß wenn das Kind auf städtische Kosten der allgemeinen Armenkommission überwiesen werde, dasselbe durch die Taufe derjenigen christlichen Religionsgemeinde einverleibt werde, welcher dem stattfindenden Turnus zufolge es zuzugehören hat. Wenn es auch fraglich bleibt, ob dem Vorschlag Folge geleistet

worden wäre, da er ja zur Ausführung nicht kommen konnte, so zeigt dies doch, daß man auch in Ausnahmsfällen den Juden als solchen keine Unterstützung gewähren wollte und über den Kopf der noch lebenden Mutter hinweg zu verfügen gedachte.

Die Rechte der ehelichen Geburt wurden nun auf Ersuchen, anstelle des nicht mehr bestehenden Rates, durch den Fürsten erteilt; es war diese Formalität immer noch erforderlich zum Eintritt in den Handwerkerstand, auch schützte sie den Betreffenden vor Beleidigungen oder Geringschätzungen wegen des Makels seiner Geburt.

In Bezug auf die weitere Fürsorge für Findlinge bis zu ihrem Selbständigwerden hatte sich bis seit den neuen Bestimmungen nichts wesentliches geändert. Ausnahmsfälle, in welchen die Verpflegung sich auf längere Zeit, ja auf lebenslänglich, ausdehnte, waren unvermeidlich; so erwähnte das heilige Geist-Spital einen Findling von 57 Jahren, welcher weil taubstumm zeitlebens aufgenommen worden war und dessen Versorgung auch dieser Stiftung verblieb.

§ 11. Ergänzende Kinderfürsorge.

Auch zu Anfang des 19. Jahrhunderts beschränkte sich die ergänzende Fürsorge auf das Halten von Kindern zur Schule. Die seit Mitte des 18. Jahrhunderts allmählich sich verbreitende Anschauung, das Unterrichtswesen müsse Staatssache sein, fand auch in Frankfurt ihre Anhänger und führte 1803 zur Gründung der ersten Bürgerschule, Musterschule genannt, welche aus privaten Mitteln zwar, aber unter Beihülfe der Stadt errichtet wurde, indem diese eine Konzession dazu nach Tod des Inhabers derselben den Erben abkaufte und auch eine ihr gehörende Stiftung zur Verfügung stellte. Sie kommt aber gleich der Lateinschule, unter deren Reformen die Abschaffung des Kurrendesingens Erwähnung verdient, für arme Kinder weniger in Betracht, da nur

in ganz seltenen Fällen ihnen das Schulgeld hierfür bewilligt wurde. In den andern, den deutschen Schulen herrschten immer noch, nicht nur mangelhafte Zustände, sondern der Besuch selbst war so unregelmäßig, daß es 14 bis 16jährige Kinder gab, die noch nicht einmal lesen konnten. Gesetze, welche den Schulbesuch vorschrieben, existierten nicht, ebensowenig war eine Kontrolle über denselben vorhanden, und die Lehrer handelten nur zu ihrem eigenen Nachteil, wenn sie energisch gegen die Versäumnis einschreiten wollten. Suchten sie nämlich ihr Einhalt zu tun, so wandten sich die Eltern sehr oft an die Stiftungen, um unter dem Vorwand, daß die Schule von ihrer Wohnung zu weit entfernt sei, die Erlaubnis zu erbitten, ihre Kinder in eine näher gelegene schicken zu dürfen, in Wirklichkeit aber, um sie zu ihrer eigenen Hülfe zu Hause zu behalten und so Taglöhner zu ersparen. Die Lehrer verloren auf diese Art ihre Schüler und mit ihnen das, wenn auch geringere Schulgeld, welches ja, wie erwähnt in ihre Tasche floß; so kam es nur zu häufig vor, daß sie ein Auge zudrückten. Bei der Untersuchung über das Armenwesen wurde auch dieser Mangel zur Sprache gebracht, und nachdem noch 1808 den Stiftungen Auftrag gegeben war, Vorkehrungen dagegen zu treffen, trat ein Jahr später insofern eine Aenderung ein, als der allgemeinen Armenkommission auch die Aufgabe zugewiesen wurde, die von den Stiftungen zur Schule geschickten Kinder zu übernehmen. Ihre Mittel reichten aber auch hier nicht aus, und so hatten die Stiftungen künftighin weiter das Schulgeld zu entrichten, oder was ihnen freigestellt wurde, das nach einem zehnjährigen Durchschnitt berechnete, von ihnen bezahlte Schulgeld an die allgemeine Armenkommission abzuliefern, in welchem Fall diese dann bereit war, die Kosten in Zukunft selbst zu tragen. Mit der Ueberwälzung dieser Fürsorgetätigkeit auf die Schultern der allgemeinen Armenkommission war jedoch nicht viel ersprießliches geschaffen worden, denn eine Neueinführung oder vielmehr Unterlassung brachte nichts Gutes. Es fielen nämlich von nun ab die jährlichen Zensuren weg und fehlte somit gänzlich die Kontrolle, ob die Kinder den Unterricht erfolgreich besucht, oder überhaupt besucht hatten, welcher Mißstand auf Anregung der

1815 eingesetzten Kommission, die vorschlug, Prüfungen für sämtliche Kinder der allgemeinen Armenkommission wieder einzuführen, durch Beschluß vom 27. Februar 1816 beseitigt wurde.

Ein neues Schulgesetz vom 1. Dezember 1812 veranlaßte die Stadt, Gemeindevolksschulen zu errichten und zu unterhalten, deren erste die Weißfrauenschule noch während der Regierung des Großherzogs eröffnet wurde, der sich auch materiell mit einem Zuschuß von 2500 Gl. daran beteiligte, die weitere Reorganisierung aber war der freistaatlichen Zeit vorbehalten.

III. Kapitel.

Die Armenpflege in der freistaatlichen Zeit.

§ 12. Offene Armenpflege.

Mit der Wiedergewinnung von Frankfurts Selbständigkeit vollzog sich auch langsam eine Umgestaltung des Armenwesens. Wenn auch die, in vieler Hinsicht Verbesserungen bringende Neuorganisation des Fürsten Dalberg nicht von durchaus dauernder Wirkung war, so ist doch neben seinem guten Willen, auf allen Gebieten zu helfen und neben seinen tatsächlichen Leistungen, der Umstand von besonderer Wichtigkeit, daß eine Aufrüttelung aus dem sich so lange Zeit gleichgebliebenen Zustand erfolgt war, und daß die Notwendigkeit einer Aenderung klargelegt wurde, also der Anstoß zu einer energischen Neuordnung gegeben war, die freilich erst viel später ihren Abschluß fand. Es wurde bereits erwähnt, daß die unhaltbare Lage der allgemeinen Armenkommission zu deren Vereinigung mit dem allgemeinen Almosenkasten geführt hatte durch den Ratsschluß vom 30. Dezember 1818, in welchem auch weitere Bestimmungen über das Armenwesen, vorerst nur für ein Jahr geschaffen wurden, die aber volle 17 Jahre in Kraft blieben. Sie sollten gelten bis 1820 eine neue Verwaltungsordnung aufgestellt sein würde, behufs deren Ausführung bereits 1817 eine Aufforderung an sämtliche Stiftungsverwaltungen ergangen war, wovon die Antwort jedoch vier Jahre später noch ausstand; auch die folgenden Verhandlungen verschleppten sich derart, daß eine definitive Neuordnung erst durch Gesetz vom 9. Dezember 1833 erfolgte, und bis zu diesem Zeitpunkt die Gestaltung der Armenpflege nur ein Provisorium bedeutete. Berechtigt zur Teilnahme an den Stiftungen, deren Aufgaben einstweilen neu bestimmt und fest begrenzt

wurden, waren während dieser Zeit Bürger, Beisaßen, alte Soldaten und deren Kinder, sowie ausnahmsweise langgedientes Gesinde. Die offene Armenpflege hatte der allgemeine Almosenkasten allein zu übernehmen, denn seine Aufgaben waren:

1. Almosenspenden an Geld, Holz, Brot und sonstigen Lebensmitteln.
2. Kleidung der Hausarmen, welche nicht zum Waisenhaus oder Versorgungshaus gehörten.
3. Unterstützungen kranker Hausarmen und Einweisung in die Spitäler.

Abgenommen wurde ihm gegen Vergütung die Kinderpflege, soweit sie ihm seither zur Last gefallen war, sowohl die vollständige, wie für kurze Zeit auch die ergänzende Fürsorge. Ein neues Moment kam ferner hinzu durch Trennung von Verwaltung und Ausführung, indem ein Teil der Pfleger sich mit ersterer befaßte, während die übrigen die sogenannte „Spendesektion" bildeten, welche die Bestimmung und Verteilung der Almosen zu übernehmen hatte.

Der gleiche finanzielle Mißstand, welcher dauernd die allgemeine Armenkommission beherrscht hatte, zeigte sich jetzt hier, trotzdem man das Kassenwesen neu geordnet und das Defizit der allgemeinen Armenkommission zuvor dadurch beseitigt hatte, daß die von der Rechneikasse nur provisorisch erfolgte Deckung desselben in eine definitive umgewandelt wurde. Ein Bedarfsvoranschlag auf ca. 66,000 Gl. berechnet, wurde aufgestellt, und die Einnahmen damit in Einklang zu bringen versucht. Sie sollten für die Dauer des nur auf ein Jahr festgesetzten, aber wie bemerkt viel länger andauernden Versuchs bestehen in: Subskriptionsbeiträgen, der Hälfte des Pfandamtsgewinnes, einem festgesetzten Beitrag von 4,000 Gl. seitens des heiligen Geist-Spitals und der gleichen Summe seitens des Aerars. Aber Berechnung und Erfolg deckten sich nicht. Ständiges Mißverhältnis trat ein, das sich als diese Stiftung 1823 auch wieder die Sorge für arme Schulkinder dem Waisenhaus abnehmen mußte, noch besonders steigerte

und dermaßen zunahm, daß 1829 die Auflösung der Spendesektion und die Verteilung der Einnahmen des allgemeinen Almosenkastens an die einzelnen konfessionellen Almosenkasten vom Senat angeregt und ernstlich in Betracht gezogen wurde. Die Bürgerrepräsentation sprach sich jedoch energisch gegen diese Aenderung aus und äußerte das Bedenken, daß der Obrigkeit dann jede Aufsicht entzogen sei. Die Konfessions-Almosenkasten setzten ebenfalls hartnäckigen Widerstand entgegen mit der Begründung, Erhaltung der Armen sei Pflicht des Staates. Diesen Abneigungen kam noch zu Hülfe die Schwierigkeit einer richtigen Verteilung auf die einzelnen Einrichtungen, da man nicht das genaue Verhältnis zwischen den Armen und den Mitteln der Almosenkasten der einzelnen Konfessionen kannte, und eine vorgesehene Verteilung nach Zahl der Seelen hätte wiederum das Verhältnis der Armen zu den jeweiligen Gemeindeangehörigen außer Acht gelassen. So wurde von dem Vorhaben abgesehen, und diese Aenderung hätte auch nur eine größere Zersplitterung zur Folge gehabt, und soweit in dieser Zeit von einer öffentlichen Armenpflege die Rede sein kann, eigentlich ein gänzliches Aufgeben derselben, resp. ihre Rückwälzung an die einzelnen kirchlichen Gemeinden bedeutet.

Während der Verhandlungen sprach sich bei den Sitzungen vielfach die Ansicht der Bürgerschaft aus, die Kommune müsse ihre Armen erhalten und die Ausgaben müßten sich nach den Bedürfnissen richten, der Senat hingegen hielt an dem Grundsatz fest, die Ausgaben dürften die mutmaßlichen Einnahmen nicht überschreiten und erließ in diesem Sinne am 3. Juli 1825 eine strikte Anordnung für den Almosenkasten. Wirklich verminderten sich in den nächsten zwei Jahren sowohl Spenden wie Zahl der unterstützten Personen, was wohl mit auf obige Anweisung zurückgeführt werden kann; auf die Dauer aber ließ sich natürlich nicht immer danach verfahren, um so mehr als die Spenden, die, wie vielfach betont wurde, keineswegs zur Lebensfristung ausreichten, nicht noch mehr reduziert werden konnten. Die Höchstspende betrug laut einer Notiz aus dem Jahre 1822 wöchentlich 2 Gl., also im Jahre 104 Gl., während der jährliche Durchschnittsverdienst

eines Taglöhners aus der ärmsten Volksklasse 250 Gl. betrug[23]). Zu den Geldunterstützungen kamen freilich noch Verabreichungen von Kleidungsstücken, Brot und Holz-Zuwendungen, auch sollte das Almosen den Erwerb nicht ersetzen, sondern nur einen Zuschuß zu demselben bedeuten, weil gänzlich Arbeitsunfähige im Versorgungshaus untergebracht wurden, auch vermindert arbeitsfähige dort Hilfe fanden und man allgemein überzeugt war, daß sonstige Arbeitswillige in der Stadt Verdienst finden konnten, auch ohne daß besondere Arbeitsanstalten für sie existierten. Ob dies freilich immer zutraf, ist kaum festzustellen; als Gegenbeweis aber mag das Bestreben des bei der privaten Armenpflege tätigen zu behandelnden Frauenvereins gelten, den weiblichen Armen Arbeit zuzuweisen, welches ohne vorhandenes Bedürfnis sich wohl kaum herausgebildet hätte. Es konnte also das Prinzip der bloßen Almoseneinschränkung keine gesunde Bilanz herbeiführen, und das Aerar mußte wohl oder über doch öfters mit außerordentlichen Zuschüssen einschreiten.

So wurde die Armenpflege weiterhin nach den provisorischen Anordnungen gehandhabt, bis am 9. Dezember 1833 das Gesetz „das hiesige Armen- und Stiftungswesen betreffend" publiziert wurde, das von einigen späteren Aenderungen abgesehen, eine bis 1883 bestehende Regulierung brachte. Es wurden darin die öffentlichen milden Stiftungen als Eigentum der christlichen Gemeinden, also der eigentlichen Bürgerschaft, bezeichnet und einer jeden einzelnen ihrer Aufgabe genau bestimmt. Dem Senat in Verbindung mit der ständigen Bürgerrepräsentation, mit welcher er gegebenenfalls zu konferieren hatte, stand das Oberaufsichtsrecht hinsichtlich Verwaltung, Rechnungsführung, Organisation, Einrichtung oder Abänderung zu, dessen Ausübung durch die aus seiner Mitte ernannte „Deputation zu den milden Stiftungen" erfolgte. Grundprinzip war, daß nicht in den Kapitalstock eingegriffen werden durfte, sondern nur die laufenden Einkünfte für die

[23]) Mitteilungen über das hiesige Armenwesen an den englischen Gesandten 1834. (Zwischen dieser Berechnung und der Angabe von 1822 liegen allerdings 12 Jahre, da aber für erstere zehnjähriger Durchschnitt angenommen ist, so dürfte der Zeitunterschied kaum ins Gewicht fallen.)

jeweils angegebenen Zwecke zu verwenden und die Ueberschüsse an andere Stiftungen zur Unterstützung derselben abzuführen waren.

Der Zweck des allgemeinen Almosenkastens war in der Stiftungsordnung folgendermaßen festgesetzt: der allgemeine Almosenkasten hat die Armen und Notleidenden unter den hiesigen Bürgern, Beisaßen und sonstigen Angehörigen aller drei christlichen Konfessionen, soweit solche nicht von andern milden Stiftungen je nach deren Zwecken und Mitteln versorgt werden müssen, auf den Fall, daß sie arbeitsunfähig sind, zu unterstützen.

Es war ihm also im wesentlichen die Unterstützung aller nicht von den andern Stiftungen versorgten Armen auferlegt worden. Ausgeschlossen blieben wie seither die im Gesetz nicht erwähnten Permissionisten, deren jeweilige Ausweisung in ihre Heimat durchs Polizeiamt im Falle von Unterstützungsgesuchen ein paar Tage später durch Senatsbeschluß verfügt wurde, indem die Stiftungen bei Meldung betreffender Personen ihnen keine Hülfe gewähren, sondern dem Polizeiamt Anzeige machen sollten. Die Aufgabe des allgemeinen Almosenkastens war demnach eine direkt aktive in Bezug auf die offene Armenpflege durch Austeilung von Almosen, Kleidungsstücken, sowie Anweisungen an die neu errichtete Suppenanstalt, und auf die Kinderpflege in Versorgung der nicht fürs Waisenhaus qualifizierten Kinder, eine nur vermittelnde aber in Bezug auf die geschlossene Armenpflege durch Ueberweisung der Hilfsbedürftigen ans Versorgungshaus, während ihm die Fürsorge für kranke Hausarme jetzt ganz abgenommen wurde, für welche das heilige Geist-Spital Armenärzte mit festem Gehalt anzustellen hatte. Die Verwaltung des allgemeinen Almosenkastens wurde wie schon früher einem Pflegamt übertragen, mit dem Unterschied, daß es kein Mitglied des Senates oder der ständigen Bürgerrepräsentation umfaßte, sondern von letzterer aus der Bürgerschaft erwählt wurde, was auch bei den Pflegämtern der andern öffentlichen milden Stiftungen der Fall war. Es waren hier neun Personen, von denen sechs die Spendeverteilung, die übrigen drei die Verwaltung des Eigentums des Almosenkastens unentgeltlich zu besorgen hatten.

Die Einnahmen der Spendesektion setzten sich zusammen aus dem Ertrag der Sammelbüchsen, der Dispensationsgelder, den reinen Revenuen des allgemeinen Almosenkastens und den jährlichen Subskriptionen, wozu der auf 12,000 Gl. jährlich festgesetzte Beitrag ex aerario, der keinenfalls erhöht werden durfte, trat, der sich aus den seitherigen Einzelzuweisungen (Pfandamtsgewinn, Torsperrgeld, Bürgergelder) bildete. Für die Deckung eines etwaigen Defizits wurden seitens der Stadtkasse keine Mittel in Aussicht gestellt, es sollte aber ein Reservekonto gebildet und aus ihm nötigenfalls bei unzulänglichen Einnahmen und dringenden Bedürfnissen die Kosten bestritten werden. Im übrigen war der seitherige Grundsatz maßgebend, daß die Ausgaben nach den Einnahmen zu richten seien und erst nach Deckung aller übrigen Ausgaben der restierende Ueberschuß für Spenden zu verwenden sei. Rückständige Verpflichtungen wurden zwar nun noch durch das Aerar beseitigt, damit die Stiftung ihre Tätigkeit schuldenfrei neu beginnen könne, aber für die Zukunft wollte die Stadtkasse außer genanntem Fixum keine finanzielle Verpflichtung übernehmen, was sich, wie leicht begreiflich, nicht einhalten ließ. Es wurde also weder in Betracht gezogen ein zunehmendes Anwachsen der Armut, noch eine unbedingte Erfüllung der Aufgaben den Armen gegenüber; daß sich der Grundsatz in den folgenden Jahren so wenig wie früher nicht ausnahmslos durchführen ließ, wird sich des weiteren noch ergeben.

Die Ausübung der offenen Armenpflege war folgendermaßen geordnet: Die Stadt blieb in 14 Quartiere eingeteilt, welche in je aus 30 bis 40 Häusern bestehende Distrikte zerfielen, für die je ein Armenpfleger bestimmt war, der die Armen zu besuchen und in ihren Wohnungen zu überwachen hatte und an den die Unterstützungsgesuche ergingen. Sämtliche Armenpfleger waren ehrenamtlich tätig und wurden vom Senat auf Vorschlag der Spendesektion aus der Bürgerschaft und zwar vorzugsweise aus wohlhabenden Kreisen ernannt; letzteres aus dem Grunde, um Leute wie z. B. Kleinhändler auszuschließen, die ein persönliches Interesse bei den Armen verfolgen konnten, was gewiß anzuerkennen ist, dem aber nur das eine gegenübersteht, daß gerade

minder bemittelte Leute sich leichter in die Bedürfnisse der Armen hineindenken können. Wöchentlich einmal hielten die Armenpfleger eine Versammlung ab, wobei sie sich zum Teil unter persönlicher Vernehmung der Armen über die Anträge berieten und ihre Ansicht dann der Spendesektion kundgaben, welche die Bewilligung der Spenden sowie der eventuellen Erhöhung ihres Betrages zu erteilen hatten. Eine besondere Quartierkommission übernahm Verteilung und zweckmäßige Verwendung der wöchentlichen Spenden und führte über die Armen Listen, welche einmal pro Woche zur Einsicht für jeden Einwohner aufgelegt wurden. Jährlich sollte im Mai eine Revision der Armen behufs gänzlicher oder teilweiser Entziehung der Spenden soweit möglich stattfinden.

Die Organisation war demnach äußerlich ähnlich derjenigen des freilich erst viel später (1852) aufgekommenen Elberfelder Systems und zwar glich sie demselben in Bezug auf Einteilung in Quartiere und Distrikte, in Bezug auf die ehrenamtliche Tätigkeit der Armenpfleger, unterschied sich aber in einigen wesentlichen Punkten: Die Entscheidung über Gewährung von Unterstützungen hatte die Spendesektion zu treffen, während die Versammlung der Armenpfleger nur zu beraten und vorzuschlagen hatte; beim Elberfelder System dagegen unterliegt dieser auch die Beschlußfassung, um dadurch die Pfleger zu verantwortlichen Organen der Armenverwaltung zu machen, und bleibt dann nur Höhe und Art der Unterstützung dem Ermessen des oberen Organs vorbehalten. Sodann ist strenge Erfordernis genannten Systems die Bewilligung von Spenden nicht länger als auf 14 Tage höchstens zu gewähren, über welchen Punkt hier, obgleich sie sich nur auf eine kurze Periode erstrecken sollte, doch scheinbar kein festbestimmtes Zeitmaximum angeordnet war. Ferner bestand das Pflegamt nur aus Bürgern der Gemeinde, bei dem Elberfelder System aber steht der Bürgermeister oder sein Stellvertreter an der Spitze der Direktion. Dieses Moment bedeutete auch eine wesentliche Aenderung gegen die frühere Reichsstädtische Periode, wo das Pflegamt sich zum Teil aus Ratsgliedern zusammensetzte.

Außerdem wurde auch dem Grundgedanken des Elberfelder Systems, daß die Armenpfleger in enge persönliche Beziehungen zu ihren Pfleglingen treten, und deshalb ihnen nicht mehr wie 2—4 Fälle obliegen sollen, noch kein Ausdruck gegeben, dem da jeder Pfleger ein aus 30—40 Häusern bestehendes Gebiet unter sich hatte, konnte die Anzahl der Fälle natürlich weit höher sein.

Was nun die finanzielle Entwicklung anbetrifft, so war wohl das Vermögen des allgemeinen Almosenkastens ebenso wie das der andern öffentlichen milden Stiftungen angewachsen, und waren die Notstände der Spendesektion nicht mehr unausgesetzt so große wie zur Zeit der allgemeinen Armenkommission und des Provisoriums; immerhin aber gehörten die Jahre, wo die Spendesektion ohne außerordentliche Beihülfe auskam, sei es nun seitens des Aerars [24]), sei es infolge außergewöhnlich angesetzter Sammlungen von Privatbeiträgen zu den seltenen Ausnahmen. Schon 1835 ließ der Senat einen Aufruf ans Publikum ergehen unter der Begründung, daß die durchs Gesetz zugeführten Mittel nicht ausreichen, was er also selbst anerkennen mußte. Wie oft sich die Notwendigkeit herausstellte, die finanziellen Verhältnisse näher zu untersuchen beweist die Tatsache, daß von 1817 bis 1848 nicht weniger wie 5 Kommissionen zu diesem Zwecke ernannt worden waren. Unter den vorgeschlagenen Mitteln zur Abhilfe tauchte auch 1835 die Ansicht wieder auf, die Einnahmen der Spendesektion und damit die Austeilung der Unterstützungen an die konfessionellen Almosenkasten zu übertragen, was aber auch dieses Mal keinen Anklang fand und deshalb abgeschlagen wurde. Am meisten machte sich das Bedürfnis nach einer größeren Verfügung über Unterstützungsmittel in den 40er Jahren geltend, was in natürlichem Zusammenhang stand mit der in der Einleitung geschilderten Verschlechterung der Lage mancher Kreise, sodann mit dem Teurungsjahr von 1846, in dem die direkte Wirkung sich in Vermehrung der Gesuche, die indirekte darin zeigte, daß infolge der Almosen-

[24]) Von 1841—46 mußte aus der Stadtkasse jährlich ein ausnahmsweiser Zuschuß von 5000 Gl. gegeben werden und in den folgenden Jahren bis zu den noch zu erwähnenden Mehreinnahmen von 1851 einen noch höheren Betrag.

einschränkung und teilweise sogar Einstellung seitens der konfessionellen Almosenkasten die hierhin gehörigen Bedürftigen sich an den allgemeinen Almosenkasten wandten. Dazu trat die Verminderung der Subskriptionsbeiträge, die wie nachstehende, beispielsweise angeführten Zahlen zeigen, mit wenigen Ausnahmen eine ständige war, aber nicht nur aus den ungünstigen Zeitverhältnissen, sondern aus einer größeren Zersplitterung der Gaben zu erklären ist, da deren manche von inzwischen neu entstandenen Privatanstalten an sich gezogen wurden. Die Subskriptionsbeiträge betrugen[25]):

Jahre	Gl. kr.
1839	9054.16
1840	10601.22
1841	7838.59
1842	7640.52
1843	7148.27
1844	5454.53
1845	6820.57
1846	6535.11
1847	6341.05
1848	6029.58
1849	5706.31
1850	5584.04

Etwas Hilfe brachte ein neuer Einnahmezweig, welcher bereits 1848 vorgeschlagen, aber erst durch Gesetz vom 15. April 1851 zur Ausführung gebracht wurde. Hiernach mußte bei Abschaffung der seither geleisteten Kautionen, jede Person, die durch Heirat ins Bürgerrecht eintrat, neben den seitherigen Leistungen 100 Gl. bezahlen, wovon die Hälfte dem allgemeinen Almosenkasten zugewiesen wurde, sofern sie nicht von israelitischen Bürgern herrührten, in welchem Fall sie, ebenfalls zur Hälfte, dem israelitischen Almosenkasten zufielen. Es bedeutete dies eine ganz nette Vermehrung der Mittel, denn diese Einkünfte betrugen

[25]) Spieß, Frankfurt am Main in seinen hygienischen Verhältnissen S. 275.

1851 schon 1900 Gl., im zweitnächsten Jahre 8200 Gl. und bewegten sich in manchen Jahren zwischen 10,000 bis 15,000 Gl., und trugen in den nächsten Jahren mit dazu bei, ein etwas günstigeres finanzielles Verhältnis herbeizuführen, das durch das Teurungsjahr von 1854 auf 55 unterbrochen wurde, sich aber als der Senat 1859 die Zuweisung der Dispensationsgelder vermehrte, wieder hob und vorerst ziemlich im Gleichgewicht blieb.

Die Gründe der schlechten Finanzverhältnisse der Spendesektion lagen während des Provisoriums besonders darin, daß die Einnahmen zum großen Teil nur mutmaßliche waren, die höher eingeschätzt wurden, als sie sich im Laufe der Zeiten erwiesen, während ihnen eine zwar nur langsam, aber doch immerhin stetig zunehmende Schar von Unterstützungsbedürftigen gegenüberstand[26]). Nach Einführung des Gesetzes von 1833 war zwar der Teil der Einnahmen ein bestimmter sicherer geworden, der aus den Zuschüssen des Aerars herstammte, aber eine Erhöhung derselben war nicht vorgesehen. Es kommt dann noch in Betracht, daß sich gerade bei der offenen Armenpflege die Leistungen am schwersten im Voraus kalkulieren lassen, weil sie am meisten mit außerordentlichen Fällen zu rechnen hat, und ferner trotzdem der allgemeine Almosenkasten nicht eigentlich das Zentralorgan der Armenpflege darstellte, er doch als letzte Zuflucht galt und überall da helfen mußte, wo die anderen Stiftungen versagten, so auch bei Unterstützungen derjenigen Armen, die aus Mangel an Mitteln von dem konfessionellen Almosenkasten abgewiesen wurden. Diese als rein private Stiftungen mußten natürlich ihre Ausgaben innerhalb der gegebenen Grenzen halten und wußten ja auch den allgemeinen Almosenkasten im Hintergrund, an den im Notfall ihre Armen sich wendeten, und der bei der nun durchgeführten Gleichberechtigung der drei christlichen Konfessionen jetzt keinen Unterschied mehr machen konnte.

[26]) Unterstützt wurden:

Jahre	Köpfe	Jahre	Köpfe
1821	3135	1824	3511
1827	3470	1830	3802
(hier Verminderung n. d. Anordnung v. 1825)		1833	4403

Meidinger, Frankfurts gemeinnützige Anstalten S. 108.

Den geschlossenen Anstalten waren schon durch die Raumverhältnisse ihre Aufgaben enger umgrenzt und es war sicherer und leichter festzustellen, ob eine Unterbringung in dieselben notwendig sei, und was bei ihnen nicht Platz fand, fiel dem allgemeinen Almosenkasten zur Last.

Die Vorteile, welche die Neuorganisierung der Armenpflege gegen diejenige der reichsstädtischen Zeit gebracht hatte[27]), können im wesentlichen dahin zusammengefaßt werden, daß die Verwaltung viel sorgfältiger gehandhabt, die Aufsicht energischer durchgeführt und die Ausführung präziser organisiert wurde, sodaß eine größere Individualisierung der Armen stattfinden konnte, und daß unzweckmäßige Spenden mehr vermieden wurden. Ersteres war ermöglicht durch die vermehrte Zahl der Armenpfelger[28]), da den einzelnen von ihnen nicht allzu viele Fälle vorlagen, die sie genauer untersuchen konnten, wozu sie auch schon durch die wöchentliche Versammlung mit Berichterstattung veranlaßt waren. Daß die anempfohlene Erforschung der näheren Verhältnisse der Armen sich auch auf Einzelheiten erstrecken sollte, geht aus dem Hinweis hervor, die Armenpfleger möchten achten, daß die Spenden nicht zur kostspieligen Unterhaltung in einer oder mehreren Leichenkassen verwendet würden. Dieser psychologische Zug, der wohl dem Gedanken entsprang, die Schande der Armut nicht bis nach dem Tod auszudehnen, muß sich demnach öfters gezeigt haben. Der Ausschluß von Armen, die keine Unterstützung verdienen, sollte durch die jährliche Revision, die unter Aufsicht eines Mitgliedes der Senatsdeputation stattfand, bewerkstelligt werden und führte auch gleich beim ersten Male, zum Ergebnis, daß mehrere Spenden eingezogen und die Ausgaben dadurch verringert wurden, was aber in späteren Jahren nicht mehr möglich war, und wohl beweist, daß die Armenpfleger

[27]) Ein Vergleich gegen die großherzogliche Zeit ist wegen der Kürze der Dauer der Neuorganisierung und wegen der unvollständigen Ausführung weniger am Platze.

[28]) Meidinger Frankfurts gemeinnützige Anstalten S. 112 Zahl sämtlicher Armenpfleger betrug im Jahre 1844—90, wovon ein Jeder 10 bis höchstens 15 Alumnen in Aufsicht hatte.

ihre Schuldigkeit taten und daß nicht zuviel gegeben wurde[29]). Diesem Umstand trug ferner Rechnung die öffentliche Auslegung der Quartierlisten, welche also Auskunft, aber in indiskreter Weise erteilte und dadurch eine gewisse Härte in sich schloß, die man zu mildern suchte durch Nichtnennung der sogenannten verschämten Armen. Mangelhaft aber war das Verhältnis zu anderen Armen-Anstalten, besonders zu den privaten, denn obgleich es Prinzip der Spendesektion war, die schon von konfessionellen Almosenkasten Unterstützten nur dann zu berücksichtigen, wenn deren Spende nicht die Höhe der von der Spendesektion bewilligten erreichte, und obgleich mehrfach daraufhingewiesen wurde, wie notwendig die gegenseitige Kenntnis der Armen und Unterstützungsleistungen sei, so fehlte doch eine regelrechte Einrichtung, die diese Kenntnis herbeigeführt oder eine regelmäßige Verbindung zwischen den einzelnen Armenanstalten aufrecht erhalten hätte.

§ 13. Geschlossene Armenpflege.

Die geschlossene Armenpflege, soweit sie sich auf Kranke bezog, wurde in diesem Zeitraum dadurch charakterisiert, daß sie Neigung zeigte, sich von der allgemeinen Armenpflege abzusondern und ferner, sich mehr speziellen Gebieten zuzuwenden. Das Gesetz von 1833 nahm dem allgemeinen Almosenkasten die Fürsorge für Kranke ganz ab und übertrug deren Behandlung dem heiligen Geist-Spital auf dessen eigene Kosten, wobei als Aequivalent seine Bezahlung von 4000 Gl. an die Spendesektion wegfiel. Dieses Spital hatte außer den genannten Personen noch diejenigen aufzunehmen, welche nicht ins Senckenbergische Spital kommen konnten; seine Hauptaufgabe aber bestand darin „in Frankfurt erkrankenden Fremden, selbst Durchreisenden von einer der drei christlichen Konfessionen Verpflegung zu gewähren". Es waren dies zumeist Personen, welche bei Bürgern oder Beisaßen in Diensten

[29]) Meidinger, Beiträge zur Statistik Frankfurts S. 144 führt als Höchstspende im Jahre 1846 pro Woche an 1 Gl. 12 kr., als niedrigste 24 kr.

standen, allerdings auch nur bei christlichen, während diejenigen bei Permissionisten nur bei Unzulänglichkeit der Kautionen und sonstigen Mitteln unentgeltlich Aufnahme fanden. Die Versorgung von Geisteskranken und Blödsinnigen war ebenfalls dem allgemeinen Almosenkasten abgenommen worden, dessen Pflegamt seither die Verwaltung und Kassenführung des Kastenspitals mitbesorgte. Es wurde dies nun eine eigene selbständige Stiftung, genannt Anstalt für Irre und Epileptische, in die solche Kranken eingewiesen werden konnten, und die jährlich nebst Brennmaterial noch einen Barzuschuß von 13,000 Gl. aus der Stadtkasse erhielt; ebenso gab diese 7000 Gl. an das Rochusspital, das aus dem 1804 errichteten, sehr primitiven Krätzspital hervorgegangen, bestimmt war, für teils zahlende Patienten, teils in Dienst stehende oder fremde Personen, die mit gewissen ansteckenden Krankheiten behaftet waren. Davon fanden Dienende unentgeltliche Pflege, während Handwerksgesellen die Hälfte des Kostgelds zu entrichten hatten, auch Pfründner, die als unheilbar anzusehen waren, konnten nach der Stiftungsurkunde aufgenommen werden. Es wurde durch Gesetz vom 31. Oktober 1844 ebenfalls für eine öffentliche milde Stiftung erklärt, dasselbe geschah 1856 der neu errichteten städtischen Entbindungsanstalt, sodaß nunmehr für die verschiedenen Zweige der Krankenpflege neben der Privatstiftung des Senckenbergischen Bürgerspitals 4 öffentliche milde Stiftungen nebeneinander bestanden, denen bald eine fünfte, die Taubstummenanstalt sich zugesellen sollte, welche jedoch, da mehr Erziehungs- als Pflegeanstalt im Zusammenhang mit der Kinderpflege ihre Besprechung finden wird. Die Verpflegung der Alten und Schwachsinnigen war seit ihrer Ueberweisung ans Versorgungshaus in neue Bahnen getreten. Diese Anstalt, die am 9. März 1817 mit 12 Alumnen eröffnet ward, deren Zahl sich Ende des Jahres schon auf 53 vermehrt hatte, fand vorübergehend ihren Platz in einem Teil des Waisenhauses, dem sogenannten Weiberbau, der nicht mehr benutzt war und deshalb von der Stadt zu dieser Verwendung gemietet werden konnte, zuerst nur vorübergehend um die durch das Notjahr 1816 enorm gestiegene Zahl der Nahrungslosen zu versorgen, dann aber für dauernd bestimmt.

Der Zweck war folgendermaßen bezeichnet: „Daß in denselben zur Handarbeit noch fähige, aber der Gelegenheit des Verdienstes ermangelnde Arme, sowie alte chronisch kranke Personen, sollten Unterkunft und Verpflegung finden". Es war also zugleich Armenhaus und Siechenhaus, aber auch Arbeitshaus für freiwillige Arbeiter, welch letztere unter dem Namen Pfleglinge gekleidet und tagsüber verköstigt wurden und ihre Arbeit vergütet bekamen; die ständigen Insassen des Hauses nannte man Pfründner. Die erste Anregung zur Errichtung einer solchen Anstalt war von privater Seite durch ein Legat erfolgt, die in Angriffnahme der Aufgabe und die Ausführung aber erfolgte durch die Stadt, welche nicht nur einen Zuschuß von 6000 Gl. dazu leistete, sondern auch die Anstalt selbst ins Leben rief, und dadurch den bei Ordnung des Fürsorgewesens mehrfach auftauchenden, aber vom Senat wieder in den Hintergrund gedrängten Gedanken, der Senat müsse für seine Armen sorgen, einigermaßen verwirklichte; freilich nicht in der weiteren Durchführung, denn der notwendige Neubau der bereits 1824 begonnen wurde, konnte erst 10 Jahre später durch eine reichliche private Zuweisung zur Vollendung gebracht werden. In der neuen Stiftungsordnung von 1833 wurden die Aufnahmefähigen näher präzisiert; die Pfründner beiderlei Geschlechts aus jeder der drei christlichen Konfessionen konnten sein Bürger, Beisaßen oder Dienstboten, die 25 Jahre in Frankfurt gedient hatten und erwerbsunfähig waren; letztere, wenn hier nicht heimatsberechtigt, nur mit Genehmigung der Stiftungsdeputation. In der späteren Verwaltungsordnung von 1856 wurde das Minimum der Dienstzeit auf 35 Jahre festgesetzt, und die Aufnahme auch auf Permissionisten, die 35 Jahre ihren Wohnsitz in der Stadt hatten, ausgedehnt. Die Pfleglinge waren Personen, die ohne eignes Verschulden sich nicht völlig ernähren konnten, entweder Bürger, Beisaßen oder heimatloses lang hier gedientes Gesinde, Soldaten aus der Reichsstädtischen Epoche, auch heimatlose Permissionisten, für die keine Kaution bestand. Ihnen wurde ein Drittel des Wertes ihrer Arbeit vergütet, während die übrigen zwei Drittel als Aequivalent für ihre Verköstigung galten, eine Bestimmung, die sicher dazu diente, daß Beschämende des Al-

mosens zu beseitigen und das Selbstgefühl zu erwecken, andererseits auch durch die kärgliche Bemessung[30]) jeden, der nicht dringend darauf angewiesen war, vom Versorgungshaus fernhielt. Auch die Pfründner erhielten ein Sechstel des Wertes ihrer Arbeit zur beliebigen Verwendung. Die anfängliche Bestimmung, nur vom allgemeinen Almosenkasten Empfohlene aufzunehmen, wurde dahin modifiziert, daß solche Leute in erster Linie sollten berücksichtigt werden, denn die Zahl der Pfründner blieb an Raum und finanzielle Verhältnisse gebunden; diejenige der Pfleglinge dagegen war unbegrenzt, doch wurden diese ab 1856 ganz von der Aufnahme ausgeschieden. Ueber diese selbst hatte das aus fünf Mitgliedern bestehende Pflegamt, welches wie bei allen öffentlichen Stiftungen üblich, die Verwaltung besorgte, zu beschließen und die Namen wöchentlich der Spendesektion mitzuteilen.

Die Einnahmen waren teils freiwillige Beiträge, eingezogen durch Subskriptionslisten oder Sammelbüchsen, teils Zuwendungen des Aerars, so Dispensationsgelder und freies Holz, auch zahlten das Katharinen- und Weißfrauenkloster jährlich 4000 Gl. zur Erhaltung von 30 Pfründnern, ferner konnten sich solche auch selbst einkaufen.

Auch bei der geschlossenen Armenpflege waren die beiden Grundsätze maßgebend: möglichster Ausschluß von allen Personen, die nicht Bürger oder Beisaßen waren, und Hülfeleistung nur innerhalb der vorhandenen Mittel. Sogar bei der Krankenversorgung, obgleich bei den diesbezüglichen öffentlichen milden Stiftungen die Aufnahmebedingungen etwas weiter gefaßt, sich auf Angehörige Frankfurts und seines Gebietes bezogen, und im Rochusspital und der Irrenanstalt sogar Juden nicht ausgeschlossen waren, suchte man ersteres Prinzip beim heiligen Geist-Spital durchzuführen. Wenn dieses auch nicht Bürger, sondern Fremde zu verpflegen hatte, so geschah die Aufnahme nicht im eigenen Interesse der Kranken, sondern nur in dem der Bürger,

[30]) Meidinger Frankfurts gemeinnützige Anstalten S. 79 gibt an pro Monat 30 bis 50 Kr.

welchen man das Vorrecht beließ, hier ihre erkrankten Dienstboten unterzubringen, während Permissionisten Vergütung zu leisten hatten. Das zweite Prinzip ließ sich auch bei diesem Zweig der Armenpflege nicht vollkommen durchführen, sondern die Hilfe der Stadt war nicht auszuschließen, denn sie mußte fortwährend dem Versorgungshaus Zuschuß geben, unterstützte, wie erwähnt, das Rochus-Spital und die Irrenanstalt und half dem heiligen Geist-Spital bei Errichtung seines neuen Gebäudes im Jahre 1827 durch unentgeltliches Ueberlassen eines Bauplatzes.

§ 14. Kinderpflege.

Die während der großherzoglichen Regierung erfolgte Abtrennung der Waisenpflege von den übrigen Aufgaben dieser Stiftung hatte wohl neben den hinsichtlich Erziehungsfragen und Kinderfürsorge mehr gereiften Anschauungen dieser Zeit mit beigetragen, die Aufmerksamkeit auf eine gute Kinderpflege hinzulenken. Es zeigte sich jetzt das Bestreben, die gesamte Waisenpflege einheitlich zusammenzufassen und zwar nicht durch Zuweisung zur allgemeinen Armenpflege, sondern durch Looslösung von derselben und Uebertragung ans Waisenhaus. Die strenge Scheidung zwischen bürgerlichen und nicht bürgerlichen Kindern hatte sich schon seit 1811 gemildert, da das Waisenhaus begann, auch bürgerliche Kinder auf seine eigene Rechnung zu übernehmen. Definitiv aber waren ihm deren Unterhaltung, soweit es Raum und Vermögensverhältnisse der Anstalt gestatteten, durch Ratsschluß vom 16. Dezember 1816 übertragen worden. Jetzt aber wurde ihm zufolge der provisorischen Anordnung vom 1818 die Verpflichtung auferlegt der „vollständigen Versorgung aller armen Kostkinder, Lehrlinge, Schulkinder durch Verabreichung von Kleider, Wäsche, Schulbücher, Schreibmaterialien, Haltung derselben zur Schule, Unterbringung in Kost, kurz den ganzen Bedarf, soweit er von einer milden Anstalt zu bestreiten ist", was sich auf Kinder von Bürgern, Beisaßen und Soldaten

bezog. Es sollte also gewissermaßen den Mittelpunkt aller Kinderpflege bilden, wobei jedoch Findlinge und uneheliche Kinder ausgeschieden waren, welche in dem betreffenden Senatsbeschluß überhaupt nicht erwähnt wurden, für die also die Bestimmung von 1810 in Geltung blieb. Finanzielle Erwägungen ließen diese Einheitlichkeit günstig erscheinen, weil die gleiche Kleidung der Kostkinder mit den Waisenhauskindern wohlfeiler sich herstellen lasse und die Verabreichung dadurch vereinfacht wäre, und auch die Wäsche und Auskleidung der Lehrlinge, welche im Durchschnitt mit 15 Kr. pro Woche berechnet war, eine Verbilligung dadurch erführe. Dabei aber gedachte man das zusammenhanglose Wirken beider Stiftungen hinsichtlich desselben Zweckes auszugleichen und dadurch die Berücksichtigung der am meisten bedürftigen Kinder bei der Aufnahme ins Waisenhaus zu ermöglichen. Man wollte die Einheitlichkeit noch weiter durchführen, indem dem Waisenhaus nicht nur die Ausführung der Kinderpflege, sondern auch die Ausgabenbestreitung allmählich selbständig obliegen sollte; bis zu diesem erwünschten Zeitpunkt hatte der allgemeine Almosenkasten zwar nicht wie seither die Kosten für jedes einzelne, von ihm überwiesene Kind zu vergüten, wohl aber, soweit die Mittel des Waisenhauses nicht ausreichten, die Deckung zu übernehmen. Die gesamte Neuordnung ließ sich auf die Dauer nicht einhalten. Eigentlich wiedersprach es ja auch der Bestimmung des Waisenhauses, welches doch eine geschlossene Anstalt darstellte und vollständige Versorgung der Waisen bezweckte, einen neuen Zweig, den der ergänzenden Fürsorge, außerhalb des Hauses, zu übernehmen, der bedeutende Arbeit verursachte und ohne wesentliche Vergrößerung des Personals nur zu Ungunsten der schon vorhandenen Tätigkeit durchzuführen war. Dazu kam, daß man die Kinder im Waisenhaus von den außerhalb befindlichen, nur zur Schule geschickten Kindern, die in sehr ärmlichen Verhältnissen aufwuchsen und bei denen es in Bezug auf Reinlichkeit schlechter bestellt war, getrennt zu halten wünschte, was sich nicht vollständig durchführen ließ. So wurde denn auf mehrfaches Ersuchen des Pflegamts die sogenannte Armenkinderverwaltung 1823 dem Waisenhaus abgenommen und der Spendesektion wieder übertragen. Der Wunsch aber, das Waisenhaus möge allmählich alle der vollständigen Pflege bedürftigen Kinder auf eigene Kosten übernehmen, blieb bestehen und führte zu der Ausführung des schon seit 1821 geplanten Neubaues; denn die durch Uebernahme der bürgerlichen Kinder bedingte Vermehrung hatte schon gleich die Unzulänglichkeit der vorhandenen Räume gezeigt, welche trotz vielfacher Abweisungen von mitunter auch dringlichen Gesuchen überfüllt waren. Da der Umbau des alten Gebäudes sich als unmöglich erwies, wurde 1825 ein anstoßender Platz hinzugekauft, wobei die dazwischen liegende Stadtmauer der Stiftung unentgeltlich überlassen und auch ihr Anteil an den Transkriptions- und Währschaftsgebühren erlassen wurde. Weitere Beiträge aus dem Aerar wurden jedoch nicht verwilligt, deshalb mußten die noch fehlenden Mittel von 77,000 Gl aus dem Kapitalstock genommen werden, was sich aber bei der in den letzten Jahren wieder gehobenen finanziellen Lage durchführen ließ ohne die Aussicht aufgeben zu müssen, die Kinderzahl auf weit über 200 zu erhöhen. Auch zeigte sich das Publikum durch namhafte Beiträge entgegenkommend, 1826 wurde der Bau begonnen und am 19. November 1829 konnte der Einzug in das neue Haus erfolgen, was nach der Abtrennung des Waisenhauses vom Arbeitshaus den nächstwichtigsten Fortschritt bedeutete. Keine Kosten und Mühen waren gescheut worden, um nach damaligen Begriffen eine mustergültige Anstalt hinzustellen. Die weiten Räume beseitigten die seitherige Ueberfüllung und ihre Höhe war auf Mehrzufuhr von frischer Luft berechnet, welchem Umstand auch Rechnung getragen wurde durch 2 große Spielplätze, die das Hauptgebäude umgaben. Daß auf die Größe des Hauses mehr Gewicht, bei der Inneneinrichtung aber weniger der Behaglichkeit als praktischen Maßnahmen Bedeutung beigelegt wurde, das stimmte mit der ganzen kasernenmäßigen Behandlung der Kinder überein, von welcher man sich auch jetzt noch nicht frei machte, ja den Gedanken daran garnicht aufkommen ließ und die, um bei der großen Kinderzahl die notwendige Ordnung einzuhalten, ja auch nicht leicht zu beseitigen gewesen wäre. Ein neuer Lehrplan wurde eingeführt, der die

Kinder jetzt in 3 Abteilungen schied, gegenüber den vorher vorhandenen 2 Klassen. Der Unterricht hatte dasselbe Ziel wie der der Volksschulen und wurde, was später Umänderung erfuhr, Knaben und Mädchen zusammen erteilt, wovon erstere 5—6, letztere nur 4 Stunden pro Tag, dafür aber Handarbeitsunterricht erhielten und nach der Konfirmation besondere häusliche Arbeiten zu verrichten hatten, während die Knaben noch in verschiedenen Handwerkszweigen, Schneiderei, Schreinerei, Buchbinderei, Stroh- und Körbeflechten beschäftigt wurden. Die durch den Neubau ermöglichte Mehraufnahme von Kindern ließ auch in dem Gesetz von 1833 die Absicht zum Ausdruck kommen, dem Waisenhaus die gesamte Kinderpflege, soweit sie sich auf vollständige Verpflegung erstreckte, zu übertragen, sie also nicht mehr der allgemeinen Armenpflege einzureihen, wobei völlig ausgeschlossen von der Aufnahme nur die taubstummen, gebrechlichen und anhaltend kränklichen und epileptischen Kinder blieben, welche die Spendesektion zu versorgen hatte und im Prinzip ausgeschlossen die Findlinge, welche nur auf Vereinbarung mit dem Polizeiamt aufgenommen wurden. Die Bestimmung in der Stiftungsordnung lautet: „Das Waisenhaus hat elternlose oder dafür zu achtende Kinder hiesiger Bürger, Beisaßen oder Soldaten aller 3 Konfessionen, welche keine Verpflegung und Erziehung aus eigenen Mitteln oder in ihrer Verwandtschaft und Freundschaft finden, bis zum vollendeten 14. oder 15. Lebensjahre zu erziehen und zu verpflegen ohne Unterschied des Alters, sowohl in als außer dem Hause". Letzteres bezog sich auf ganz kleine Kinder, welche zu Pflegeeltern in Kost gegeben und erst mit 6 Jahren in die Anstalt zurückgenommen wurden. Sie bildeten eine neue Kategorie fürs Waisenhaus und waren seither vom allgemeinen Almosenkasten versorgt worden. Für elternlos sollten auch Halbwaisen erachtet werden, deren noch lebender Vater resp. Mutter nicht imstande war, die Fürsorge auszuüben, sowie Kinder, deren beide Eltern zwar noch lebten, aber sich als unheilbar erkrankt in einer Anstalt befanden oder denen von den Behörden die Erziehung ihrer Kinder entzogen wurde. Inbezug auf Kinder von Permissionisten, suchte man auch hier

die Ausweisung durchzuführen wenn irgend die Möglichkeit dazu gegeben war, wenn nicht, dann mußte die Stiftungs-Deputation die Ermächtigung zur Aufnahme derselben ins Waisenhaus erteilen, was auch der Fall war bei unehelichen Waisen. Es war demnach jetzt das Waisenhaus die Zentrale für Versorgung sämtlicher hilfsbedürftiger gesunder, wenn auch teilweise nur nach gewissen Formalitäten aufzunehmender Kinder geworden, soweit diese nicht ortsfremd waren und ausgewiesen werden konnten.

Im Inneren der Anstalt waren seitens des Gesetzes keine Aenderungen vorgesehen; diese blieben vielmehr dem Pflegeamt vorbehalten, das bei wichtigen Fällen die Stiftungsdeputation anzurufen hatte behufs Entscheidung des Senats.

Die finanzielle Lage der Stiftung war in den nächstfolgenden Jahren mit einigen durch außergewöhnliche Ereignisse herbeigeführten Ausnahmen, eine günstige. Die Stadt hatte außer den im Gesetz zugesagten Dispensationsgeldern keine weiteren Zuschüsse zu leisten; die Sammelbüchsen, welche seit 1829 nicht mehr während der Messen, sondern nur noch an Neujahr in Tätigkeit treten durften, wurden dafür sonst in Wirtshäusern, Läden usw. aufgestellt. Ein in manchen Jahren sich einstellendes Defizit konnte zumeist aus dem Reservefonds, der sich ansehnlich vermehrt hatte und auch seine Verminderung immer wieder ausglich, gedeckt werden. Auch als 1862 der Reservefond infolge vermehrter, durch eine Augenepidemie hervorgerufener Ausgaben aufgezehrt war und ein Jahr später in den Kapitalstock eingegriffen werden mußte, konnte diese Summe bald ersetzt und der Anfang zu einem neuen Reservefond gelegt werden, sodaß der Bericht von 1865 wieder günstige finanzielle Zustände meldete.

Was nun die körperliche und geistige Pflege der Kinder anbetrifft, so wurde schon erwähnt, daß die neue Anstalt viele neue Aenderungen zum besseren gebracht hatte, die sich auch bewährten, aber im Laufe der Jahre blieb man doch ziemlich am Herkömmlichen hängen, ließ nur langsam den Gedanken an notwendige Umgestaltungen aufkommen und setzte die mechanische Behandlung fort. Die einmal eingeführte Speiseordnung, mit Recht auf Einfachheit bedacht, war aber, wie auch in früheren

Jahren schon, recht einförmig und erhielt sich ohne Abänderung über 50 Jahre in derselben Gestalt. Die einzige, sehr notwendige Neuerung, die aber erst 1853 eingeführt wurde, bestand in der Darreichung eines warmen Frühstücks an sämtliche Kinder, das zuvor nur den jüngeren gegeben wurde, während alle übrigen sich mit Brot begnügen mußten. Schon Schäffer betonte das einförmige Leben, dem er als erfreuliche Abwechslung die Festtage gegenüberstellte. Von einer individuellen Behandlungsweise keine Spur: alles ging schablonenmäßig vor sich; paarweise nach der Größe geordnet, wurden die Kinder nicht nur spazieren geführt, sondern mußten in dieser Anordnung auch zum Unterricht, in die Kirche und zu den Mahlzeiten antreten. Auch die Haus- und Schulordnung vom 24. Mai 1852 hielt die gleichen Bestimmungen fest und gab auch sonst dieser Gesinnung Ausdruck. Nach Art. 5 derselben durften nur eigens dafür bestimmte Kinder und konfirmierte Mädchen zu Ausgängen und Besorgungen verwandt werden; für alle anderen Fälle mußte jedesmal, nicht die Erlaubnis des Oberlehrers, sondern des Seniors des Pflegeamts eingeholt werden. Die Kinder kamen also nur wenig in Berührung mit der Außenwelt, lebten in der mit hohen Mauern umgebenen Anstalt in fast klösterlicher Abgeschiedenheit und wurden so recht weltfremd erzogen. Die schablonenhafte Einteilung innerhalb des Hauses konnte nicht zur Selbständigkeit erziehen und diese Weltfremdheit, die wohl Versuchungen der Außenwelt abhält, aber nicht gegen sie zu stählen vermag, wird in vielen Fällen mit dem praktischen Leben unvereinbar gewesen sein. Es ist wohl, neben den von Schäffer und Meidinger[31]) angeführten Gründen, mit darauf zurückzuführen, daß so oft von Lehrmeistern oder Dienstherrschaften Klagen über die sich bei ihnen befindlichen Waisenkinder geführt wurden, die nicht für die Stellen taugten oder, was auch öfters vorkam, davonliefen.

Die Stiftung setzte ihre Fürsorge für die entlassenen Zöglinge noch fort. Das Gesetz von 1833 schrieb in Artiktel 7, 9,

[31]) Schäffer a. a. O. S. 217 ff. Meidinger Frankfurts gemeinnützige Anstalten S. 68.

11 vor, daß die Kinder besonders zu Handwerkern und Dienstboten vorzubereiten seien, wo aber besondere Anlage zu weiterer Ausbildung sich zeigte, konnte unentgeltliche Aufnahme in eine höhere Volksschule erfolgen. Wie seither üblich, sollten die Knaben in die Lehre gegeben und 4 Jahre lang noch mit Waschgeld und Kleidung, sowie bei Antreten der Wanderschaft mit Reisegeld von 8—10 Gl. versehen werden[32]), welche Wohltaten wegfielen, sobald einer schlechtes Betragen in der Lehre zeigte. Die Mädchen sollten 1—2 Jahre nach der Konfirmation in der Anstalt selbst als Dienstboten herangebildet und danach noch mit Kleidung und Wäsche versorgt wurden[33]), welche Gunstbezeugung denen nicht zukam, die zu einem anderen Beruf übergingen. Es kennzeichnet diese Verordnung, wie ungern solche Ausnahmen gesehen wurden und wird sich auch des weiteren noch zeigen, daß man den Gedanken beibehielt, die Mädchen müßten in Dienst gehen.

Die sonntäglichen Zusammenkünfte im Waisenhaus waren auch beibehalten worden, aber manche Klage über unregelmäßigen Besuch, gemeines oder störendes Betragen zeigte, daß viel schlechte Elemente darunter waren, die teils bestraft wurden, teils jede Wohltat entzogen bekamen. So gelang es trotz der Fürsorgemaßregeln nicht immer, die Zöglinge vor dem Untergang zu bewahren, wovon die Jahresberichte Zeugnis ablegten, in denen auch Lehrmeister und Herrschaften ermahnt wurden, den Kindern eine mehr heimische Stellung zu gewähren, denn das frühere patriarchalische Verhältnis hatte sich gelockert; viele Meister wollten die Lehrlinge nicht mehr, oder wenigstens in der ersten Zeit nicht in ihrer Wohnung aufnehmen; und die Wertung des Dienstbotenstandes hatte sich auch geändert, der

[32]) Dieses Geld wurde einer besonderen Reisekasse entnommen, die aus Geschenken gebildet war, welche den bei den Lotterieziehungen beschäftigten Waisenknaben zugedacht wurden.

[33]) Für Mädchen gab es eine Hilfskasse aus den „Rechnungsgeldern" gebildet, welche sie beim Bezahlen von Haushaltungsrechnungen geschenkt bekamen und aus der sie einen Teil zur Anschaffung von Hemden, den Rest in bar erhielten.

allgemeine Zug, sich über seinen Stand zu erheben, machte sich geltend. Die weltfremde Erziehung, worauf bereits hingewiesen wurde, mag es ebenfalls den Kindern erschwert haben sich in veränderte Verhältnisse zu finden und der Drang nach Freiheit, die stets entbehrt wurde, mag oft gewaltsam durchgebrochen sein. Große Schuld ward auch der ungünstigen Beeinflußung von seiten der Verwandten der Kinder beigelegt, die bei ihren sonntäglichen Besuchen oft nicht im Interesse der Anstalt sprachen oder handelten; immerhin soll die Zahl der Pfleglinge, welche sich der Wohltaten unwürdig zeigten, nur gering gewesen sein [34]).

Es läßt sich wohl behaupten, daß die Versorgung im Waisenhaus im allgemeinen gute Resultate zeitigte, daß im Vergleich zum früheren Jahrhundert die Waisenpflege enorm gewonnen hatte, aber Nachteile doch auch vorhanden waren; so tauchten hie und da mit der Zeit Beschwerden mancher Art auf; auch nahm die Zahl der Aufnahmegesuche zu, sodaß man 1858 befürchtete, die Räumlichkeiten reichten nicht aus. Man trat allmählich dem Gedanken näher, ob es nicht besser sei, die Anstalt ganz aufzulösen, die Kinder in einzelne Familien zur Pflege zu geben und eine öffentliche Schule besuchen zu lassen.

Die allgemeine Bewegung gegen die Waisenhäuser, die Ende des 18. Jahrhunderts eingesetzt und teils zum Uebergang zur Familienpflege, mindestens aber zu einer Reorganisation der Waisenhäuser geführt hatte, war auch in Frankfurt nicht ohne Anhänger geblieben. Bei der Untersuchung im Jahre 1809/10 war schon die Frage in Erwägung gezogen worden und 2 Jahre später auf eine Anfrage des Ministers des Innern hatte ein ausführlicher Bericht, gestützt auf Beobachtungen in anderen Ländern bei Anerkennung mancher Mißstände, doch die Einwände gegen die Waisenhäuser widerlegt. Auch waren die eigenen Erfahrungen, welche man bei den vom allgemeinen Almosenkasten auf dem Land in Kost gegebenen Kindern gemacht hatte, durchaus keine guten, was sich nach deren durchs

[34]) Schäffer a. a. O. S. 223. (Weitere Zahlen stehen nicht zu Gebot).

Gesetz von 1833 bedingten Aufnahme ins Waisenhaus herausstellte, indem sie im Vergleich zu den seitherigen Waisenhauszöglingen, sowohl inbezug auf Körperpflege als auf Unterricht benachteiligt waren [35]). Man blieb bei dem Prinzip der, wie gezeigt, vielfach verbesserten Anstaltspflege. Im Jahre 1858 wurde der Gedanke wieder aufgegriffen und am 17. August desselben Jahres ersuchte die gesetzgebende Versammlung den Senat eine Prüfung anzustellen, hinsichtlich der beiden Punkte: Familienpflege und Besuch der öffentlichen Schulen. Was letzteres anbetrifft, so wurden aus dem Grund Bedenken entgegengestellt, weil auf dem Hinweg die Kinder schädlichen Einflüssen seitens ihrer Angehörigen ausgesetzt seien, eine Befürchtung, die stets von neuem auftauchte und wohl nicht grundlos sich eingenistet hatte, mit der man aber, wenn Kinder aus der Anstalt in Privatpflege kommen sollten ebenso gut rechnen mußte. Ueber diese berichtete nach Begutachtung des Pflegamts des Waisenhauses, die Stiftungsdeputation an den Senat, daß man zwar die Unterbringung in Familien als die naturgemäßeste und empfehlenswerteste ansehe, daß aber die praktische Ausführung ganz unmöglich sei, weil abgesehen von der Kontrolle bei einer so großen zwischen 2—300 Kindern schwebenden Zahl, auch nicht genügend Familien zu finden seien, die sich zur Aufnahme bereit erklärten, in welcher Annahme man sich jedoch verrechnete. Befürwortet wurde das sogenannte gemischte System, indem es dem Pflegamt in jedem einzelnen Fall anheimgestellt werden sollte, ob es ein Kind ins Waisenhaus oder zu Privatleuten geben wollte. Ein wesentlicher Punkt, warum man völlige Familienpflege mangels geeigneter Pflegeeltern für unausführbar hielt, lag darin, daß man in gewohnter Isolierungsweise zunächst nur an Leute in der Stadt selbst oder auf den zur Stadt gehörigen Ortschaften dachte und als die Frage aufgeworfen wurde, Kinder auch auf fremdes Gebiet zu bringen, entschieden abgeraten wurde. Das hätte sich nun, wollte man überhaupt zur

[35]) Wohl Beweis auch, daß die Aufsicht über diese Kinder sehr mangelhaft war.

Familienpflege übergehen, kaum durchführen lassen, denn bei der seitherigen Unterbringung von Kindern unter 6 Jahren hatte man die Schwierigkeiten kennen gelernt, daß oft niemand sich zur Annahme meldete. Hierbei ist freilich zu bedenken, daß der Fall ganz anders liegt, wenn jemand ein Kind aufziehen kann bis es selbständig wird, wobei die Familienzugehörigkeit zumeist eine viel innigere sein wird, als wenn er gezwungen ist, das betreffende Kind mit 6 Jahren, nachdem er es vielleicht recht liebgewonnen, jedenfalls aber die meiste Arbeit mit ihm gehabt hat, zurückzugeben. So wurde denn die Gebietsfrage vorerst ausgeschieden und die Erfahrung sollte lehren, wie weit sich die neue Unterbringungsart, auch außerhalb Frankfurts bewährte. Am 18. März 1859 wurde das Pflegamt ermächtigt, „Kinder versuchsweise auch bei Privaten in Pflege zu geben". Der erste Versuch traf 11 Kinder, wovon 7 in ihrer seitherigen Pflege belassen, die anderen 4 neu untergebracht wurden. Im folgenden Jahre waren bereits, außer 12 unter 6 Jahren, noch 27 ältere Kinder in Familienpflege, davon 7 in der Stadt selbst, die übrigen auf fremdem Gebiet (Großherzogtum Hessen und Nassau). Schon im Juli 1862 konnte das Pflegamt berichten, es fänden sich soviel geneigte Familien, daß man die am besten geeigneten aussuchen könne; auch schilderte es mit ganz seltenen Ausnahmen weiterhin nur günstige Resultate für die Stiftung in finanzieller Beziehung, für die Kinder selbst hinsichtlich physischen und seelischen Wohlbefindens und stellte den Antrag an die Stiftungs-Deputation, alle Kinder mit Ausnahme der Konfirmanden in private Pfleglinge geben zu dürfen. So geschwind konnte freilich eine so durchgreifende Aenderung nicht vom Senat beschlossen werden, da aber das Pflegamt seine Befugnis, nur einen Versuch zu wagen, weit überschritten hatte, indem es mehr als $^2/_3$ sämtlicher Zöglinge außer der Anstalt unterbrachte, wurde ihm bis zur definitiven Beschlußfassung die Erlaubnis ganz entzogen. Der Senat aber hatte bereits weitere Schritte zur gründlichen Erforschung des Für und Wider getan und vom seitherigen Oberlehrer ein pädagogisches, von einem Arzt ein sanitäres Gutachten eingeholt. Beide sprachen sich unter näherer Darlegung der Gründe gegen die bisherige Anstaltspflege aus, befürworteten aber das gemischte System gegenüber der reinen Familienpflege, aus sanitären Rücksichten, weil in dieser Beziehung einwandfreie Pflegeeltern, bei denen also die Bedingungen einer gesunden Wohnung gegeben waren, nicht genügend zu finden seien, aus pädagogischen Gründen, weil Erziehung und Unterricht auf dem Land für die spätere Laufbahn der Kinder in der Stadt nicht zweckentsprechend wären; außerdem wurden die weiteren Einwände gegen fremdes Gebiet ganz besonders noch geltend gemacht.

Es hatten nun gerade in diesem Jahre sich die Gefahren einer großen Anstalt erwiesen durch die Verbreitung einer bösartigen Augenkrankheit und hatten sich mehrere unangenehme Vorkommnisse im Waisenhause ereignet, die abgesehen davon, daß auch schlechte Elemente unter einer so großen Kinderzahl sich immer finden werden, doch auf eine gewisse allgemeine Unzufriedenheit hindeuteten. So hatten sich 1859 4 Kinder heimlich aus der Anstalt entfernt, waren aber bei ihrem Herumtreiben wieder aufgegriffen und eingesperrt und bestraft worden. Ein paar Jahre später als der Diebstahl eines Knaben untersucht wurde, entdeckte man, daß ein noch jüngeres Kind in der gleichen Absicht kleine Schrankschlüssel zu Hauptschlüsseln umgefeilt hatte. Ein trauriger Vorfall aber beschleunigte besonders die weitere Verfolgung der Frage und machte die Entfernung sämtlicher Kinder aus dem Waisenhause, wenn auch nur vorübergehend notwendig, nämlich der am 2. Januar 1865 stattgehabte Brand des Hauses, der von einem Zögling verursacht worden war. Dieses Aufsehen erregende Ereignis lenkte die Aufmerksamkeit des Publikums auf die Zustände im Waisenhause und brachte die öffentliche Meinung darüber klar zum Ausdruck, die natürlich wie immer bei solchen Gelegenheiten, auch ungerechte Anfeindungen aussprach, aber doch den Kern der Sache traf, daß tatsächliche Mißstände vorhanden waren, die dringend Verbesserung erheischten. Die folgende Gerichtsverhandlung ließ durch die Zeugen manche Beschwerden zur Sprache kommen, worauf dem Senat ein Antrag unterbreitet wurde, be-

hufs Einsetzung einer gemischten Kommission zur Untersuchung der inneren Verhältnisse des Hauses. Sie bestätigte, daß eine nicht unbegründete Unzufriedenheit bei den Kindern herrschte, deren Beschwerden sich hauptsächlich auf die Ernährung sowie auf ihre Beschäftigungsweise erstreckte. Sie wurden jetzt tagtäglich vorzugsweise zu der mühsamen, einförmigen, ihnen aber für ihr späteres Leben wenig zugut kommende Tätigkeit des Holzsägens und Holztragens herangezogen, während seit einigen Jahren die Industriearbeiten wie Buchbinderei, Schneiderei usw., die ihnen als Vorbereitung zum künftigen Beruf oder auch zur Anwendung demselben tatsächlichen Nutzen gebracht hatten, nach und nach gänzlich eingestellt worden waren. Dieser Mißmut wurde noch gesteigert durch das Gefühl des Zurückgesetztseins, das die Kinder beschlich, welche im Gegensatz zu den anderen in Familienpflege untergebrachten, im Hause bleiben mußten und dies als Benachteiligung ansahen.

Es wurde daraufhin noch das Gutachten der vereinigten evangelischen Konsistorien, sowie der katholischen Kirchen- und Schulkommission eingeholt, welche sich im Prinzip beide für Familienerziehung aussprachen, erstere mit dem Zugeständnis, daß erst die Erfahrung auf Jahre hinaus die Richtigkeit des Urteils bestätigen könnte, letztere mit der Zugabe von Beschränkungen und mit der entschieden vertretenen Ansicht, fremdes Gebiet dabei nicht inbetracht kommen zu lassen. Beide Behörden gingen von dem Grundsatz aus, der sich im Laufe dieses Jahrhunderts herausgebildet hatte und der ein deutliches Beispiel bietet für die fortgeschrittene Auffassung hinsichtlich der Waisenpflege; diese nämlich sei nicht identisch mit Armenpflege und die Pflicht des Staates oder der Kommunen bestehe darin, die Kinder eben aus der Armenkaste herauszuheben und sie durch gründliche leibliche und geistige Fürsorge instand zu setzen, produktive Mitglieder der Gesellschaft zu werden; deshalb müsse auch die Individualität der Kinder möglichst geschont werden, was bei Anstaltspflege nicht durchzuführen sei. Aus diesem Gedankengang heraus folgerte die katholische Kommission, die Kinder dürften nicht zu einem bestimmten Stande erzogen werden, wie dies seither, bei den Knaben in geringerem Maße, bei den Mädchen aber durchaus der Fall war, welche Ansicht sich auch schon in dem Gutachten des Lehrers, der für freie Berufswahl eintrat, ausgesprochen hatte, während das Pflegeamt gerade dieses Motiv für eine Erziehung außerhalb geltend machte, in dem Glauben, daß die Erziehung auf dem Lande den Mädchen den Dünkel nähme, der sie dem Dienstbotenberuf entfremde.

Alle Gutachten und sonst geäußerten Ansichten hatten das gemeinsam, daß niemand für die bestehenden Verhältnisse und niemand für eine Fortsetzung der, wenn auch verbesserten Anstaltspflege eintrat. Es blieb also entweder das gemischte System oder reine Familienpflege. Ersteres, hauptsächlich aus dem Grunde befürwortet, daß entweder überhaupt nicht genügend Familien zu finden seien, oder unter den sich meldenden sanitäre Mängel dagegen sprächen, wurde, nachdem die kurze Erfahrung der paar Jahre diese Befürchtungen als grundlos erwiesen, und nachdem die Verhandlungen sich so zugespitzt hatten, daß die Schattenseiten des Anstaltswesens deutlicher zutage getreten waren, nicht weiter inbetracht gezogen; auch das pädagogische Argument gegen Pflege außerhalb der Stadt wurde nicht weiter erwähnt, fällt aber hinsichtlich vieler Vorzüge des Landlebens weniger ins Gewicht und fand später von selbst seine Erledigung dadurch, daß man nicht Dörfer, sondern kleine Landstädtchen aussuchte, in denen gute Schulen vorhanden sind. Die Familienerziehung wurde beschlossen mit der notwendigen Modifikation, daß dafür aus gesundheitlichen oder moralischen Gründen nicht geeignete Kinder für die erste Zeit der Aufnahme zwecks Beobachtung und Feststellung dieses Umstandes in ein kleines Haus, das zugleich Amtslokal war, untergebracht wurden. Der Senatsbeschluß vom 1. Juni 1866 legte diese Bestimmungen fest und ließ bei Wahl des Ortes und der Familien nur die Rücksicht auf die Konfession des betreffenden Kindes gelten, während über die Frage ob nur heimisches oder auch fremdes Gebiet zu wählen sei, nichts bemerkt wurde, also letzteres durchaus nicht ausgeschlossen war. Es wurde in Zu-

kunft umsomehr mit herangezogen als die Erfahrung lehrte, daß in der Stadt selbst die Verhältnisse zur Unterbringung weniger günstig lagen als in der Umgebung, und daß dort der schlechte Einfluß von Angehörigen weniger zu befürchten war. Es wurden weiter die Bedingungen festgesetzt, unter welchen die Waisen in Kost und Pflege gegeben, und welche einzuhalten die Pflegeeltern verpflichtet wurden. Hielten diese sich nicht daran, so war das Pflegeamt berechtigt, die Kinder sofort wegzunehmen. Anschließend an die Grundforderung, die Kinder als Glieder der Familie anzusehen, wurden die Details bestimmt inbezug auf Ernährung, Kleidung, Schulbesuch, häusliche Verrichtungen usw., welch letztere soweit erlaubt sein sollten, als den Kindern noch genügend Zeit dabei bliebe zur Erholung und Bewegung. Die Sorge für das weitere Fortkommen der Knaben, denen zuweilen auch höhere Berufe, besonders durch Stipendienstiftungen offen standen, oblag dem Pflegeamt, die Mädchen aber sollten zur Erlernung des Haushalts noch 1 oder 2 Jahre nach der Konfirmation bei den Pflegeeltern bleiben. Neben der Ausstattung beim Eintritt in die Pflege und der extra Vergütung bei vorkommenden Krankheitsfällen hatte das Pflegeamt pro Kind jährlich 100 Gl. süddeutsche Währung zu zahlen für Verköstigung, Kleidung, Wohnung und Schulgeld. Die Verpflegung in der Anstalt war dagegen nach der Bilanz von 1862 im Durchschnitt auf Gl. 179.19 kr. jährlich pro Kopf berechnet worden. Pekuniär war demnach diese Unterbringungsart eine günstigere als die vorherige in der Anstalt, welcher Punkt wohl mehrfach erwähnt, aber doch nicht als mitbestimmend bei der Veränderung inbetracht gezogen wurde, was bei der günstigen finanziellen Lage der Stiftung auch durchaus nicht notwendig war. Es zeigte sich gerade hier der Umschwung in der Gesinnungsweise, denn während im vorhergehenden und zu Anfang des 19. Jahrhunderts noch überwiegend finanzielle und wirtschaftliche Motive maßgebend waren, traten diese jetzt mehr und mehr zurück hinter dem Interesse für das Wohl der Kinder. Um die Versorgung der Kinder zu kontrollieren, wurde der seitherige Oberlehrer als Inspektor angestellt, welcher die Auswahl der Pflegeeltern

zu treffen, den Vertrag mit ihnen zu schließen hatte und sie dann mindestens 4 mal pro Jahr besuchen und dem Pflegeamt genauen Bericht über jedes einzelne Kind erstatten, sowie ein genaues Beobachtungsbuch darüber führen mußte; dabei sollten Pfarrer, Bürgermeister oder Arzt des betreffenden Ortes aufgefordert werden, über etwaige Ungehörigkeiten Kenntnis zu geben.

So war das Prinzip der Familienerziehung rein zur Anwendung gekommen, und es blieb abzuwarten, welche Wirkung sich in der Folge dabei herausstellte.

Für die der Spendesektion überlassenen Kinder, die sie zumeist bei Privatleuten unterbrachte, fehlte, insofern sie mit einem Gebrechen behaftet waren, wie überhaupt für diese armen Geschöpfe jede Anstalt, die ihre Eigenart berücksichtigt hätte. Diesem Mangel sollte zuerst inbezug auf taubstumme Kinder abgeholfen werden. Ein Privatinstitut wurde im Jahre 1827 von L. Kosel errichtet und mit drei taubstummen Zöglingen eröffnet. Die Aufnahme armer Kinder sollte zwei Jahre später ermöglicht werden durch städtische Subvention von 1000 Gl., später 1800 Gulden, die geleistet wurden gegen die Verpflichtung, arme Kinder für 300 Gl., nach Erhöhung des Beitrags für 200 Gl. jährlich aufzunehmen. Bald wurde weiteres Interesse an der Erziehung dieser Unglücklichen rege, und es bildete sich 1839 ein Verein „Zur Beförderung der Taubstummen-Erziehungsanstalt", wodurch ein Neubau und damit eine erweiterte Tätigkeit ermöglicht wurde. Am 15. Mai 1861 wurde die Anstalt den öffentlichen milden Stiftungen eingereiht und damit ihre, nun von einem aus drei Bürgern bestehenden Pflegamt ausgeübte Verwaltung der städtischen Oberaufsicht unterstellt. Die Stiftungsdeputation konnte jederzeit Kinder von unbemittelten Frankfurter Staatsangehörigen einweisen, für die die Spendesektion oder andere Armenanstalten minderen Kostenbeitrag zu leisten hatten als er bei zahlenden Kindern üblich war.

§ 15. Findlingspflege.

In dem Senatsbeschluß vom 30. Dezember 1818, in welchem dem Waisenhaus die Sorge für Bürger, Beisaßen und Soldatenkinder übertragen wurde, blieben die Findlinge unerwähnt. Es war demnach noch das Edikt von 1810 in Geltung geblieben, welches diese Kinder der allgemeinen Armenkommission zugewiesen hatte; nach Aufhebung derselben mußte entweder die Spendesektion des allgemeinen Almosenkastens, welche die fürs Waisenhaus nicht qualifizierten Kinder zu versorgen hatte, sich mit ihnen befassen oder sie wären dem Staat zur Last gefallen, welchem nach vielfach herrschender Ansicht die Alimentation der Findlinge obliegen sollte. Da aber jede klare Bestimmung fehlte, so herrschte während der Vorbereitungszeit des Gesetzes von 1833 große Unsicherheit über diese Frage, und die Kinder wurden teils von der Spendesektion verpflegt, teils auch kamen sie auf einstweilige Kosten des Aerars in Privatpflege oder ins Waisenhaus bis entschieden war, wer solche zu tragen hatte. Das Gesetz von 1833 sprach dem Waisenhaus die Findlinge nur zu, falls es eine Vereinbarung darüber mit dem Polizeiamt getroffen hatte, ließ aber nähere Angaben, worin diese bestehen sollte, vermissen und so war wiederum die Kostendeckungsfrage nicht klar gelegt, denn die Vereinbarung konnte sich ja eben so gut auf diese beziehen, wie auch nur darauf, ob die Mutter resp. die Eltern, denen dann die Versorgung zugekommen wäre, ermittelt worden waren. Ferner wurde die rückwirkende Kraft des Gesetzes in Zweifel gezogen. In diesem Sinne weigerte sich das Waisenhaus die von der Spendesektion des allgemeinen Almosenkastens seither verpflegten 6 Findlinge aufzunehmen, und das Polizeiamt sah sich genötigt, den Senat um Entscheidung anzurufen, dessen Beschluß vom 4. November 1834 dahin lautete, daß das Waisenhaus die fraglichen Kinder zu übernehmen habe, daß ihm aber für jeden Findling 80 Gl., für jeden Lehrling 30 Gl. jährlich zu vergüten seien, für Findlinge aber, die sich zur Aufnahme in die Anstalt selbst nicht eigneten, möge es jedesmal eine Berechnung

seiner Auslagen aufstellen. Das Polizeiamt sollte zu dieser Kostenvergütung in seinen status exigentiae jährlich 500 Gl. aufnehmen. Damit war entschieden, daß die Kostentragung der Findlingsfürsorge außerhalb des Bereichs der Stiftungen falle und eine Sache des Fiskus sei, womit nur die allgemein vorherrschende Ansicht bestätigt wurde, die dem Gedanken entsprang, diese Kinder als ganz fremd, aber nicht ausweisbar müßten dem Staat gehören, was einen Fortschritt in der Auffassung der öffentlichen Aufgaben bedeutete.

Der Gang der Ausführung war folgender: War ein Kind gefunden, so suchte das Polizeiamt durch öffentliche Bekanntmachung und sonstige Nachforschung die Eltern, bezw. die Mutter zu ermitteln, was aber in der Mehrzahl aller Fälle mißlang; sodann erstattete das Polizeiamt Bericht an den Senat, schlug einen in der Stadt noch nicht vorhandenen Zunamen für das betreffende Kind vor, bat, ihn demselben zulegen zu dürfen und brachte es dann im Waisenhaus unter, das es analog seiner eigentlichen Zöglinge bis zu seinem 6. Jahre außerhalb in Pflege gab. Die Zahl der Findlinge hatte dadurch, daß man jetzt nur wirklich ausgesetzte Kinder darunter verstand, bedeutend abgenommen; so wurden in den Polizeiamtsberichten von 1851—66 nur 9 neu gefundene Kinder erwähnt.

Die Gleichstellung der Findlinge mit den unehelichen Kindern, welche noch im 18. Jahrhundert ganz selbstverständlich schien und während der großherzoglichen Zeit keine völlig geklärte Frage war, erfuhr jetzt eine Aenderung. Wenn zuweilen auch im einzelnen Falle, so wenn die Mutter das Kind zurückließ, die Frage auftauchte, ob dieses nicht als Findling zu betrachten wäre, was nun nach Klärung der Kostenfrage im Interesse der Stiftung gelegen hätte, so wurde doch klar und bestimmt ausgesprochen, da die Mutter bekannt, sei dies unzulässig. Artikel 2 der Verwaltungs-Ordnung des Waisenhauses von 1833 stellte die Versorgung der unehelichen Kinder derjenigen der Permissionistenkinder insofern gleich, als auch sie, falls die Mutter sie nicht selbst ernähren konnte, nur nach vorheriger Ermächtigung der Stiftungsdeputation ins Waisenhaus aufzu-

nehmen seien. Das Gesuch um Aufnahme eines Kindes gelangte zuerst ans Pflegamt des Waisenhauses, welches erforderlichen Falles um die Ermächtigung bei der Stiftungsdeputation einkam, nach deren Erteilung die Verpflegungskosten für das betreffende Kind selbst trug, und es, wenn unter 6 Jahren, auch bei Privaten in Kost gab. Zur Aufnahme ins Waisenhaus war die Legitimation erforderlich, um welche die Stiftungsdeputation den Senat zu ersuchen hatte, welche Formalität auch immer noch, wie es stets hieß, „zum späteren besseren Fortkommen", notwendig war, bis das Gesetz vom 1. Mai 1849 die unehelichen Kinder den ehelichen im Staatsbürgerrecht und Gemeindebürgerrecht gleich stellte.

Die Nachforschung nach dem Vater oblag nun nicht mehr dem Konsistorium, das 1812 aufgehoben, zwei Jahre später zwar seine Tätigkeit als evangelisch-lutherisches Konsistorium wieder aufgenommen hatte, die aber jetzt auf kirchliche und erziehliche Fragen beschränkt blieb, sondern dem Polizeiamt. Damit dieses die Verfolgung aufnehmen könne, mußten natürlich die unehelichen Geburten zu seiner Kenntnis gelangen; so waren die Vorschriften ihrer Anzeige 1817 verschärft erneuert worden, indem Hebammen, an welche die unehelichen Mütter sich zu wenden hatten, im Unterlassungsfalle Geldstrafen angedroht wurden und Dienstherrschaften die Anzeigepflicht inbezug auf ihre Dienstboten vorkommenden Falles auferlegt wurde, und sie bei Zuwiderhandlung, falls das betreffende Mädchen unbemittelt war, die Kosten der Niederkunft, sowie die der Verpflegung von Mutter und Kind in den ersten 3 Monaten tragen mußten. Erst wenn seitens des Stadtgerichtes ausgesprochen war, daß der Vater die Alimentationspflicht habe, konnte das Polizeiamt dessen Heranziehung zu seiner Pflicht bewerkstelligen, welche ihm bis zum 14. Lebensjahre des Kindes oblag. Die Anzeigepflicht wurde abermals verschärft durch die Medizinalordnung vom Jahre 1841, welche den Hebammen im Unterlassungsfalle eine Gefängnisstrafe von 8 Tagen androhte, und ebenso Geld- ev. Gefängnisstrafe allen Personen, die, ohne das Polizeiamt zu benachrichtigen, Kostkinder aufnahm. Dieses führte eine Liste über die betreffenden Kinder und beauftragte den Stadtaccoucheur mit 3—4 jährlichen Visitationen, über die er Bericht zu erstatten hatte, damit bei Vernachlässigung eines Kindes dieses der Pflegmutter entzogen, sowie ihr das fernere Halten von Kostkindern untersagt werden konnte, mit welcher bis zur preußischen Zeit geltenden Bestimmung der Grund gelegt war zu einer besseren Beaufsichtigung der Kinder.

§ 16. Ergänzende Kinderfürsorge.

Es hat sich im Laufe der Entwicklung gezeigt, daß die höhere Schule, das Gymnasium zuerst sich des städtischen Interesses erfreute; darauf folgte die Bürgerschule, welche zwar in den ersten Jahren nur aus privaten Beiträgen unterstützt wurde, aber bald unter Oberleitung der Stadt kam und 1872 auch in ihr Eigentum überging. Endlich auch wendete sich das öffentliche Interesse mehr der Erziehung der Kinder zu, die nicht den höheren Ständen angehörten. Hier war außer der Organisation und Beaufsichtigung auch die Schulgeldfrage für zahlungsunfähige Kinder zu unterscheiden. Der Anfang, mit den Mißständen der rein privaten Quartierschulen aufzuräumen, war bereits durch Errichtung der Weißfrauenschule gemacht worden, die Aufhebung der noch bestehenden acht aber konnte sich nicht rasch durchführen lassen; doch drängte auch der Umstand daraufhin, daß die zahlenden Kinder immer mehr herausgenommen und in die neu errichteten Anstalten geschickt wurden, daß also fast nur ärmere Kinder in den Quartierschulen blieben, für welche mangelhaft bezahlt wurde, sodaß die Geldverhältnisse der Lehrer sich immer ungünstiger gestalteten. Mit Einziehung der Quartierschulen sollten 3 weitere Volksschulen errichtet werden, die auch 1824 eröffnet wurden. Damit waren wohl die kläglichen Zustände eines ungeeigneten Lokals usw. beseitigt, aber wenn auch die Schulen seit 1830 vom Aerar dotiert wurden, so war doch über Schulgeldsbezahlung der armen Kinder und Beaufsichtigung ihres Besuchs keine große Verbesserung eingetreten. Die Zahlung des Schulgelds hatte nach Aufhebung der

allgemeinen Armenkommission, die diese Verpflichtung nie pünktlich einhielt, und nachdem, wie erwähnt, vorübergehend der Versuch gemacht worden war, die Schulversorgung dem Waisenhaus zuzuschieben, jetzt der Spendesektion obgelegen, welche aber ebenso oft das Geld schuldig blieb, wie ihre Vorgängerin. Bei ihren bereits geschilderten, zu damaliger Zeit herrschenden schlechten Finanzverhältnissen bezeichnete sie die Ausgaben für die Schule als die drückendsten, und hielt zuerst die Berücksichtigung aller anderen Ausgaben für notwendig aus dem richtigen Gedanken heraus, daß gewisse Zweige der Armenpflege Staatssache seien, so besonders die Aufgabe für den Unterricht der armen Kinder zu sorgen, weil er unmittelbar an der Heranbildung der künftigen Generationen interessiert sei, und weil ihm dadurch spätere Ausgaben für Sträflinge in den Zuchthäusern erspart blieben. Durch die mangelhafte Deckung der Ausgaben mußte diese Frage immer wieder von neuem zur Sprache kommen, und wiederholt wurde die Errichtung einer Freischule erwogen, wovon man jedoch Abstand nahm und dafür ein jährliches Aversum des Aerars bestimmte, das 1832 auf 4000 Gl. für evangelische Kinder festgesetzt, ein paar Jahre später aber bedeutend erhöht wurde. Nach Ratsschluß vom 18. April 1822 waren aber noch die katholischen Kinder in den Bereich dieses Fürsorgezweiges aufgenommen worden, denn in der vorhergehenden Zeit waren die katholischen Schulen völlig selbständig und erhoben als geistliche und bischöfliche Einrichtungen zuerst überhaupt kein festes Schulgeld, dann als dieses später eingeführt wurde, erhielten doch noch mehrere Kinder freien Unterricht, wozu die Gemeinde und während der Regierungszeit des Großherzogs auch dieser einen freiwilligen Beitrag gab. Jetzt nach 1822, welches als Probejahr galt, stellte sich heraus, daß 330 arme Kinder in den beiden katholischen Volksschulen waren, und das Aerar mußte nun jährlich einen festen Beitrag von 3300 Gl. leisten.

Die Bewilligung unentgeltlichen Unterrichts erstreckte sich auf Bürger-, Beisaßen- und Soldatenkinder, und nach vorheriger Ermächtigung durch die Stiftungsdeputation ebenfalls auf uneheliche und auf Permissionistenkinder. Bevor das Schulgeld erlassen oder auf die Hälfte herabgemindert wurde, mußte eine Anfrage ans Polizeiamt gerichtet werden, welches Erkundigungen einzuziehen und dann Auskunft zu erteilen hatte, ob die Eltern wirklich nicht zur Zahlung herangezogen, eventuell ob das fragliche Kind nicht ausgewiesen werden konnte. Man ließ also auch hier große Vorsicht walten, aber trotzdem war die Zahl dieser Kinder nicht gering, denn die Spendesektion zahlte das Schulgeld zum Beispiel in den Jahren

1832 für 882 arme Kinder 1833 für 893 arme Kinder
1834 für 919 arme Kinder.

War somit die Kostendeckung der Stadt, die Ausführung aber der Spendesektion überlassen, so blieb nun noch die Frage übrig, wie dem mangelhaften Schulbesuch abzuhelfen sei, der sich gerade bei den sogenannten Freischülern am meisten zeigte und in vielen Fällen wohl durch die Verwendung der Kinder im Hause zu erklären ist, oft aber auch wegen Kleider- und Schuhmangel erfolgte, wofür wiederum nur von den Armenanstalten Hilfe kommen konnte. In der neuen Stiftungsordnung wurde den Armenpflegern die Sorge der Beaufsichtigung übertragen. Sie erhielten von den Oberlehrern Listen, auf welchen alle Kinder, die häufig fehlten, benannt waren; die Pfleger suchten die Eltern auf und ließen ihnen Ermahnungen zukommen, blieben diese erfolglos, dann galt als Strafe das Mittel der Spendeentziehung, und wenn auch darauf keine Besserung eintrat, so wurde polizeilicherseits eingeschritten mit Geldstrafen, die natürlich bei den ärmlichen Verhältnissen selten erfolgreich sein konnten, oder nach Umständen auch mit Gefängnisstrafen, die von der Staatsanwaltschaft einzuleiten waren. Dies alles aber vermochte keine hinreichende Hilfe zu bringen, denn 1842 schon mußten die Verordnungen erneuert werden, und das Gleiche war 15 Jahre später der Fall. Völlig dem Gebiet der Armenpflege entrückt wurde das Schulwesen erst durch Abschaffung des Schulgelds an den Elementarschulen.

IV. Kapitel.

Die Armenpflege nach Verlust der Selbstständigkeit Frankfurts bis zum Inkrafttreten der neuen Armenordnung (1867—1883).

§ 14. Offene Armenpflege.

Die veränderten politischen Verhältnisse, welche Frankfurt seiner Stellung als selbständiger Staat beraubt und es Preußen inkorporiert hatten, brachten es mit sich, daß auch in Bezug auf das Armenwesen eine Aenderung eintreten mußte. Es war nun vorbei mit der inneren Abgeschlossenheit der Stadt, welche ihren Bürgern eine bevorzugte Stellung einräumte, die Aufnahme als solche sehr erschwerte, den Zuzug von Fremden zu verhindern suchte und solche, falls sie bedürftig waren, einfach auswies, abgesehen von den wenigen Fällen, wo die Humanität dies nicht zugelassen hätte, wo also entweder Erkrankung vorlag oder der Betreffende keine Heimat mehr hatte. Dies alles änderte sich mit einem Schlag. Es galt eine Einrichtung zu schaffen, welche diejenigen Pflichten wahrnahm, die Frankfurt in Folge der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes und des Preußischen Staates zugewiesen waren, welche die Armen berücksichtigte, deren Versorgung für die Stadt obligatorisch war, die aber nach den seitherigen Begriffen keinen Anteil hatten an den öffentlichen milden Stiftungen. So wurde die städtische Polizeisektion, welche für die der Stadt zur Selbstverwaltung überlassenen Polizeizweige errichtet war, durch das Statut vom 12. November 1869 mit den Geschäften betraut, welche „aus der Verpflichtung der Stadtgemeinde zur Versorgung der hiesigen, den vorhandenen Stiftungen nicht anheimfallenden Armen er-

wachsen". Ihre Leistungen, die sich natürlich nicht nur auf offene Armenpflege, sondern auch auf Unterbringung der Personen, welche die Stiftungen nicht aufnahmen, bezogen, und die nicht in Naturalien, sondern nur in Geldspenden bestanden, wurden aus den öffentlichen Mitteln bestritten, die ihr im Etat zur Verfügung gestellt, aber für die große Last zu gering gegriffen waren. Es wurde daher seitens der Stadtverordneten größere Sparsamkeit gefordert, genau wie dies früher bei finanziellen Notlagen der Spendesektion der Fall gewesen war, nur mit dem Unterschied, daß damals nur die Dringlichkeit der Bedürfnisse, jetzt aber gesetzliche Regelung zum öfteren Uebertreten des Gebotes zwang. Ferner oblag es der Polizeisektion Rückvergütung der Kosten zu erwirken, falls andere zur Unterstützung Verpflichtete vorhanden waren und auch den diesbezüglichen Anspruch der Stadt den Stiftungen gegenüber zu vertreten, wenn sie die Ansicht hegte, daß letztere die Verpflegung unentgeltlich zu leisten gehabt hätten. Die Ausführung der Armenpflege geschah nur durch Amtsdiener, war also bürokratisch und daher völlig anders gestaltet, wie die bürgerliche, ehrenamtlich gehandhabte der Spendesektion, welche in der seitherigen Weise unverändert, jedoch mit steigenden Ansprüchen fortgeführt wurde. Es bestanden demnach eigentlich zwei Einrichtungen der öffentlichen Armenpflege nebeneinander, ohne inneren Einklang, ohne geregeltes Zusammenarbeiten, was auf die Dauer sich als unhaltbarer Zustand erwies. Die neue Stiftungsordnung vom 9. April 1873 war nach langen ergebnislosen Verhandlungen zwischen den neuen städtischen Behörden und den Pflegämtern der Stiftungen, sowie auch den Kirchenvorständen der drei christlichen Gemeinden, denen nach dem falsch ausgelegten Wortlaut des Gesetzes von 1833 Anspruch auf das Vermögen der Stiftungen zustehen sollte, erst nach Anrufen der Intervention der Regierung und einem Erlaß des Ministers des Innern zustandegekommen. Auch sie ließ die Trennung zwischen der Armenpflege der Polizeisektion und derjenigen der Spendesektion wie überhaupt der Stiftungen fortbestehen. Dieses Nebeneinander- und nicht Miteinanderwirken lag, ab-

gesehen von der ganzen Organisation, welche eines Zentralorgans ermangelte, hauptsächlich in den falschen aber allgemein eingebürgerten Ansichten über die Natur der Stiftungen [36]), welche nicht mehr als öffentliche Gemeindearmenanstalten aufgefaßt wurden, sondern als Stiftungen, an denen den Einzelnen Privatrechte zustanden; deshalb hielten sich die Stiftungen an die Bestimmungen des Gesetzes von 1833 ohne sich den veränderten Verhältnissen anzupassen und ohne auf das Unterstützungswohnsitzgesetz zu achten; und deshalb konnte an dem Grundsatz festgehalten werden, daß nur das Bürgerrecht, nicht aber der erlangte Unterstützungswohnsitz Anspruch auf Anteilnahme gäbe. Der Bürgerrechtsbegriff der früheren Zeiten aber stand nicht mehr im Einklang mit dem Verfassungsgesetz vom 25. März 1867, das die Zugehörigkeit zur Stadtgemeinde für maßgebend anerkannte; er war demnach nur noch auf die sogenannten Altbürger anzuwenden, also auf diejenigen, die im Bürgerverband der freien Stadt bestanden hatten, die aber natürlich immer weniger wurden. Hätte man jedoch die Neubürger ihnen zurechnen wollen, so verloren sie, wie Flesch hervorhebt, nach dem Gesetz ja gerade mit dem Bezug der öffentlichen Armenunterstützung das Bürgerrecht, wären also wieder von dem Genuß der Stiftungen ausgeschaltet worden. Dazu trat noch die Verschiedenheit der Konfessionen, was nach dem Gesetz keinen Unterschied ausmachen durfte, aber die Stiftungen hielten an dem Ausschluß der Nichtchristen fest. Durch diese Unstimmigkeiten war der Polizeisektion die Durchführung ihrer Aufgaben vielfach erschwert. Es traten ferner finanzielle Schwierigkeiten hinzu, denn die Tätigkeit der Polizeisektion erweiterte sich immer mehr, wie denn überhaupt die öffentliche Armenlast eine von Jahr zu Jahr steigende wurde bei dem ständigen Bevölkerungszuwachs. Die Ausgaben aus Gemeindemitteln, abzüglich aller Rückeinnahmen betrugen [37]):

[36]) Ausführlich dargestellt bei Flesch a. a. O. und bei Miquel a. a. O.

[37]) Aus den Berichten des Magistrats an die Stadtverordnetenversammlung.

Jahr	Aufwendungen M.	Mithin pro Kopf der Bevölkerung M.
1872	100,019.64	1,062
1873	109,126.43	1,123
1874	108,426.64	1,082
1875	135,287.71	1,299
1876	137,384.21	1,285
1877 (1 1/4 Jahr)	232,392.21	2,032
1878	235,750.05	1,829
1879	266,852.44	2,074
1880	287,769.67	2,103
1881	314,105.26	2,265

Es kam noch hinzu, daß die private Wohltätigkeit, auch die der Vereine, sich anfangs nicht an die neue Gesetzgebung kehrte, sondern Hilfsbedürftige wahllos unterstützte und diesen dadurch die Erlangung des Unterstützungswohnsitzes ermöglichte, wonach sie dann wieder der öffentlichen Armenpflege zur Last fielen, was ausdrücklich in den Berichten der Polizeisektion hervorgehoben wurde. Daneben war die Spendesektion des allgemeinen Almosenkastens auch kaum mehr im Stande, den gestiegenen Anforderungen zu genügen; wie aus dem Jahresbericht von 1871 hervorgeht, war in sechs Jahren, also noch vor der Wirkung des UWG ein Zuwachs von 1171 Köpfen erfolgt; die Einnahmen aber hatten sich vermindert durch den Wegfall der Dispensations- und der Bürgereinstandsgelder, was 16 bis 17,000 Gl. jährlich ausmachte. Wo sich bei den Stiftungen Ueberschüsse ergaben, so kamen diese nicht der städtischen Armenpflege zugute, sondern den andern Stiftungen, und damit teilweise auch Nichtunterstützungsberechtigten [38]), wodurch aber die Rückzahlung wegfiel, welche die Stadt in solchen Fällen hätte verlangen können.

So stellte sich immer deutlicher die Notwendigkeit einer Umgestaltung des öffentlichen Armenwesens heraus, was zur Einführung der neuen Armenordnung vom 1. April 1883 führte.

[38]) z. B. vom heiligen Geist-Spital. Flesch a. a. O. S. 2 O.

Die Polizeisektion wurde nach Bekanntmachung des Magistrats vom 8. Dezember 1882 aufgehoben. An ihre Stelle trat eine dem UWG entsprechend einheitliche, kommunale, nach den Grundsätzen des Elberfelder Systems ausgeführte Armenverwaltung, genannt städtisches Armenamt, welcher die Stiftungen organisch eingegliedert wurden, während gleichzeitig die Spendesektion des allgemeinen Almosenkastens, die als zweites Organ der offenen Armenpflege nun ihre Daseinsberechtigung verloren hatte, ihre Auflösung erfuhr.

§ 18. Geschlossene Armenpflege.

Zur geschlossenen Armenpflege traten durch die neu zu berücksichtigenden Gesetze nun auch Hilfsbedürftige, welche früher nicht, oder nur in Ausnahmsfällen versorgt wurden und deren Annahme die Stiftungen, an das Gesetz von 1833 sich haltend, verweigerten. Sie mußten von der Tätigkeit der Polizeisektion mit umfaßt werden, während die diesbezügliche Versorgung der Stiftungsberechtigten unverändert in derselben Weise fortgeführt wurde. Der Polizeisektion oblag es, ihre Pfleglinge gegen festgesetzte Vergütung in einer der Stiftungsanstalten unterzubringen und nur in Ausnahmsfällen andere Vorkehrungen zu treffen. Es standen ihr also keine eigenen Anstalten zur Verfügung, sie war vielmehr auf die Gefälligkeit der Stiftungen oder Privatvereine angewiesen, was die Durchführung ihrer Aufgaben oft erschwerte, so z. B. als 1874 das heilige Geist-Spital sich wegen Ueberfüllung weigerte, die von der Polizeisektion eingewiesenen Personen zu übernehmen. Obgleich das Senckenbergische Spital einige Jahre hindurch unentgeltlich die Verpflegung von Unterstützungswohnsitzberechtigten übernahm, und obgleich man sich durch Unterbringung von Kranken im Armenasyl, das als Ergänzung des unter den neuen Verhältnissen nicht allein genügenden Versorgungshauses städtischerseits geschaffen worden war, half, waren diese Mittel auf die Dauer doch unzulänglich, und die Stadt mußte zur Errichtung eines Krankenhauses schreiten, dessen Bau 1880 begonnen wurde.

Unter den nicht der Krankenpflege aber der Unterbringung in Anstalten bedürftigen Personen war eine Kategorie, die Obdachlosen, seither noch von keiner Seite versorgt, hatte aber jetzt gesetzlichen Anspruch darauf, und die Dringlichkeit des Bedürfnisses zeigte sich umso mehr, als anfangs der 70er Jahre die Wohnungsnot immer mehr zunahm. Provisorisch behalf sich die Stadt zuerst mit Unterbringung in ein Barackenlazarett und schritt dann, nach Einführung der neuen Armenordnung, die natürlich auch die geschlossene Armenpflege neu organisiert hatte, zur Errichtung eines Asyls für Obdachlose.

§ 19. Kinderpflege.

Analog des erweiterten Kreises von erwachsenen Armen erhielt auch die Kinderpflege Zuwachs durch die Kinder, deren Eltern Unterstützungswohnsitz in Frankfurt erworben hatten. Auch hier trat die Polizeisektion ein. Es gab also fortan drei zuständige Stellen: das Waisenhaus, welches die Aufgabe gemäß Gesetz von 1833 erfolgen ließ, die Spendesektion, welche die für erstere Stiftung ungeeigneten Kinder zu versorgen hatte, und die Polizeisektion, welche alle diejenigen übernahm, welche gesetzlich versorgt werden mußten ohne stiftungsberechtigt zu sein. Sie gab die Kinder, falls das Waisenhaus sich nicht zur Aufnahme bereit erklärte, oder sie aus irgendwelchem Grunde nicht dafür geeignet waren, zu ärmeren Bewohnern in die Stadt in Pflege und ließ sie nur durch ihre Amtsdiener überwachen, bis 1881 das Christ'sche Kinderhospital die ärztliche Beaufsichtigung übernahm.

Die in den wenigen Probejahren für Einführung der Familienpflege seitens des Waisenhauses eingetretenen Hoffnungen auf gute Resultate sollten sich weiterhin erfüllen, denn wie die regelmäßigen Besuche und darauf folgenden Berichte des Inspektors, sowie auch die zeitweilig angesetzten außerordentlichen Inspektionen des Pflegamts ergaben, gediehen die

Kinder gut und schienen zufrieden, wobei noch ausdrücklich betont wurde, daß durch die mehr individuelle Erziehung die Fähigkeiten der Kinder besser berücksichtigt werden könnten, daß diese leichter Einblick ins praktische Leben bekämen und dadurch selbständiger würden. Dagegen scheint der geäußerte Rückschluß, daß die in den ersten Jahren nach 1866 erfolgte Abnahme der Zahl der entlaufenen Lehrlinge auf die Familienpflege zurückzuführen sei, ein wenig gewagt und vielleicht mehr von zufälligen Umständen abhängig, denn in den späteren Jahresberichten finden sich zwar keine Hinweise auf vorgekommenes Weglaufen aus der Lehre, wohl aber auf Mängel im Betragen und auf die Notwendigkeit, der Beaufsichtigung der Lehrlinge mehr Sorgfalt angedeihen zu lassen.

Die finanziellen Ergebnisse, wie zu erwarten war, stellten sich als sehr günstig heraus. Es ergaben sich, in den ersten Jahren am meisten, aber auch später noch ständig Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben, was freilich auch auf vorteilhaften Grundstücksverkauf und ähnliches mehr zurückzuführen war, wobei aber die veränderte Verpflegungsweise doch wesentlichen Anteil hatte. Im Jahresbericht von 1873 wurde sogar darauf aufmerksam gemacht, die Zuwendung von Beiträgen lieber der Spendesektion des allgemeinen Almosenkastens zugutkommen zu lassen, während das Waisenhaus mit Ausnahme vom Neujahrstag auf Einsammlungen verzichtete. Dies konnte geschehen, trotzdem das Kostgeld in Folge gestiegener Lebensmittelpreise 1870 um 20% und zwei Jahre später nochmals etwas erhöht wurde; es betrug 180 Mark jährlich, war aber 1877 bereits auf 260 Mark im Durchschnitt gestiegen.

Wie früher in vielen Fällen zur Aufnahme die Ermächtigung der Stiftungsdeputation, so besonders bei Permissionistenkindern, war jetzt die des Magistrats notwendig und auch dann, wenn Kinder in Betracht kamen, deren Eltern Unterstützungswohnsitz hatten, bis am 20. August 1875 die Ermächtigung in eine ständige verwandelt wurde für die von der Polizeisektion angemeldeten verwaisten Kinder hiesiger Einwohner, welche nicht anders wohin gewiesen werden konnten. Dadurch stieg die Zahl der Kinder,

die sich von 1877 ab schon recht vermehrt hatte, rapid an und erhöhte sich in diesem einen Jahr um 40, während die Durchschnittszunahme der letzten sechs Jahre 12 gewesen war. Die Mehraufnahme könnte nun freilich auch auf erweitertes Bedürfnis durch die allgemeine größere Armut jener Tage zurückzuführen sein, aber die Tatsache bleibt, daß unter den neuen Pfleglingen sich zahlreiche befanden, die nicht in Frankfurt gebürtig waren, sondern nur Unterstützungswohnsitz erworben hatten, und die in früheren Jahren nur in den seltensten Fällen für das Waisenhaus in Betracht gekommen wären. Es befanden sich in den

Jahren	Zöglinge	Davon nur unterstützungswohnsitzberechtigt
1877	378	63
1878	394	77
1879	423	89
1880	450	104
1881	478	116
1882	484	140

demnach war der Anteil dieser Kategorie an den Gesamtpfleglingen in fünf Jahren von 16,7 auf 28,9% gestiegen. Das Pflegamt des Waisenhauses suchte eine Beschränkung herbeizuführen, indem es sich weigerte, die von der Polizeisektion eingewiesenen Halbwaisen aufzunehmen, was ja auch streng genommen weniger als Waisenpflege, wie als Unterstützung der Eltern anzusehen ist, und schlug vor, seine sehr beträchtlichen Ueberschüsse zur Unterstützung des noch lebenden Elternteils fraglicher Kinder zu verwenden, was eine bedeutend billigere Versorgung bedeutete. Zwei Jahre später wurde es auch vom Magistrat angewiesen, aus seinen Ueberschüssen der Polizeisektion diejenigen Kosten zu vergüten, die ihr durch Verpflegung von Kindern hilfsbedürftiger und zugleich unterstützungswohnsitzberechtigter Eltern erwuchsen. Die Frage aber, ob nur Vollwaisen oder auch Halbwaisen mit U. W. ins Waisenhaus aufzunehmen seien, bei welcher sich viele Für und Wider ergaben und zu welcher noch

die zweite hinzutrat, wem die Beschlußfassung über die Aufnahme obliegen solle, erfuhr nach vielen Meinungsverschiedenheiten ihre völlige Lösung erst in der, mehrere Jahre nach Einführung der Armenordnung zustandegekommenen, neuen Verwaltungsordnung fürs Waisenhaus. Sie bestimmte unter gänzlichem Ausschluß jüdischer Kinder für Vollwaisen, deren Eltern 10 Jahre ihren U. W. in Frankfurt gehabt hatten, Aufnahme in allen Fällen, während Waisen bei denen diese Voraussetzungen nicht zutrafen, sowie alle Halbwaisen nur auf Antrag des an Stelle der Polizeisektion getretenen Armenamtes und nach Beschlußfassung des Pflegamtes des Waisenhauses aufgenommen wurden. Die Kinderpflege der Spendesektion aber hatte mit der Auflösung derselben aufgehört und sich vorher schon sehr verringert, da nach Einführung der Familienpflege auch kränkliche Kinder teilweise vom Waisenhaus aufgenommen wurden, indem der Hauptgrund, das schädliche Zusammensein von kranken und gesunden Kindern in einer Anstalt, ja nun weggefallen war.

§ 20. Findlingspflege.

Die Verpflegung der Findlinge, die, wie geschildert, durch Beschluß von 1834 endgültig als der Stadt zur Last fallend erklärt worden war, verblieb dieselbe auch unter den neuen Verhältnissen. Im übrigen wurde dieser Punkt kaum mehr erwähnt und spielte auch keine große Rolle, da jetzt nicht mehr wie vor dem 19. Jahrhundert und auch noch zu Beginn desselben viele nicht als Findlinge zu betrachtende Kinder doch diesen zugezählt wurden, und ihre Zahl deshalb eine verschwindend geringe geworden war. Dabei kommt mit in Betracht, daß infolge der Gleichstellung der unehelichen mit den ehelichen Kindern vielleicht auch die Aussetzungen abgenommen hatten, denn, wie nachstehende, den Berichten der Tätigkeit der Polizeisektion entnommene Zahlen zeigen, wurden verpflegt in den Jahren:

1869	7 Findlinge
1870	7 „
1871	7 „
1872	(nicht angegeben)
1873	6 Findlinge
1874	5 „
1875	5 „
1876	6 „
1877	6 „
1878	4 „
1879	4 „

Es waren in dem ganzen Zeitraum von 1869—1875 keine neuen Findlinge hinzugekommen und in den Berichten des Armenamtes wurden die Findlinge überhaupt nicht mehr gesondert aufgeführt.

Die gesonderte Behandlung der unversorgten unehelichen Kinder war ebenfalls in Wegfall gekommen. Für ihre Aufnahme in die öffentliche Armenpflege ist laut § 21 des Gesetzes von 1870 der Unterstützungswohnsitz der unehelichen Mutter maßgebend und unter denselben Voraussetzungen wie die ehelichen Kinder konnten sie, auch nach der neuesten Verwaltungsordnung ins Waisenhaus kommen. Da sie aber einen großen Prozentsatz der Kostkinder bilden, so sei hier erwähnt, daß am 4. April 1881 von der Regierung zu Wiesbaden eine Verordnung erging, die das Halten von Kostkindern unter 6 Jahren regelte, beziehungsweise es von der Erlaubnis des Polizei-Präsidiums, die bei mangelhafter Pflege oder dem Eintritt sonstiger ungünstiger Verhältnisse zurückgezogen werden konnte, abhängig machte, und die Beaufsichtigung dieser Kinder anordnete, welche durch Beamte der Polizeibehörde oder durch von ihr legitimierte Personen ausgeführt wurde, wodurch sich der freiwilligen Wohltätigkeit ein neues Feld ihrer Mitwirkung bot.

II. Abschnitt.

Die private Armenpflege.

V. Kapitel.

Interkonfessionelle Armenpflege.

§ 21. Allgemeine Armenpflege.

Von rein privater Armenpflege soweit solche als organisierte hier in Betracht kommt, (die Privatwohltätigkeit einzelner Personen ist natürlich nicht zu erfassen), kann, abgesehen von derjenigen der einzelnen Religionsgemeinschaften, im 17. und 18. Jahrhundert kaum die Rede sein. Vereine zu diesem Zweck bestanden nicht; wohl gab es verschiedene Stiftungen und Legate, aber die meisten davon kamen dem Waisenhaus oder auch einer der anderen Stiftungen zu gut, waren Beistiftungen oder gingen ganz in diesen auf, sei es nun, daß es zu offener Almosenspende oder zu geschlossener Armenpflege oder für Kinderversorgung bestimmte Gelder waren. Charakteristisch ist allen, daß sie nur für Bürger oder Bürgerskinder, höchstens noch für Beisaßen Verwendung finden sollten. Nur zur Krankenpflege existierte eine selbständige Anstalt, das Senckenbergische Spital. Die Stiftung war 1763 erfolgt, teils für ein wissenschaftliches Institut, teils für ein Spital zur Aufnahme armer kranker Bürger, das 1779 eröffnet wurde und als eine gewisse Erleichterung des allgemeinen Almosenkastens gelten kann, obgleich der knappen Mittel wegen die Krankenzahl nur sehr gering war. Eine Abteilung desselben war die Pfründneranstalt, in welche solche Personen eingekauft werden konnten.

Auch in der primatischen und großherzoglichen Zeit selbst ist noch kein zu armenpflegerischen Zwecken gebildeter Verein zu erwähnen, doch tauchte der erste, Frauen-Verein genannt, bald darnach im Anschluß an die Freiheitskriege auf. Nicht nur weil er der erste zu Wohltätigkeitszwecken gebildete interkonfessionelle Verein ist, oder weil der immerhin nicht kleine Umfang seines Arbeitsfeldes der öffentlichen Armenpflege tatsächlich manche Armen abnahm, sondern weil er prophylaktische Prinzipien beherzigte, die seither wenig oder gar nicht beachtet wurden, soll seine Entwicklung und seine Tätigkeit ausführlicher behandelt werden. Den äußeren Anlaß zu seiner Gründung bildete das in Berlin gegebene Beispiel des „Frauen-Verein zur Pflege kranker und verwundeter Freiheitskrieger". Die innere Ursache war die vielseitige Notlage, die im Gefolge eines Krieges aufzutreten pflegt und der lebhafte Wunsch vieler Frauen, auch ihrerseits bei dem großen Werke mit tätig zu sein. Schon gleich nach Bekanntwerden der Nachricht von der Völkerschlacht zu Leipzig traten mehrere Frauen zusammen um einen Verein zu bilden, der sich formell erst am 2. Februar 1814 konstituierte, wahrscheinlich aber vorher schon seine Tätigkeit begonnen hatte.

Als Zweck wurde angegeben „Linderung der Leiden, die im Gefolge des Krieges hereinbrachen, soweit solche in den Wirkungskreis der Frauen einschlagen".

Man beschränkte sich aber nicht auf Hilfeleistungen für die Soldaten selbst, welche naturgemäß sich bald vermindern mußten, sondern die weiteren indirekten Folgen des Krieges traten nur zu deutlich vor Augen in immer mehr sich ausdehnender Armut und in Krankheitsfällen, die oft tötlich verliefen und viele Kinder verwaisen ließen; war doch eine Hautkrankheit unter den Frankfurter Truppen ausgebrochen und raffte ein verheerendes Nervenfieber, das immer weiter um sich griff, gar Manchen hinweg. So wurde der ursprüngliche Zweck gleich im ersten Jahre bedeutend erweitert, in dem man auch die Familien berücksichtigte, welche durch den Krieg in Not geraten waren und Hilfe bot, wo sie sich gerade notwendig erwies. Diese mannigfachen Aufgaben sollten aber bald fest abgegrenzte Gestaltung gewinnen,

denn laut dem ersten Jahresbericht vom 27. Oktober 1814 setzte der Verein sich folgende Aufgaben für die Zukunft fest.

1. Die Beaufsichtigung ganz unbemittelter Familien, besonders verschämter Armen.
2. Eine eigene Schule für arme Mädchen.
3. Hilfe an arme Wöchnerinnen.
4. Hilfe an arme Kranke.
5. Anschaffung von Handwerkszeug für brave Arme, Auslösung einiger Pfänder, sowie Bezahlung rückständiger Mieten.

Objekte der Fürsorge waren: Arme der Stadt Frankfurt und ihres Gebiets soweit sie Bürger, Beisaßen oder langgediente, heimatlos gewordene Dienstboten waren, ohne Unterschied der Konfession. Wenn auch der Verein sich nebenbei mit Vermittlung von Gaben an fremde Orte befassen wollte, so sollten diese Beiträge von der Vereinskasse getrennt bleiben, welche die Spesen für genannte Leistungen in der Art bestreiten sollte, daß die Einnahmen von vornherein in bestimmte Teile für jede einzelne Abteilung, die je nach ihrem Zweck als

Arbeitsfach,
Schulfach,
Wöchnerinnenfach,
Krankenfach,
Unterstützungsfach

bezeichnet wurden, zerlegt würden. Die Mittel setzten sich aus freiwilligen Beiträgen, Geld sowohl wie Kleidungsstücke, Wäsche etc. zusammen; außerdem wurden sie noch durch manche Veranstaltungen wie Konzert, Verkauf eines Gedichtes usw. erhöht, sodaß auf diese Weise im ersten Jahre des Bestehens an barem Geld 20 832 Gl. 43 kr. zusammen gekommen waren. Für die Zukunft hatte man auch mit festen Einnahmen zu rechnen, weil die Mitglieder sich zu regelmäßigen, monatlichen Beiträgen verpflichteten, wozu noch die Zinsen eines dem Verein zugewendeten, in 3000 Gl. bestehenden Fond kamen.

Der Grundgedanke genannter Maßnahmen war, die bestehenden Armenanstalten dahin zu ergänzen, daß man sich einen Wirkungskreis suchte, der von ihnen seither nicht berücksichtigt worden war, und durch diese gewählten speziellen Tätigkeiten nicht so wohl nur vorhandene Armut zu lindern als vielmehr das gänzliche Anheimfallen mancher Familien an die allgemeine Armenkommission, die ja damals noch als Zentralorgan der öffentlichen Armenpflege galt, zu verhüten; ihr sollten hauptsächlich alte, unheilbare, arbeitsunfähige Personen verbleiben. Es waren demnach zwei Prinzipien maßgebend: 1. Fürsorge für sozusagen noch heilbare Armut, 2. präventive Maßnahmen. Zur Erreichung des ersten Ziels sollte grundsätzlich so wenig als möglich mit Geld unterstützt werden, vielmehr an dessen Stelle Naturalien, besonders aber gut bezahlte Arbeit für noch arbeitsfähige weibliche Personen treten. Mit dieser Maßregel wurde außer der als erzieherisch am zweckmäßigsten gedachten Hilfe, die dem Armen die Möglichkeit geben will, sich selbst aus seiner traurigen Lage herauszuhelfen, noch das weitere Ziel verfolgt, dem Verein Vorrat für fernere notwendige Spenden zu verschaffen. Um beide Zwecke bestmöglichst zu erfüllen, durfte keine Handarbeit gekauft werden, die durch Hilfsbedürftige konnte hergestellt werden. Weiter gehörten hierher außer der Verpflegung von armen Kranken und der Hilfe für Wöchnerinnen noch die im letzten Punkte erwähnten Hilfeleistungen, wobei man inbetreff von Mietebezahlung besondere Vorsicht walten, und solche Gunst der betreffenden Familie nur einmal und nur nach vorheriger genauer Untersuchung zuteil werden lassen wollte, damit nicht der Faulheit Vorschub geleistet werde. Gewolltem Müßiggang Einhalt zu tun, trug auch die Beaufsichtigung armer Familien bei, welche durch Vereinsmitglieder in der Weise erfolgte, daß jede Frau nur drei Familien übernahm, die sie mindestens zweimal im Monat besuchen mußte, wobei den vorhandenen weiblichen Arbeitskräften gleich passende Arbeit zugewiesen wurde. Wohl war es auch Prinzip des allgemeinen Almosenkastens und später der allgemeinen Armenkommission, Unterstützungen nur nach vorheriger Untersuchung zu verabreichen, wie mangelhaft aber diese Prüfung durchgeführt wurde, hat sich bereits gezeigt, während hier ein besseres Resultat zu erwarten war, da die Beaufsichtigung erstens in

kürzeren Zwischenräumen erfolgen, und zweitens, wie es sich bei dem kleinen Umfang eines Privatvereins durchführen ließ, nur auf eine beschränkte Zahl von Personen sich jedesmal beziehen sollte. Dieser Umstand ermöglichte eine engere Fühlung der Hilfe bringenden mit den Hilfe heischenden Personen; auch war anzunehmen, daß erstere als Frauen gerade für Schäden des Hauswesens einen kritischeren Blick hatten. Sie erkannten denn auch bald bei ihren Besuchen, daß ein Hauptgrund der Verarmung oft in der Untüchtigkeit der Eltern lag und machten die Erfahrung, daß die Frauen durch ihre mangelhafte Erziehung nicht imstande waren, ihren Haushalt in Ordnung zu halten, und daß sie in gleichem Maße die Erziehung ihrer Kinder vernachlässigten und diese lieber zu Hause behielten, anstatt von der Hilfe der Stiftungen zur Erlangung freien Schulunterrichts Gebrauch zu machen. Dies führte zu dem Gedanken, durch bessere Erziehung der Gefahr späteren Verarmens entgegen zu wirken und deshalb einen Teil armer Mädchen in eine eigene Schule zu nehmen, wovon noch später die Rede sein wird.

Die 1835, in welchem Jahre dem Verein auch die juristische Persönlichkeit verliehen wurde, aufgestellten Statuten wurden 1857 einer Revision unterzogen, wobei einige Aenderungen vorgenommen, die Grundsätze aber keine ständige Unterstützung, sondern nur augenblickliche Hilfe zu gewähren, und nur solche Armen zu berücksichtigen, die auf Unterstützung in Frankfurt Anspruch hatten, beibehalten wurden, ebenso das Prinzip, prophylaktische Maßnahmen zu treffen, gemäß welchem sich auch der Verein im Jahre 1865 zusammen mit anderen wohltätigen Stiftungen finanziell an der Herstellung billiger Wohnungen beteiligte, auf deren Mangel schon seit Jahren hingewiesen wurde.

Die Tätigkeit des Vereins, dem 1833 noch eine bis 1871 bestehende Suppenanstalt angegliedert worden war, blieb auch nach den neuen Statuten weiterhin in Fächer abgezweigt, deren jedes einer oder zwei Vorsteherinnen unterstand, welche alle durch regelmäßige Zusammenkünfte in Fühlung mit einander blieben, wodurch ein einheitliches Wirken des Vereins aufrecht erhalten wurde, da in diesen Versammlungen jeder einzelne

Fall mitgeteilt und gemeinschaftlich beraten und beschlossen wurde. Bei allen dem Verein zufließenden Einkünften wurde an dem Prinzip festgehalten kein Geld zu kapitalisieren, sondern mehr durch augenblickliche Verwendung zu wirken, es sei denn, daß bei Schenkungen oder Legaten anderweitige Bedingungen gestellt waren. Regelmäßige Beiträge sowohl wie außerordentliche Zuwendungen flossen in eine Generalkasse, aus welcher die Ausgaben für die Unterstützungsfächer bestritten wurden, und die auch der Schulanstalt 800 Gl. jährlich beisteuerte, falls diese nicht mit den Zinsen des für sie angelegten Kapitals auskam; Näh- und Strickfach erhielten sich dagegen im wesentlichen selbst und bedurften nur selten Zuschüsse. Die Stadt gewährte seit 1851 Beihilfe durch unentgeltliche Abgabe von Brennholz an die Schule und unterstützte die Suppenanstalt. Daß infolge der Kriegsjahre und der ungünstig veränderten allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse auch die Ansprüche an den Frauenverein sich erhöhten, zeigte sich in den größeren Ausgaben, denn während diese vor 1866 sich zwischen 6400 und 7500 Gl. bewegten, waren sie im folgenden Jahr auf 9479 Gl. und 1872 auf 1030 Gl. gestiegen, ohne daß der Verein über seine seitherigen Zwecke hinaus gegriffen hätte, um direkte Kriegsschäden zu lindern, wofür sich andere Einrichtungen gebildet hatten. Nachdem deshalb 1871 vorübergehend die Wirksamkeit der Unterstützungsfächer eingestellt werden mußte, besserten sich die Kassenverhältnisse durch reichliche Zuwendungen nach Erlaß eines Aufrufs, sodaß die Tätigkeit wieder gleichmäßig ihren Fortgang nehmen konnte. Da mit Inkrafttreten des U. W. G. und mit Errichtung einer eigentlichen öffentlichen Armenpflege diese alle hierzu berechtigten Armen übernehmen mußte, die nicht von den öffentlichen milden Stiftungen versorgt wurden, so änderte der Verein 1878 seine Zwecke dahin um, daß er „verschämte Arme“ vor dem Anheimfallen an die öffentliche Armenpflege zu bewahren suchte.

Dem Frauenverein folgten allmählich für Zwecke der offenen, sowohl wie der geschlossenen Armenpflege noch mehrere Vereine und Stiftungen nach, von denen erstere mehr allgemein

gehalten, d. h. Arme vieler Kategorien berücksichtigten, letztere mehr spezielle Aufgaben verfolgten. Ohne alle aufzählen zu wollen, seien als Beispiele erwähnt zur erstgenannten Klasse der 1856 entstandene allgemeine Frauenverein für Wohltätigkeit, der sich im wesentlichen mit offener Armenpflege, die in der Austeilung von Geld sowohl wie Naturalien bestand, befaßte und ohne Unterschied der Konfession Hilfe gewährte, zur zweiten Klasse die Brönner'sche Stiftung, welche bereits vor dem Frauenverein im Jahre 1812 entstanden und bestimmt war, 6 nicht unter 60 Jahre alte unverheiratete Bürger bis zu ihrem Lebensende im Senckenbergischen Spital zu erhalten; ihre Mittel wurden einige Jahre später durch verschiedene Zuwendungen vermehrt. Bald folgte ihr eine für weibliche Pfründnerinnen bestimmte Stiftung nach, während das Spital selbst die Versorgung dieser Art von Personen seit 1819 aufgegeben hatte. Es berücksichtigten diese Stiftungen einen Zweig, der von den öffentlichen milden Stiftungen noch zu wenig beachtet war, denn das Versorgungshaus konnte, wie bemerkt, nur so viele Pfründner aufnehmen als Raum und Verhältnisse gestatteten. Der Gedanke, die bestehenden öffentlichen Anstalten zu ergänzen, der auch beim Frauenverein bereits ausgesprochen wurde, fand sich auch bei dem 1871 errichteten Armenverein verwirklicht, von dessen dreifachem Zweck:

Unterstützung an Bedürftige,
Auskunftserteilung an Mitglieder,
Steuerung des Hausbettels

besonders der zweitangegebene ein durchaus wichtiges, aber noch kaum ernster ins Auge gefaßtes Gebiet berücksichtigte. Durch genaue Aktenführung über alle Unterstützten und schriftliche Berichterstattung an die Mitglieder sollte zum Teil verhindert werden, daß manche Arme mehr erhielten als notwendig war und dadurch manch anderer benachteiligt wurde, ein Mißstand, der zwar von verschiedenen Seiten immer gerügt, aber nie beseitigt wurde. Da dieser Verein erst nach Inkrafttreten des U. W. G. entstand, legte er von Anfang an besonderes Gewicht darauf, daß nicht durch seine Hilfe fremde Arme in die Stadt gezogen wurden und berücksichtigte nur solche, die ihr Hilfs-

domizil hier hatten; andre waren zwar nicht prinzipiell ausgeschlossen, konnten aber nur bei vorübergehender Bedürftigkeit Beistand finden. Außer der Verteilung von Geld und Naturalien bewilligte es auch unverzinsliche Darlehen und suchte noch auf verschiedene Weise die Leute beim Erwerb zu unterstützen, gemäß der vorbeugenden Tendenz, die auch er befolgte.

§ 22. Kinderpflege.

Von den frühesten der Kinderpflege gewidmeten Stiftungen hatten sich zwei ihren selbständigen Charakter und ihre rein private Natur bewahrt. Es waren dies das Eberhard'sche Waiseninstitut und die Orth'sche Stiftung, wovon ersteres noch vor der städtischen Errichtung eines Waisenhauses im Jahre 1644 entstanden war. Es wurde von einem Bürger, namens Schwind, genannt Eberhard, gegründet zur Erziehung einiger verwaister Bürgerskinder, deren Zahl durch die Einkünfte begrenzt sein sollte. Mit der Zeit kamen noch einige Legate hinzu, sodaß im Durchschnitt 6, später 7 Mädchen aufgenommen werden konnten, welche bis zur Konfirmation in der Anstalt verblieben und noch eine Ausstattung beim Abgang erhielten. Das Institut erhielt sich bis zum Jahre 1847, in welchem es an den später zu erwähnenden Pestalozzi-Verein überging.

Die andere Stiftung stammte aus dem Jahre 1768, war ebenfalls nur für arme Bürgerskinder, Knaben und Mädchen bestimmt, die zu frommen Leuten in die Kost gegeben und zur Schule gehalten werden sollten bis zu ihrem Eintritt in Dienst oder Lehre. Sie erstreckte sich anfangs auf 4, dann nach Vermehrung des Fonds auf etwa 6 Kinder und blieb unter selbstständiger Verwaltung bis diese 1898 vom Waisenhaus mit übernommen wurde.

Im 19. Jahrhundert suchte sich die private Wohltätigkeit bei der Kinderpflege mehr Gebieten spezieller Natur zuzuwenden.

Die erste Einrichtung dieser Art war die Taubstummenanstalt, welche, wie erwähnt, zu einer öffentlichen milden Stiftung geworden war. Einen anderen Entwicklungsgang nahm die 1837 errichtete Blindenanstalt, welche Privatanstalt ohne jegliche Unterstützung seitens der Stadt blieb und 6 Jahre nach ihrer Gründung die hauptsächlich der Anregung zu verdanken war, welche die guten Resultate der Taubstummenerziehung gegeben hatten, ihren Wirkungskreis auch auf erwachsene Blinde ausdehnte, die sie tagsüber zweckmäßig in der Anstalt beschäftigte, dann aber auch auf solche hilflos Dastehende, welche lebenslänglicher Versorgung bedurften. Letzteres konnte vollständig erst durchgeführt werden, als 1858 ein Haus erworben wurde, in dem die Betreffenden auch wohnen konnten. 1874 wurde dieses mit einem Neubau vertauscht, der mit 24 Zöglingen gegenüber einer seither viel geringeren Zahl bezogen wurde. Die Verpflegung der Hilflosen geschieht, soweit möglich, auf Kosten der Anstalt; für die anderen Zöglinge, soweit sie unbemittelt sind, ist der Unterricht unentgeltlich.

Für kranke Kinder jeder Konfession, die im Bürgerverband standen oder heimatsberechtigt waren, war die erste Stiftung das aus dem Jahre 1841 stammende Christ'sche Kinderhospital, 1845 eröffnet, womit zugleich, aber als untergeordneter Zweck, eine Entbindungsanstalt verbunden sein sollte, deren Errichtung nach verschiedenen Beistiftungen zu dieser speziellen Aufgabe ermöglicht wurde. Andere Schenkungen und Legate wurden zu einem Spezialfonds vereinigt für Kinder, die ihres Alters wegen nicht von der eigentlichen Stiftung aufgenommen wurden, da diese nur 5—12 jährige berücksichtigte.

Ebenfalls der Erfüllung einer noch nicht beachteten Aufgabe unterzog sich der Magdalenen-Verein auf Anregung der Hausmutter des Waisenhauses 1861 errichtet, welche die Mängel einer ungenügenden Fürsorge nach Entlassung aus der Anstalt erkannt hatte. Zweck war Rettung reumütiger gefallener Mädchen, die bis zur Zahl von 15 in einer eigenen Anstalt untergebracht, während die übrigen, sowie die katholischen Mädchen nach außerhalb verbracht wurden.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß durch die polizeiliche Regelung des Kostkinderwesens im Jahre 1881 der privaten Fürsorgetätigkeit Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben war. Bereits 10 Jahre früher aber hatte sich schon ein Verein den Schutz der Kostkinder als spezielle Aufgabe gestellt, welche er durch Ausfindigmachen, Prüfen und Kontrollieren der Kostfrauen erfüllen wollte, aber nicht länger als 4 Jahre ausführen konnte, da das von den Müttern gezahlte Kostgeld trotz Zuschuß des Vereins nicht hinreichte, um genügend Pflegemütter in der Stadt zu finden und die Kinder deshalb mehr aufs Land gegeben und der Kontrolle des Vereins entzogen wurden.

Am 16. März 1882 konstituierte sich dann auf Einladung des Polizei-Präsidiums der Ausschuß zur Beaufsichtigung des Kostkinderwesens, der, aus Delegierten von 9 Wohltätigkeits- oder Frauenvereinen bestehend, die Polizeibehörde bei Beaufsichtigung der Kostgeberinnen unterstützte.

§ 29. Ergänzende Fürsorge.

Bedeutender noch wie die auf vollständige Verpflegung armer Kinder gerichteten Bestrebungen, die nicht auf konfessioneller Grundlage beruhten, sind diejenigen, welche sich mit der ergänzenden Kinderfürsorge im 19. Jahrhundert beschäftigten. Hier ist deutlich eine fortschreitende Entwicklung zu verfolgen und zu bemerken, daß die Erkenntnis der Notwendigkeit und Wichtigkeit einer sorgfältigen Erziehung in weitere Kreise eingedrungen war. Zu dieser Erkenntnis traten noch äußere Umstände hinzu, welche geradezu darauf hinwiesen, sich der Kinder anzunehmen. Es war dies die zunehmende Erwerbstätigkeit der Frauen, die ihnen unmöglich machte, sich täglich und stündlich um ihre Kinder zu bekümmern; wodurch nicht die vollständige, aber die zeitweise Abnahme derselben notwendig wurde und 1832 zur Errichtung der ersten Kleinkinderschule für Kinder von 2—6

Jahren aus privaten Mitteln in einem von der Stadt überlassenen Lokal führte. Ihr folgten bald zwei andere des gleichen Zweckes nach, wozu die Stadt anfangs einen Zuschuß von Gl. 250 gab und Brennmaterial unentgeltlich überließ. Alle hatten größeren Andrang als sie befriedigen konnten, weshalb die Eröffnung eines Kindergartens nachfolgte und sich ein Kindergarten-Verein konstituierte, der eine zweite Anstalt errichtete. Weniger Erfolg haften anfangs die sogenannten Krippen (Säuglingsbewahranstalten), von denen die erste vielfach Anfeindungen und Spötteleien erfuhr und später wegen Mangel eines geeigneten Lokals wieder geschlossen werden mußte, während in einer anderen, die mehr inmitten der ärmeren Bevölkerung und deshalb günstiger gelegen war, der Besuch sich allmählich hob. Sodann war Frankfurt die erste Stadt, in welcher Ferienkolonien für arme kränkliche Schulkinder errichtet wurden durch ein Komitee im Jahre 1878, das später zu einem Verein sich gestaltete. Die Horte, welche Kinder in ihrer schulfreien Zeit aufnehmen, entstanden dagegen erst in den 80er Jahren. Diese Arten von Hilfe bildeten einen neuen Zweig auf dem Gebiet der ergänzenden Kinderfürsorge, neben dem seither einzigen der Versorgung mit Schulunterricht, welche aber lange noch notwendig blieb und neben der von den öffentlichen milden Stiftungen ausgeübten Tätigkeit noch die private in Anspruch nahm. Dieses Arbeitsfeld bildete auch ein besonderes Fach des Frauenvereins. Wie sich dessen seither geschilderten Hilfeleistungen auf dauernde Befreiung aus augenblicklicher Notlage und dadurch auf Verhütung künftiger Armut gerichtet hatten, so trug auch die Fürsorge für arme Mädchen, die man durch gute Erziehung zu tüchtigen Menschen heranbilden wollte, ganz speziell vorbeugenden Charakter. Sie zerfiel in zweierlei Aufgaben: die besuchenden Damen hatten die Eltern zu ermahnen, ihre Kinder regelmäßig in die Schule zu schicken, an welchem Punkt es im allgemeinen tüchtig fehlte, wie es sich bei Besprechung der ergänzenden Fürsorge seitens der öffentlichen milden Stiftungen bereits herausgestellt hat. Sodann war der Plan vorhanden, eine eigene Schule für arme Kinder zu schaffen, mit welchem Gedanken der Verein

dem im Jahre 1815 seitens der Untersuchungskommission über Armenwesen gemachten Vorschlag vorauseilte, und der sich hier verwirklichen sollte. Von vornherein auf eine beschränkte Zahl von Mädchen berechnet, ließ sich diese Einrichtung freilich leichter durchführen, als es bei einer öffentlichen Freischule der Fall gewesen wäre, auch hätte bei dieser die allgemeine Absonderung der armen Kinder von den bessergestellten leicht etwas demütigendes und vielleicht auch nachteilige Folgen gehabt, was bei der privaten Anstalt nicht zu befürchten war.

Die Bewilligung zur Errichtung der Schule, deren Unterrichtsgegenstände die für Kinder dieses Standes üblichen sein sollten, wurde vom Senat am 23. März 1815 erteilt, worauf die Eröffnung am 17. April in gemietetem Lokal erfolgte, welches am 16. August 1818 mit einem neu erbauten, aus einer Schenkung hervorgegangenem eigenem Hause, zu dem der Bauplatz vom Senat überlassen worden war, vertauscht wurde. Aufnahme sollten Kinder jeder Konfession finden, womit jedoch, was zwar nicht ausgesprochen wurde, aber in Anbetracht der damaligen Absonderung der Juden als selbstverständlich angenommen werden kann, nur die christlichen gemeint waren. Im ersten Jahre wurden 30 Kinder aufgenommen, deren Zahl sich im Laufe der Jahre auf durchschnittlich 50 erhöhte, aber eine Verminderung erfuhr, als die Schule im Jahre 1839 in eine Erziehungsanstalt umgewandelt wurde, in welcher nun mehrere Mädchen wohnen, sowie verköstigt und gekleidet werden sollten. Dies sagte jedoch manchen Eltern nicht zu, die es deshalb vorzogen, ihre Kinder herauszunehmen, und in eine Volksschule zu schicken. Man nahm die Aenderung hauptsächlich deshalb vor, um die Kinder dem schlechten Einfluß ihrer Verwandten, bei welchen sie außerhalb der Schule lebten, zu entziehen, dessen nachteilige Folgen sich bemerkbar gemacht hatten, ein Umstand, der ja auch seitens des Waisenhauses öfter geltend gemacht wurde. Auch seither hatten einige Kinder schon in einem Nebengebäude bei einer Lehrerin gewohnt, aber die Errichtung der Schule war doch aus dem Gedanken einer bloß ergänzenden Fürsorge erfolgt, die sich nun in eine vollständige verwandelte. Aufnahme fanden

besonders die Kinder, mit Ausnahme kränklicher und gebrechlicher, welche keinen Anspruch ans Waisenhaus hatten, also vielfach Permissionistenkinder, was dem Grundprinzip des Frauen-Vereins entsprach, der der Armenpflege der öffentlichen milden Stiftungen ergänzend zur Seite treten wollte; auch uneheliche Kinder waren, falls eines der Eltern heimatsberechtigt war, von der Ausnahme nicht ausgeschlossen. Die anfänglichen Bestimmungen, Kinder jeder Konfession zu berücksichtigen fand keine tatsächliche Anwendung, vielmehr waren nur evangelische Kinder in der Schule. Sie blieben bis zur Konfirmation im Hause, und die Eltern mußten sich verpflichten, sie danach noch ein Jahr lang zur Erlernung des Haushalts hinzuschicken und nach ihrem Austritt dienen zu lassen, wobei ihnen für ununterbrochene vierjährige Dienstzeit eine Belohnung von 25 Gl. in Aussicht gestellt war. Ausnahmen, von der Zustimmung der Vorsteherinnen abhängig, kamen wohl hie und da vor, aber eigentliche Berufsfreiheit stand diesen Mädchen ebenso wenig zu wie den Waisenhauszöglingen, und diese Bestimmungen blieben auch in den neuen Statuten von 1857 erhalten, wobei jedoch dem betreffenden Passus, daß die Kinder soweit herangebildet würden, bis sie als Dienstboten ihren Unterhalt erwerben könnten, zugefügt wurde, „oder sonst durch ihre Hände Arbeit". In diesen Statuten war die Zahl der von der Schule freigehaltenen Kinder auf 20 festgesetzt, die aber in späteren Jahren nicht immer genau eingehalten werden konnte, während die Zahl der gegen Bezahlung von 80 Gl. aufgenommenen Zöglinge, die mit den Freischülerinnen völlig gleich behandelt wurden, sich nach dem vorhandenen Raum richtete; da die Aufnahme letztere keine Wohltätigkeitsbezeugung, wenigstens nicht seitens des Vereins war, vielmehr zur Erhöhung der Einnahmen beitrug, so wurde sie auch auf auswärtige Kinder ausgedehnt. Der Andrang dieser Kategorie war jedoch nicht groß, und um ihn nicht noch mehr einzuschränken, beließ man das Kostgeld auf seiner einmal festgesetzten Höhe, auch nachdem die Unterhaltung durch die gestiegenen Lebensmittelpreise sich verteuert hatte und im Jahre 1860 auf durchschnittlich 100 Gl. jährlich pro Kopf berechnet

worden war; erst 1874 erfuhr es eine Erhöhung auf 200 Mark, was ca. 117 Gl. entspricht.

Die Schule blieb von der allgemeinen Bewegung, die sich gegen Anstaltspflege richtete, und wie wir gesehen, im Waisenhaus zur Familienerziehung geführt hatte, verschont, wobei zu bedenken ist, daß durch die beschränkte Zahl der Kinder ihr Leben mehr dem in einer Familie glich und eher auch einmal die Individualität berücksichtigt werden konnte wie in einer größeren öffentlichen Anstalt.

VI. Kapitel.

Konfessionelle Armenpflege.

A. Armenpflege der Katholiken.

§ 24. Allgemeine Armenpflege.

Einen etwas breiteren Raum als interkonfessionelle Einrichtungen nahmen schon vor dem 19. Jahrhundert die konfessionellen ein, was hauptsächlich dem Umstand zuzuschreiben ist, daß die öffentlichen milden Stiftungen, obgleich es in der Stiftungsurkunde des allgemeinen Almosenkastens hieß „ohne Unterschied der Religion", doch fast ausschließlich den Lutheranern zugutekamen[39]), wie diese auch sonst viele Privilegien hatten. Es war daher natürlich, daß die andern Religionsgemeinschaften schon früher darauf angewiesen waren, selbständig für ihre Armen zu sorgen, und daß die einmal vorhandenen Einrichtungen auch nach erfolgter Gleichberechtigung weiter fortbestanden und eine Ergänzung zur allgemeinen Armenpflege bildeten.

So wurde denn schon bald nach der Reformation die erste für bestimmte Wohltätigkeitszwecke fundierte katholische Armenanstalt ins Leben gerufen. Es war das „Stipendium Pauperum", im Jahre 1593 entstanden zugunsten folgender drei Klassen von Katholiken:

1. fremde geistliche und weltliche Personen,
2. kranke alte Personen, welche vom gemeinen Kasten keine Erhaltung hatten,
3. Verabreichung von Kleidern, Büchern und Herbergsgeld an Schüler.

[39]) Flesch a. a. O. S. 3.

In den Bestimmungen war ausdrücklich die Einmischung des Rates der Stadt Frankfurt oder irgend eines andern untersagt; es stand unter geistlicher Aufsicht und unter der Verwaltung von zwei Geistlichen und zwei katholischen Bürgern. Nur die Zugehörigkeit zur Konfession berechtigte zu Unterstützungen, während es keinen Unterschied ausmachte, ob die Betreffenden Einheimische oder Fremde waren.

Anfangs des 19. Jahrhunderts wurde genanntes Stipendium mit dem für die eigentlichen Armen begründeten katholischen Almosenkasten vereinigt, der später unter dem Namen katholische Armenanstalt eine Sektion des katholischen Kirchen- oder Gemeindevorstands bildete. Sie hatte hauptsächlich erwachsene Arme zu unterstützen durch regelmäßige oder außerordentliche Spenden, daneben aber auch ärztliche Hülfe und Kleidung zu gewähren.

§ 25. Kinderpflege.

In Bezug auf Kinderpflege erwuchs den nichtlutherischen Wohltätigkeitseinrichtungen auch schon früher ein Arbeitsfeld. Die Kinder von Katholiken konnten zwar von jeher ins Waisenhaus aufgenommen werden, da es weder gesetzlich noch in der Stiftungsurkunde einen Passus gab, der ihren Ausschluß hätte rechtfertigen können, aber man versuchte, die Aufnahme dadurch einzuschränken, daß man ihnen nicht den Religionsunterricht ihrer Eltern zuteil werden ließ; infolgedessen suchten die Katholiken, wenn irgend ein anderer Ausweg sich bot, die Kinder vom Waisenhaus fernzuhalten, gelang dies aber nicht, so wurde von den Verwandten doch alles daran gesetzt, um die Kinder wenigstens vor der protestantischen Konfirmation herauszunehmen und sie ihrer angestammten Religion wieder zuzuführen. Diese Zustände kamen dem Fürsten zu Ohren und es erging deshalb am 17. November 1806 eine Aufforderung an den Magistrat, bei dem Pflegamt des Waisenhauses auf Abstellung dieses Mißstandes hinzuwirken und Bericht darüber zu erstatten. Das Waisenhaus,

das wohl oder übel diesem Befehl nachkommen mußte, machte noch einen Versuch, sich dadurch schadlos zu halten, daß es erstens einen Beitrag seitens des katholischen Almosenkastens und dann die Ueberweisung eines geeigneten Lokales für den Religionsunterricht forderte, was ihm jedoch gerechterweise vom Fürsten nicht zugebilligt wurde, mit der Bestimmung, wenn größere Kosten erwüchsen, müßte sie das Armen- und Waisenhaus insgesamt, oder j e d e r Religionsteil aus seinem Schulfonds tragen. Die Kinder wurden daraufhin zuerst außerhalb der Anstalt in die katholische Schule geschickt, doch im Juli 1812 der Religionsunterricht für sie in dem Hause selbst eingeführt, sodaß von nun ab die unterschiedliche Behandlungsweise zwischen ihnen und den lutherischen Kindern ein Ende nahm. Die katholische Armenanstalt, die in früherer Zeit auch immer eine Anzahl von armen Kindern versorgte, wurde für diesen Zweig mehr entlastet, als Mitte des 19. Jahrhunderts noch zwei andere Vereine sich dieser Tätigkeit zuwandten, mit denen sie in Verbindung blieb. Es waren der nur aus männlichen Mitgliedern bestehende Vincentius- und der aus weiblichen Mitgliedern sich zusammensetzende Elisabethen-Verein. Beide wurden aber nicht zum Zweck der Kinderversorgung gegründet, die vielmehr aus der allgemeinen Armenpflege, welche die besondere Aufgabe bildete, herauswuchs. Der Vincentiusverein, der sich in Frankfurt am 8. Oktober 1855 konstituierte, bildete einen Zweigverein des in Paris 1833 entstandenen, darauf in die Provinz, dann in auswärtige Länder sich verzweigenden „Vereins des heiligen Vincentius von Paul", dessen Statuten Artikel 2 besagen: „kein christliches Liebeswerk darf als dem Verein fremd betrachtet werden, obgleich Besuch armer Familien sein besonderer Zweck ist". Bei Beibehaltung dieser speziellen Aufgabe, wandte sich der Verein doch bald der Erziehung von armen Knaben zu, besonders solcher, die körperlich oder geistig zu verkommen drohten. Er brachte sie vorzugsweise in Anstalten, ausnahmsweise auch in Familien unter, versorgte sie vollständig, bis zu ihrem 17. Jahr und ließ ihnen freie Berufswahl welche Grundsätze bis zur Gegenwart unverändert blieben. Der schon erwähnte,

am 16. März 1859 gegründete Elisabethenverein, der sich auch nach den Statuten des großen Vincentiusvereins richtet, ohne enger mit ihm verbunden zu sein, ging ebenfalls von der allgemeinen Armenpflege aus. Die statutenmäßige Bedingung des Besuchs armer Familien gab den Damen Gelegenheit, auf die näheren Verhältnisse der Leute zu achten und ließ sie öfters bemerken, daß Notlagen bei großer Kinderzahl sich vielfach daraus ergaben, daß die Mutter krank lag, der Vater trank oder ähnliche mißliche Verhältnisse herrschten. Dies führte zu dem Gedanken, die Unterstützung durch Abnahme eines Kindes, wozu stets das jüngste ausersehen wurde, erfolgen zu lassen, das manchmal in Familien zumeist aber in katholischen Anstalten untergebracht wurde.

Beide Vereine existieren nur aus Privatmitteln, wobei für den letztgenannten eine der bedeutendsten Einnahmequellen die jährlich abgehaltene Lotterie bildet, während für den ersteren noch der Ertrag von zu diesem Zwecke veranstalteten Konzerten mit in Betracht kommt.

Hinsichtlich der Versorgung mit Schulunterricht waren unter den nach und nach zur katholischen Armenanstalt gekommenen Vermächtnissen und Legaten auch solche, die diesen speziellen Zweck verfolgten. Im übrigen hatte sie nur für diejenigen armen Kinder, die nicht zum Frankfurter Staatsverband gehörten, das Schulgeld oder einen Teil desselben zu bewilligen. Es wurden im Jahre 1857 121 Knaben und 122 Mädchen von dieser Seite aus zur Schule geschickt.

B. Armenpflege der Reformierten.

§ 26. Allgemeine Armenpflege.

Gleich den Katholiken waren auch die Reformierten vor der erfolgten Gleichberechtigung von den öffentlichen milden Stiftungen ausgeschlossen und deshalb dazu gekommen ohne Beihilfe selbst für ihre Armen zu sorgen. Sie teilten sich in die

deutsch-reformierte und die französisch-reformierte Gemeinde, von welchen erstere die größere war. Beide hatten ihre Armen seit 1776 in drei Klassen eingeteilt:

1. Bürger und Bürgerskinder
2. Beisaßen und Schutzverwandte
3. Fremde,

für welche sie durch ihre Armenfonds sorgten. Erst im Jahre 1850 erschien zum ersten Mal ein Heftchen, welches Aufschluß gab über die hauptsächlichsten Verwendungen für die Armen. Vor dieser Zeit wurde nichts veröffentlicht, es galt vielmehr der Grundsatz des Geheimhaltens[40]), sodaß es nicht möglich ist, näheres über Entwicklung, Art und Weise ihrer Leistungen auszuführen; doch soll der Fonds sehr bedeutend gewesen und das Mangelnde stets von Gemeindemitgliedern zugeschossen worden sein. Auch schon daraus, daß in den späteren Jahren nur wenig Reformierte von der Spendesektion des allgemeinen Almosenkastens unterstützt wurden[41]), läßt sich entnehmen, daß diese Gemeinde kaum auf andere Hülfe angewiesen war. Wie bei den Reformierten allgemein üblich, lag die Pflege der Armen den Diakonen ob und erstreckte sich hauptsächlich auf Gemeindemitglieder, ohne andere Personen des gleichen Bekenntnisses völlig auszuschließen.

§ 27. Kinderpflege.

Ihre Kinderpflege scheint sich hauptsächlich auf Schulgeldbewilligung erstreckt zu haben, für welche auch mehrere Extrastiftungen vorhanden waren. Aus den Protokollen des Konsistoriums geht hervor, daß die Gemeinde ihre armen Kinder, die das Gymnasium oder die Quartierschulen besuchten ohne Beihilfe selbst zur Schule hielt, bis 1816 die sogenannte „reformierte Freischule" begründet wurde, deren Dauer sich nur auf

[40]) Meidinger Frankfurts gemeinnützige Anstalten S. 113.
[41]) 1846 wurden 10—12 Personen von der Spendesektion unterstützt.

8 Jahre erstreckte, da sie 1824 in die neu errichteten Volksschulen überging, wohin nun die armen Kinder geschickt wurden, für die städtischerseits kein Zuschuß erfolgte, sondern das Schulgeld von der Diakonie bezahlt wurde.

C. Armenpflege der Lutheraner.

§ 28. Allgemeine Armenpflege.

Für Lutheraner war durch die öffentlichen milden Stiftungen ausreichend gesorgt, daher erstreckte sich vor der freistaatlichen Zeit die spezielle Armenpflege für diese Glaubensgenossen nur auf zwei bestimmte Gemeinden, die niederländische und die oberländische. Die Angehörigen der ersteren hatten sich zwischen 1576 und 88 in Frankfurt niedergelassen[42]); ihre Almosenanstalt, ohne Fonds errichtet, war nur auf Unterstützung von Gemeindemitgliedern angewiesen, denen im Laufe der Zeit auch andere Lutheraner, die nicht von ihnen abstammten, beitraten. Grundsatz war, daß alle von ihr übernommenen Armen keiner andern Stiftung zur Last fallen sollten. Ihr nachgebildet wurde die Wohltätigkeitsanstalt der oberländischen Gemeinde, 1764 gegründet, mit dem Zweck „gegen einen jährlichen, nach den Vermögensverhältnissen bestimmten Beitrag, ihre hilfsbedürftigen Mitglieder zu unterstützen und nach dem Tode derselben die hinterlassenen Witwen und Waisen. Beide Anstalten, für ihre Gemeindeangehörigen bestimmt, blieben sich in Tätigkeit und Umfang stets gleich.

Einige Jahre nach erfolgter Gleichstellung der drei christlichen Konfessionen hielt es auch die evangelisch-lutherische Gemeinde für angebracht, einen Almosenkasten für ihre armen Angehörigen zu errichten. Dies geschah im Jahre 1828. Wie

[42]) Nicht zu verwechseln mit den schon früher eingewanderten Niederländern der reformierten Gemeinde

aus dem Vortrag des evangelisch-lutherischen Konsistoriums vom 28. März 1828 hervorgeht, flossen die Einnahmen des Klingelbeutels der lutherischen Kirche, sowie alle für Lutheraner bestimmte Gaben in die Kasse des allgemeinen Almosenkastens, da dieser in der reichsstädtischen Zeit allgemein als lutherischer betrachtet wurde, wie aus dem Gesagten schon hervorgegangen ist. Nun blieben ihm genannte Einkünfte, aber seine Unterstützungen mußten allen Christen zugutkommen; es war daher verständlich, daß die Lutheraner nicht hinter den Katholiken und Reformierten zurückstehen, sondern auch ihre spezielle Armenanstalt haben wollten, was noch besonders durch ein für lutherische Armen bestimmtes Legat ermöglicht wurde, dem im Laufe der Zeit andere mit mehr oder minder speziellen Zwecken folgten. Die Erlaubnis zur Errichtung wurde vom Senat erteilt und auch die Ueberlassung oben erwähnter Einkünfte genehmigt. Verwaltet wurde dieser Almosenkasten von einem aus 9 Personen teils dem Gemeinde-Vorstand, teils nur der Gemeinde angehörend, bestehenden Pflegamt. Seine Leistungen zerfielen in Unterstützungen Erwachsener mit regelmäßigen oder außerordentlichen Spenden von Geld oder Naturalien und in Versorgung armer Kinder mit Schulunterricht, wobei für erstere Tätigkeit seit 1836 Bezirkspflegestellen in 6 Bezirken nach den Quartieren errichtet worden waren. Gleich den beiden anderen konfessionellen Almosenkasten wollte auch er der Spendesektion Mitteilung über die von ihm bewilligten Unterstützungen machen, damit letztere das noch fehlende hinzufügen könne, entschloß sich aber dann, den Grundsatz der niederländischen Gemeinde zu übernehmen, daß seine Armen von keiner anderen Stiftung etwas erhalten sollten, und nahm demgemäß 1829 der Spendesektion 10 Alumnen ab zur alleinigen Versorgung, außer welchen er noch 5 Personen mit regelmäßigen und 20 mit außerordentlichen Zuwendungen unterstützte. Die Anforderungen mehrten sich ständig, sodaß in 5 Jahren die Zahl der unterstützten Köpfe von 35 auf 798 und in weiteren 3 Jahren auf 1675 gestiegen war, und so schien sich das Prinzip auf die Dauer nicht durchführen zu lassen; wenigstens

erhielten von den im Jahre 1843 unterstützten Armen viele noch von der Spendesektion Almosen[48]). Außer dieser lutherischen Hauptarmenanstalt kamen dann später noch kleinere Anstalten, besonders für Zwecke der geschlossenen Armenpflege inbetracht, von denen 2 im gleichen Jahre, 1877, eröffnet, auch den gleichen Zweck verfolgten „unheilbaren kranken oder gebrechlichen, altersschwachen Frauen und Jungfrauen evangelischen Bekenntnisses die nötige Pflege zu gewähren. Es waren dies das Schmidborn'sche und das Rücker'sche Siechenhaus.

§ 29. Kinderpflege.

Die Almosenanstalt der niederländischen Gemeinde hatte Ende des 18. Jahrhunderts ein Legat erhalten, welches sie instand setzte, die Erfüllung des besonderen vorgesehenen Zweckes, eines Waisenhauses für Kinder armer Gemeindeangehörigen zu verwirklichen. Anfangs wurden Knaben und Mädchen zusammen aufgenommen, dann aber letztere zu Privaten in Kost gegeben, während die Knaben in der Anstalt blieben und je nach ihrer Begabung öffentliche Schulen besuchten. Ihre Zahl war unbeschränkt, da diese Einrichtung sich auf alle dieser Wohltat bedürftigen Waisen in der Gemeinde erstrecken sollte.

Nicht mit Waisenversorgung, sondern nur mit ergänzender Kinderfürsorge, der Schulgeldbewilligung, beschäftigte sich auch der lutherische Almosenkasten. Er hatte anfangs für dieses Gebiet 300 fl. ausgesetzt, konnte es aber bald erweitern, besonders durch die Schubert'sche Stiftung von 1844, welche nur Kinder solcher lutherischen Bürger berücksichtigte, die selbst keine anderweitigen Spenden erhalten.

[48]) Meidinger Zur Statistik Frankfurts S. 147.

D. Armenpflege der Juden.

§ 30. Allgemeine Armenpflege.

Die Juden waren nicht nur wie die nichtlutherischen Christen in den meisten Fällen, sondern vollständig von den öffentlichen milden Stiftungen ausgeschlossen. Bei ihnen beruhte diese Tatsache nicht auf gewohnheitsmäßigem Gebrauch, sondern auf ihrer staatsrechtlichen Sonderstellung. Ihre bereits geschilderte ungünstige Lage erfuhr noch eine Verschärfung durch den Haß der Bürgerschaft und die daraus resultierende schimpfliche Behandlung, gegen welche der Rat durch ein Edikt vom 1. Mai 1738 einzuschreiten suchte, das Alt und Jung bei Androhung der Abführung ins Waisenhaus und dortiger Bestrafung „Tätigkeiten, Schlagen, Werfen, und Scheltworte gegen die Juden" untersagte, was jedoch wenig Hilfe gebracht zu haben schien, da sich immer wieder zahlreiche Klagen über Mißhandlungen fanden. Unter solch traurigen Umständen hatten sie natürlich, auch nicht einmal ausnahmsweise, auf irgendwelche Unterstützungen seitens der öffentlichen milden Stiftungen oder privater interkonfessioneller Stiftungen zu rechnen, sondern waren lediglich auf Selbsthilfe angewiesen. Eine Folge davon war, daß sich bei ihnen schon sehr frühe kleine Vereine für spezielle Zwecke bildeten, so 1736 der Verein „zur Unterstützung unbemittelter Wöchnerinnen", 1763 ein solcher „zur Verteilung von Holzmaterial" und 1774 „zur Ausstattung israelitischer armer Bräute". Außer diesen bestand die offene Armenpflege in einer völlig unorganisierten Tätigkeit, die aber in damaliger Zeit und noch länger hinaus jedenfalls genügte. Wie wir wissen, bildete seit der Stättigkeitsordnung von 1616, 500 die Höchstzahl der geduldeten Familien, und außerdem war durch die beschränkte Erwerbsfähigkeit und durch die Beschränkung der Eheschließungen auf jährlich 12, eine Zunahme sehr erschwert, sodaß die genannte Zahl wohl kaum erreicht wurde [44]). Die Gemeinde war also so

[44]) Horne a. a. O. S. 205 im Jahre 1613—453 Familien, 1713—436 Familien.

klein und überdies in so enge räumliche Verhältnisse zusammengedrängt, daß sich die Einzelnen kannten, daß Notstände sich leicht übersehen und bei dem bekannten Wohltätigkeitssinn der Israeliten, bei dem innigen Zusammenhalten der Glaubensgenossen und dem in ihren Religionsvorschriften bedungenen strengen Gebot zur Abgabe von 10% des Einkommens an Arme auch genügend mildern ließen. Eine weitere religiöse Verpflichtung war Gastfreundschaft und Sorge für Fremde zu üben. So entsprach es uraltem Gebrauch, durchreisende Arme mit an den Familientisch zu nehmen, zu welchem Zweck sich die Bereitwilligen meldeten, worauf betreffenden Passanten Billette ausgeteilt wurden. Auch für erkrankte Fremde und für kranke Dienstboten war durch das „israelitische Hospital für Fremde" schon in den ältesten Zeiten gesorgt, ja früher als für die Einheimischen selbst; denn diese konnten nur gegen Vergütung in genanntes Krankenhaus aufgenommen werden, und so kam es einmal vor, daß ein armer Jude ohne Pflege starb, welcher an und für sich traurige Fall aber Anregung gab zur Bildung eines kleinen Vereins zwecks gegenseitiger Unterstützung in Krankheitsfällen. Auf diese Art wurde schon 1738 die erste israelitische Männerkrankenkasse gestiftet, der in der Mitte des 18. Jahrhunderts, eine zweite, später mit der ersteren vereinigt und 1761 eine solche, speziell für Frauen nachfolgte.

Die Regierung des Fürsten Dalberg hatte auch für die Juden manches Gute gebracht und durch die erfolgte Gleichstellung mit Andersgläubigen und die Einsetzung der allgemeinen Armenkommission für sämtliche Arme wären sie auch zur Teilnahme an letzterer berechtigt gewesen. Die Kürze der Zeit, solange dieser unterschiedslose Zustand herrschte, läßt aber keinen Schluß zu, ob und wie weit von ihnen dieses Recht in Anspruch genommen und von den betreffenden Organen berücksichtigt wurde; doch ist dieses kaum anzunehmen, da alle Bestrebungen des Fürsten, die auf Verbesserung der Lage der Juden hinzielten, kein Entgegenkommen, sondern im Gegenteil schärfsten Wiederstand in der Frankfurter Bürgerschaft fanden. So war und blieb ihre Armenpflege auch weiterhin ein rein private, deren

beide Charakteristika waren: reichliches Geben, aber, wenigstens in den nächsten Jahren, noch keine Organisation. Da aber die Zahl der Juden sich nur langsam vermehrte[45]), war ein bedeutendes Anwachsen der Armut wohl kaum zu bemerken und wirkte dem auch andererseits der Umstand entgegen, daß durch die vielen reichen Mitglieder recht ergiebig für die ärmeren gesorgt wurde. Davon legen Zeugnis ab, die bedeutenden Stiftungen, die 1809 bereits 137.845 Gl. 48 Kr.[46]) betrugen. Sie wurden in diesem Jahre auf Befehl der großherzoglichen Regierung einer Revision unterworfen und unter Aufsicht des Gemeindevorstandes gestellt, welcher infolge der neuen Stättigkeitsordnung eingesetzt worden war und dem die Administratoren nun Rechenschaft ablegen mußten. Auch fanden zahlreiche regelmäßige Spendenausteilungen immer schon durch Einzelne statt, so besonders durch A. M. Rothschild, der auch in seinem Testament Gl. 1.200,000 zu einer „milden Stiftung für die armen Israeliten der Stadt Frankfurt" aussetzte, wovon ein bestimmter Betrag auch für arme Juden im Umkreis der Stadt verwendet werden sollte. Ferner befaßte sich das israelitische Hospital mit Almosenverteilung, von welcher Aufgabe es durch Uebertragung derselben an den israelitischen Almosenkasten entbunden wurde. Mit diesem, der im Jahre 1844 errichtet wurde, kam Organisation in die jüdische Armenpflege. Man war zur Ueberzeugung gekommen, daß die Einsetzung eines bestimmten Organs zur Ausführung der Armenpflege eine große Notwendigkeit bedeute, da seither doch vielfach Zersplitterung der Gaben stattgefunden hatte und deren Verteilung nicht genügend überwacht worden war. So gründete man den israelitischen Almosenkasten zu dem Zwecke, arme der Frankfurter israelitischen Gemeinde angehörige Personen, die sich nicht selbst unterhalten konnten oder

[45]) Stricker neuere Geschichte von Frankfurt am Main:
1809—3114 Gemeindemitglieder
1817—3298 „
1823—3242 „
1847—3237 „
(jüdische Permissionisten sind nicht miteinbegriffen).

[46]) Flesch a. a. O. S. 14 Anmerkung.

zu deren Versorgung keine Verwandten vorhanden waren, mit Geld oder Naturalien, zu unterstützen, sowohl durch regelmäßige wie durch außerordentliche Spenden. Die Verwaltung wurde durch ein aus 9 Gemeinde-Angehörigen bestehendes Pflegamt ausgeübt, während die Oberaufsicht dem Gemeindevorstand überlassen blieb. Aus der Mitte des Pflegamtes waren drei Personen zu Armenpflegern zu ernennen, denen ab 1855 noch zwei weitere sich zugesellten, welche zusammen unter dem Namen Spendekommission die Verteilung der Spenden, welche 1856 auf Gl. 1 bis 5 pro Woche für eine Familie festgesetzt waren, möglichst persönlich zu besorgen hatten, wobei es galt, strengste Verschwiegenheit zu beobachten, was ohne Nachteil geschehen konnte, da ja ohnedies ein Zusammenwirken mit christlichen, sei es nun öffentlichen oder privaten Einrichtungen vorerst noch ausgeschlossen war. Diesen Grundsatz einzuhalten mußten sich die Pfleger auf Ehrenwort verpflichten, und es wurde auch dann nicht davon abgegangen, als der Senat 1865 ein Verzeichnis sämtlicher Staatsangehörigen forderte, die Unterstützung empfangen hatten; aber drei Jahre später entschloß man sich doch, den betreffenden Paragraphen der Statuten bei Anfragen von Behörden außer Kraft treten zu lassen. Schon gleich im ersten Jahre seines Bestehens konnte dieses Armeninstitut, dem 1856 die Rechte einer juristischen Person verliehen wurden, erfolgreich wirken und sich sehr zahlreicher Beiträge erfreuen, deren manche auch von Angehörigen christlichen Bekenntnisses herrührten. Von der Stadt selbst wurde ihm keine Unterstützung zuteil, auch dann noch nicht, als die Juden wirkliche Staatsbürger geworden waren und daraus ein Recht auf Teilnahme an dem allgemeinen Almosenkasten als Staatsanstalt ableiteten, aber abschlägig beschieden wurden mit der unter näheren Ausführungen erteilten Begründung, genannte Stiftung sei keineswegs eine Staatsanstalt für alle, sondern eine christliche nur unter der Oberaufsicht des Staates stehende Anstalt, welche Ansicht sich mit der damals allgemein herrschenden deckte. Wohl aber wurde dem israelitischen Almosenkasten von nun ab verhältnismäßiger Anteil an künftigen, zum Besten aller Armen

ohne Unterschied der Konfession erfolgenden Mildtätigkeiten, und ab 1857, freilich erst nach Vorstellungen seitens des israelitischen Almosenkastens ein Zehntel des Ertrages der zugunsten der Armen stattfindenden Theatervorstellungen, Meßsehenswürdigkeiten usw. gewährt, sowie die seit Gesetz vom 15. April 1851 bei Bürgerrechtserteilung erlegten Gelder, soweit sie von Israeliten herrührten, überlassen. Zu den Schenkungen, Legaten und den von der Gemeindeverwaltung überlassenen Beträgen kamen noch Sammlungen bei Familienfeierlichkeiten und wurden in Büros usw. Büchsen zur Aufnahme von milden Gaben aufgestellt, sodaß nicht nur mit reichen Mitteln gearbeitet, sondern auch bald ein ansehnlicher Fonds angesammelt werden konnte. Gewissermaßen als Ergänzung zum israelitischen Almosenkasten kann eine 1854 gegründete Anstalt bezeichnet werden, deren Aufgabe es war, drohender Verarmung vorzubeugen. Sie hieß „Leihkasse für bedrängte Mitglieder der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt" und verfolgte das Ziel, momentan in Not geratenen Leuten, bei denen Aussicht vorhanden war, daß sie wieder zu rechtlichem Erwerb gelangen konnten, durch unverzinsliche Darlehn aufzuhelfen, deren Rückgabe im Ganzen oder in Raten erfolgen konnte. Ferner existierte seit 1850 eine Feurungs-Hülfskasse, die nicht eingebürgerte und auswärtige israelitische Arme mit Brennholz versorgte.

Hatte der israelitische Almosenkasten die offene Armenpflege der Gemeinde zu leisten, so waren auch Einrichtungen für die geschlossene Armenpflege teils erweitert, teils neu geschaffen worden. Die schon genannten Männer und Frauenkrankenkassen erhielten 1829 ein neues Spital, zu dessen Erbauung M. A. Rothschild Gl. 100,000 gespendet hatte, welchem auch Verpflegung der Kranken in ihren Wohnungen übertragen wurde. Für die Mitglieder der Krankenkassen war ferner durch das israelitische Versorgungshaus, aus dem Jahre 1845 stammend, gesorgt, welches durch Altersschwäche erwerbsunfähige gewordene Personen beiderlei Geschlechts, nicht nur Gemeindeangehörige, sondern auch Personen die 30 Jahre lang in Frankfurt in Stellung gewesen, nach dem 60. Lebensjahre aufnahm,

die sich nebenbei durch leichte Arbeiten noch kleinen Verdienst verschaffen durften. Zu ihnen traten im Lauf der Jahre noch andere zur Versorgung kranker und alter Leute geschaffene Vereine und Anstalten, so besonders das seit 1872 vom Vorstand geplante, und nach einer privaten großen Schenkung und Zuschuß von der Gemeinde erbaute und im Jahre 1875 eröffnete Gemeindehospital für alle alte arme Gemeindeangehörige Frankfurts, sodaß für die meisten Fälle der offenen, sowohl wie der geschlossenen Armenpflege ergiebig innerhalb der Gemeinde gesorgt war.

§ 31. Kinderpflege.

Ebensowenig wie eine organisierte offene Armenpflege gab er bis Mitte des 19. Jahrhunderts bei den Juden eine eigentliche Waisenpflege. Mußten Kinder versorgt werden, dann fanden sich stets Familien, die gesonnen waren, sie bei sich aufzunehmen; ab und zu kamen sie wohl auch ins israelitische Hospital, wie aus einem Schreiben von seiten der israelitischen Gemeinde an den maire von Frankfurt vom 19. Dezember 1812 ersichtlich ist, das frühere Zustände berührt. In etwas war auch schon für vorkommende Fälle durch den bereits erwähnten Verein „zur Unterstützung armer Wöchnerinnen" vorgesorgt, da dieser nicht nur Geldunterstützung sich als Aufgabe gesetzt hatte, sondern auch die Gevatterschaft für das Kind übernahm, um im Hinblick auf etwaigen Tod der Eltern ihm eine Stütze zu bereiten. Für uneheliche Kinder mußte die Mutter selbst sorgen, konnte aber anscheinend in früherer Zeit unentgeltlich im Krankenhaus niederkommen. Solche Fälle kamen überaus selten vor[47]).

Was größere Kinder und deren Fortkommen anbelangt, so war durch den 1823 gegründeten „Verein für Beförderung des Handwerks unter den israelitischen Glaubensgenossen" für

[47]) Meidinger zur Statistik Frankfurts S. 29. Von 1837—1847 wurden nur 2 uneheliche Kinder in der jüdischen Gemeinde geboren.

Knaben teilweise gesorgt, während diese Frage für Mädchen nur mitunter von Privaten insofern gelöst wurde, als manche Hausfrauen dieselben Hausarbeiten erlernen ließen und ihnen dadurch zu einem Verdienst verhalfen; aber diese Beispiele waren doch nur vereinzelt, und es machte sich im Laufe der Zeit die Notwendigkeit bemerkbar, Einheitlichkeit auch für die Kinderpflege zu schaffen.

Weit früher wie für Knaben geschah dies für Mädchen, hauptsächlich weil für diese überhaupt noch keinerlei Einrichtung existierte und dann auch wurde geltend gemacht, daß Knaben leichter Gönner und Wohltäter fänden, wohl mag auch die Einsicht aufgekommen sein, daß es um die Erziehung der Mädchen überhaupt um vieles schlechter bestellt war wie bei den Knaben. Aus diesen Gedanken heraus, die schon jahrelang von vielen erwogen wurden, ohne zur Ausführung zu kommen, bildete sich im Jahre 1846 der israelitische Frauen-Verein, der im wesentlichen prophylaktische Tendenzen befolgte, nämlich drohender Armut und Verwahrlosung vorzubeugen, durch Pflege und Erziehung hilfloser Jugend dem Elend einer künftigen Generation entgegenzuwirken. Sein Zweck war „für angemessene Erziehung und Ausbildung unbemittelter israelitischer Mädchen zu bürgerlicher Tätigkeit Sorge zu tragen".

Die Aufgabe gliederte sich in die vollständige Versorgung von Waisen und Halbwaisen nach dem 8. Lebensjahre, soweit die Mittel des Vereins es gestatteten und in die nur ergänzende Tätigkeit für Schulmädchen, und solche, die der Schule schon entwachsen, aber noch nicht 18 Jahre alt waren; von ihnen sollten erstere auf Kosten des Vereins in die Volksschule geschickt und bei ihren Aufgaben und Arbeiten überwacht, letztere in Haushaltungsgeschäften und Erwerbstätigkeiten unterrichtet werden. Berücksichtigung fanden in erster Linie Töchter einheimischer Israeliten, sodann Permissionistenkinder, deren Eltern schon 4 Jahre lang in Frankfurt wohnten. Soweit die Mittel noch reichten, konnten auch jüdische Kinder aus benachbarten Gemeinden aufgenommen werden, aber nur solange deren Eltern nicht nach Frankfurt zogen, welche Bestimmung natürlich ergriffen wurde, um nicht durch Heranziehen unbemittelter Fremder die Armenlast der israelitischen Gemeinde zu vermehren.

Gleich bei der ersten Aufforderung zum Beitritt schrieben sich 300 Frauen ein, was bewies, daß dem neuen Unternehmen reges Interesse entgegengebracht wurde. Zu den Gl. 3 betragenden jährlichen Beiträgen kamen noch freiwillige; auch war die Möglichkeit gegeben, ohne Geld an dem Werke mitzuhelfen durch Beisteuerung von Handarbeiten, die dann seitens des Vereins veräußert wurden; auch die Arbeiten der Zöglinge selbst wurden verwertet, aber der Ertrag direkt für dieselben verwendet. Von der Gemeindeverwaltung selbst erfolgte kein Zuschuß. Im ersten Jahr betrug die Gesamteinnahme schon Gl. 2972,22 Kr. und stieg ständig, während die Mitgliederbeiträge sich ziemlich gleichblieben und zwischen Gl. 1300 und Gl. 1400 schwankten. Die Einkünfte waren demnach nicht spärlich; immerhin aber reichten die regelmäßigen lange Jahre hindurch nicht aus, um den Bedarf zu decken, so daß außerordentliche Zuschüsse nicht zu entbehren waren. Deshalb griff man auch 2 mal zu dem uns schon vom Elisabethenverein aus, bei dem es regelmäßig Anwendung fand, bekannten Mitteln der Verlosung, die im ersten Jahre einen Reinertrag von Gl. 400 und dann 1857 einen solchen von Gl. 2300 lieferte, der mit zum Bau eines neuen Hauses in Anspruch genommen wurde. Inzwischen waren auch zahlreiche Schenkungen, so besonders von der Familie Rothschild aus, erfolgt, so daß die Jahresberichte die allmähliche Ansammlung eines Kapitals melden konnten, welches 1856 die Erwerbung eines Grundstückes ermöglichte, auf dem ein eigenes schuldenfreies Haus errichtet und am 8. September des folgenden Jahres bezogen wurde. Damit war eine Einheitlichkeit in die Wirksamkeit des Vereins gekommen, indem sämtliche Zöglinge nun unter einer Aufsicht und Leitung standen, während bisher manche bei ihren Verwandten untergebracht waren, und indem fortan nur das eine Gebiet der vollständigen Versorgung gepflegt wurde. Von den beiden ergänzenden Fürsorgezweigen hatte man sich schon seit 1852 nach und nach abgewandt, weil durch die vielseitige Tätigkeit die Mittel sich zersplitterten

und weil die nur zur Schule geschickten Kinder außerhalb schwer zu beaufsichtigen waren, und weil, wie die Erfahrung bei vielen derartigen Einrichtungen schon gelehrt hatte, der Einfluß der Angehörigen oft ein recht schlechter war trotz der in den Statuten aufgestellten Bedingung, die Verwandten müßten sich jeder Einmischung enthalten. Aus diesem Grund beschloß man auch, völlig elternlosen Kindern den Vorzug zu geben bei der Aufnahme. Die Tätigkeit des Vereins hatte sich also zu einer Waisenversorgung entwickelt, wobei der Begriff Waise nicht eng zu fassen, sondern auch auf Halbwaisen und Kinder, die aus verschiedenen Gründen des elterlichen Schutzes beraubt waren, auszudehnen ist. Sie war und blieb die einzige Zuflucht für israelitische Waisenmädchen, da das Gesetz von 1833 jüdische Kinder auch fernerhin vom Waisenhaus ausschloß. Die Nachteile der Erziehung in großen Anstalten konnten hier ebenso wie bei der Frauenvereinsschule als fast ausgeschaltet betrachtet werden, da nicht nur die auf 20 beschränkte Zahl der Kinder, die erst 1872 anläßlich des 25jährigen Jubiläums auf 30 festgesetzt wurde, mehr für ein Familienleben in größerem Umfang sprach, sondern auch die ganz einfache Einrichtung des Hauses, keine Schlafsäle nur Zimmer mit 3 bis 5 Betten, keine fremden Angestellten, sondern das Hauswesen unter Leitung der Pflegemutter von den Zöglingen selbst besorgt. Was hier für die Durchführung der Familienerziehung sprach, die geringe Zahl der Kinder, konnte aber, auf das Schulwesen angewandt, insofern Mißstände erzeugen, als die einzelnen Klassen zu klein waren, also entweder Kinder verschiedenen Alters und deshalb verschiedener Kenntnisse und Befähigungen oder manche gesondert für sich unterrichtet werden mußten, wodurch teils eine Hemmung des Fortschritts bei den älteren teils aber auch eine gewisse Einseitigkeit zu befürchten war, auch konnte die Zurückhaltung vom Verkehr mit außen leicht eine gewisse Entfremdung vom praktischen Leben hervorgerufen, anstatt für das zukünftige Leben zu stählen, umsomehr als man 1859 davon abgegangen war, externe Schülerinnen gegen Bezahlung aufzunehmen. Es wurden diese Umstände nicht in Betracht gezogen, müssen sich

aber im Laufe der Zeit doch als Nachteile herausgestellt haben, denn 1883 änderte man das Prinzip und ließ die Mädchen die öffentlichen Schulen besuchen.

Der Unterricht in der Anstalt war der gleiche wie in den Volksschulen, aber man war eifrig bedacht, gute Anlage durch entsprechende Lektionen auszubilden, die sich auch auf andere und höhere Fächer erstreckten, und dadurch war es den Mädchen freigestellt, einen beliebigen Beruf zu wählen; sie konnten sich zur Lehrerin, Kindergärtnerin oder ähnlichem ausbilden, konnten eine gewerbliche Tätigkeit erlernen und gelangten oft zu so guter Stellung, daß es ihnen möglich war, als Mitglied dem Verein beizutreten und dadurch auch materiell ihre Dankbarkeit zu beweisen. Außerdem erlernten sie die Hauswirtschaft und kamen, wenn möglich, noch einige Zeit in das Haus einer der Vereinsdamen zur gründlichen Ausbildung für kleineren Haushalt. Erwähnung gebührt dem Prinzip, daß nicht allein ein erreichtes Alter maßgebend für die Entlassung war, sondern daß diese, bei welcher die Mädchen entsprechend ausgestattet wurden, erst dann erfolgte, wenn eine gute Stellung für sie gefunden war.

Der Waisenversorgung israelitischer Mädchen folgten erst anfangs der 70er Jahre gleiche Einrichtungen für Waisenknaben. Es waren die von mehreren israelitischen Bürgern 1873 gegründete israelitische Waisenanstalt, der drei Jahre später die Rechte einer juristischen Person verliehen wurden, und die 1874 erfolgte Siegmund Stern'sche Stiftung. Objekte der Fürsorge waren nicht nur Frankfurter Waisen, obgleich diese natürlich zuerst Berücksichtigung fanden, sondern auch solche aus einem auf 10 Meilen bestimmten Umkreis, und zwar stellten diese Kinder das Hauptkontingent dar. Auch sollten Mädchen Aufnahme finden, während sie aber von der Waisenanstalt vorläufig nur in Aussicht und ab 1883 erst wirklich aufgenommen und in Familien untergebracht wurden, kamen sie bei genannter Stiftung von Anfang an mit in Betracht. Gemeinsam ist beiden, daß mit einem Grundkapital begonnen wurde, welches bei der Stiftung anfänglich 180,000 Mark (ca. 105,000 Gl.), bei der

Waisenanstalt 100,000 Mark (ca. 58,340 Gl.) betrug. Während aber letzteres fast ganz zur Erwerbung eines Grundstückes und dem Bau eines Hauses aufgebraucht wurde, in welchem die Knaben, zu Anfang nur in geringer Zahl, in einigen Jahren aber bis über 30 steigend ihr Heim fanden, und die laufenden Ausgaben mehr durch feste Beiträge und sonstige Gaben gedeckt werden sollen, sowie auch durch allerdings nur ausnahmsweise Aufnahme von Pension zahlenden Waisen, sollte das Vermögen der Stiftung unangetastet als Kapitalfonds bleiben, dessen Zinsen zusammen mit etwaigen Schenkungen, die im Laufe der Jahre recht reichlich flossen, den Betriebsfonds bildeten. Es wurde hier von der Errichtung eines Hauses abgesehen, denn man vertrat das Prinzip der Familienerziehung und beließ die Kinder entweder bei ihren Müttern oder brachte sie bei Pflegeeltern unter, hauptsächlich aus dem Grunde, um die Wohltat sofort auf möglichst viele Kinder ausdehnen zu können. Begonnen wurde mit 6, die jährliche Durchschnittszahl hielt sich in den folgenden Jahren auf 18. Daß zu Einrichtungen für israelitische Waisenpflege tatsächlich eine Notwendigkeit vorlag, bewies die in den Jahresberichten der Anstalt immer erwähnte Fülle der Gesuche, von denen stets nur ein Teil Berücksichtigung finden konnte, und die doch vielfach von so gleicher Dringlichkeit waren, daß man 1878 einmal das Los über die Aufnahme entscheiden ließ; auch bei genannter Stiftung waren ständig Fälle für Vakanz vorgemerkt.

Charakteristisch ist bei den Einrichtungen die sorgfältige weitere Fürsorge bis zum Selbständigwerden, die bei der Waisenanstalt durch eine ihr zu diesem speziellen Zweck zugewandte Stiftung und bei der Stern'schen Waisenstiftung durch ihre reichen Mittel ermöglicht ward. Beherzigt wurde der Grundsatz, die Versorgung lieber auf weniger Kinder auszudehnen, aber dafür solche recht ergiebig zu gestalten, was eben nur bei der privaten Armenpflege möglich ist, ferner die Freiheit der Berufswahl, denn wenn auch Volksschulbildung im allgemeinen vorgesehen war, so wurde doch Befähigung und Neigung stets berücksichtigt, sodaß neben den am meisten vorkommenden

Kaufmannsberuf nicht nur der Handwerkerstand, sondern auch zahlreiche andere höhere Berufe sich fanden.

Die in den Statuten der Siegmund Stern'schen Stiftung vorgesehene Aufnahme von christlichen Waisen die ein schönes Beispiel für Ausgleichung des konfessionellen Unterschiedes bietet, konnte keine Anwendung finden, da sie nur für den Fall geschehen sollte, daß das städtische Waisenhaus auch jüdische Kinder aufnehme, was weder nach dem Gesetz von 1833 noch nach den neuesten Bestimmungen erfolgte.

§ 32. Ergänzende Kinderfürsorge.

Die ergänzende Fürsorge, und zwar auf dem noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts einzigen Gebiete des Schulwesens, war der Zweig der jüdischen Kinderpflege, für welche zuerst eine feste dauernde Einrichtung geschaffen wurde. Die Notwendigkeit dazu war deutlich zu Tage getreten, nachdem im allgemeinen ernste Bestrebungen sich zeigten, den Kindern ein besseres Wissen zukommen zu lassen, als es seither beim jüdischen Unterricht der Fall gewesen, der nur im Erlernen des Talmud und der hebräischen Sprache bestand. Eine Schule für weitere Wissens- sich durch Anstellung von Privatlehrern oder schickten ihre zweige existierte noch nicht, aber bemittelte Eltern behalfen Kinder nach Eröffnung der Musterschule in dieselbe; für die Armen fehlte jedoch fast jede Möglichkeit einer geeigneten Schulbildung, da ihnen von den öffentlichen milden Stiftungen keine Bezahlung dafür gewährt wurde, und was seitens der jüdischen Lesegesellschaften in diesem Punkte geschah traf doch nur eine geringe Zahl von Kindern. Hier brachte Hilfe das im Jahre 1804 gegründete Philantropin. Interessant ist seine Entstehung. Die Veranlassung rührte nicht von einer Stiftung her, obgleich es manche für den Unterricht der Jugend bestimmte gab, auch hatte sich keine Vereinigung zu diesem Zweck gebildet, vielmehr entwickelte sich aus einem einzigen

Falle der völligen Versorgung eines Kindes diese spezielle Aufgabe. Sie wurde von einem Manne angeregt, dem von seinem Vorgesetzten M. A. Rothschild ein fremdes, umherziehendes Kind, das sich durch Singen hebräischer Melodien ernährte, in Obhut gegeben worden war. Der Wunsch, diesem eine vollständige Ausbildung angedeihen zu lassen, veranlaßte ihn durch eine Subskription sich die nötigen Mittel dazu zu erwerben, deren sehr reichlicher Ausfall ihn auf den Gedanken brachte, eine gleiche Wohltat mehreren Kindern zuteil werden zu lassen, und im Verein mit drei gleichgesinnten Freunden eine Schule und Erziehungsanstalt für arme Kinder jüdischer Nation zu gründen, welche vorerst nur aus einem Raum bestehend, im Januar 1804 mit zwei Frankfurtern und dem erwähnten auswärtigen Waisenknaben eröffnet wurde. Um die Anstalt weiter und für eine größere Zahl von Kindern ausbauen zu können, fand man zweierlei Wege: erstens die Aufforderung zu regelmäßigen Zuwendungen, welche von großem Erfolg, nicht nur von Freunden aus der Stadt selbst, sondern auch von auswärtigen Juden begleitet war, welch letzteren dadurch Dank bezeugt werden sollte, daß man auf je sechs Frankfurter Kinder ein auswärtiges berücksichtigte. Sodann wurde der praktische, später auch, wie wir bereits gesehen, vom Frauenverein aufgenommene Gedanke verwirklicht, auch Kinder bemittelter Eltern gegen gute Bezahlung eintreten zu lassen, um durch diesen Gewinn die unentgeltliche Aufnahme auf eine größere Zahl von armen Kindern auszudehnen. Zu diesen Mitteln kam noch im Jahre 1806 ein einmaliger Zuschuß des Fürsten von 166 Gl. und darauf ein regelmäßiger Jahresbeitrag von 1000 Gl. Die Schule unterstand den Vorstehern, welche sie begründet und organisiert hatten und die höchste Instanz für sie bildeten; aufnahmeberechtigt war jedes Kind verarmter, in gutem Rufe stehender Mitbrüder, bei zu großem Andrang entschied das Los. Die Zöglinge kamen in Familienpflege und empfingen den Unterricht nur teilweise in der Anstalt selbst, während sie manche Stunden in der Musterschule mitnehmen mußten, bis nach zwei Jahren, ein größeres, aus zwei Räumen

bestehendes Lokal gemietet werden konnte, das nun die alleinige Schule für die inzwischen auf 16 angewachsene Zahl der Philantropinschüler war. Bemerkenswert war die Differenzierung hinsichtlich der geistigen Begabung der Schüler, indem fortgeschrittene auch französischen und ein Knabe lateinischen Unterricht erhielten. Eine besondere Abteilung für Mädchen wurde im Jahre 1810 angegliedert, unter denen auch stets einige Freischülerinnen sich befinden sollten. Das Verhältnis der zahlenden zu den armen Schülern war in den einzelnen Jahren gänzlich verschieden, da die Aufnahme der letzteren sich nach den vorhandenen Mitteln richten mußten. Es waren[48]):

Knaben aufgenommen in den

Jahren	zahlend	frei
1804	2	7
1805	5	3
1806	5	1
1807	13	9
1808	11	10
1809	12	4
1810	31	1
1811	48	4
1812	43	4
	Mädchen.	
1810	64	3
1811	18	5
1812	24	—

Betreffend Berufsergreifung wehte ein freiheitlicherer Zug als beim Waisenhaus und bei der Frauenvereinsschule, denn es gab keinen Zwang für die Knaben, was sie werden wollten; freilich war die Wahl recht eingeschränkt, da die Juden von der Erlernung und Ausübung des Handwerks ausgeschlossen blieben, bis die Stättigkeitsordnung von 1807 auch hierin eine Aenderung brachte und die Erlaubnis dazu erteilte. Von dieser sollte jetzt reichlich Gebrauch gemacht und die Kinder zu Handwerksmeistern in die Lehre geschickt werden. Die Möglichkeit dieser Ausbildung wurde auch auf andere arme Kinder, die nicht

[48]) Festschrift zur 100 Jahrfeier des Philanthropin S. 42.

Philantropinschüler waren, ausgedehnt durch Bildung vorerwähnter Handwerkerkasse, welcher außer privaten Beiträgen auch Zuschüsse des Fürsten zuflossen. Es ist nicht bekannt, wie viele von den 1804 — 1812 aufgenommenen 43 Freischülern sich dem Handwerk widmeten; wohl sind vier dieses Berufes erwähnt, da aber von mehreren Knaben die Berufsangabe überhaupt fehlt, ist die genaue Zahl nicht festzustellen.

Das Philantropin bestand in der geschilderten Weise bis zum 13. August 1813, an welchem Tage es unter dem Namen „neue Bürger- und Realschule" als öffentliche Schule für die israelitische Gemeinde bestimmt ward. Sie teilte sich in Real- und Volksschule, in welch letztere neben den bezahlenden Schülern nach wie vor arme Kinder unentgeltlich aufgenommen wurden, sobald sich die Eltern meldeten.

III. Abschnitt.

VII. Kapitel.

§ 33. Die Pflege sittlich verwahrloster und gefährdeter Kinder.

Der erste Hinweis auf eine Berücksichtigung sittlich verwahrloster Kinder findet sich bereits bei Gründung des Waisenhauses in den Worten ausgesprochen „zur Züchtigung unartiger Jugend". Freilich stand hier nur das strafrechtliche Moment im Vordergrund und beherrschte die Behandlung, während der Wichtigkeit einer guten Erziehung und Versorgung solcher Kinder noch keine Beachtung geschenkt ward. Nachdem Arbeitshaus und Waisenhaus getrennt waren, fanden zwar in letzterem moralisch verwaiste Kinder, wie Schäffer es ausdrückt, noch Aufnahme, aber nur wenn eben hilfsbedürftige, die versorgt werden mußten, zufällig auch verwahrlost waren. Als der Neubau des Waisenhauses und damit eine Erweiterung in Aussicht genommen ward, drang in den Jahresberichten mehrfach die Ansicht durch, wie notwendig es sei, unter dem Einfluß entarteter Eltern stehende Kinder aufzunehmen, weil dies eine größere Gefahr bedeute als völlige Verwaisung, bei der durch klares Hervortreten der Hilfsbedürftigkeit, Hilfe nie ausbleibe. Es zeigte sich hier zum ersten Mal der Gedanke der notwendigen Fürsorge für sittlich gefährdete Kinder, während von schon verdorbenen keine Rede war, deren Aufnahme aber, wie den Protokollen zu entnehmen ist, verweigert wurde. Auch bei dem Gesetz von 1833 wurde weder in der Verwaltungsordnung des allgemeinen Almosenkastens noch in derjenigen des Waisenhauses diese Kategorie erwähnt, wohl aber fand in Artikel 2 der letzteren der vorerwähnte Gedanke Ausdruck, indem es hieß „für elternlos werden auch solche Kinder erachtet, deren Eltern von der Be-

hörde die Erziehung entzogen wird". Die Folge dieser Bestimmung war, daß vorkommenden Falles sich Meinungsverschiedenheiten ergaben, wem die Obhut sittlich verwahrloster Kinder zustehe, und daß die unter solchen Umständen gewiß dringliche Aufnahme sehr zum Nachteil der Kinder verschleppt wurde. So war im Jahre 1839, als das Polizeiamt ein Kind seiner Mutter wegnehmen wollte, bereits am 7. März laut Senatsbeschluß fraglicher Passus der Verwaltungsordnung dahin interpretiert worden, daß das Waisenhaus die Aufnahme nicht versagen dürfe, aber ermächtigt sei, falls das Interesse der anderen Zöglinge es erheische, die Kinder außerhalb der Anstalt unterzubringen; aber noch 1840 befand sich nach einem Bericht der Stiftungsdeputation vom 10. August das betreffende Kind bei seiner, der Beschreibung nach durchaus verkommenen Mutter, bis am 20. August der erste Beschluß bestätigt wurde. Inzwischen hatte das Kind das 15. Lebensjahr vollendet, war dadurch dem Waisenhaus entwachsen und sollte der Spendesektion zur Last fallen, wobei abermals Schwierigkeiten entstanden bis der Senat entschied, die Spendesektion habe die Kosten zu tragen, die Unterbringung aber von den zu ernennenden Kuratoren zu erfolgen. Dieser eine Fall beweist wohl schon deutlich, wo die Kinderfürsorge einer Vervollständigung und Erweiterung bedurfte. Der Jahresbericht des Waisenhauses von 1840 äußerte sich dann auch ausführlich über diese Frage, wies auf die Notwendigkeit einer besonders sorgfältigen Pflege dieser Kinder, sowie auf den Mangel hin, daß in Frankfurt noch keine Rettungsanstalt bestehe, wie sie in den meisten anderen Staaten seitens der Regierung oder seitens Privater schon errichtet war. Diese Bemerkung fand aber keinen Wiederhall im Publikum, im Gegenteil wurde das Bedürfnis in Abrede gestellt und das Vorhandensein solcher Kinder bezweifelt[49]), und als im folgenden Jahre ein ähnlicher Fall, wie der oben geschilderte, sich ereignete, meinte das Polizeiamt, seinerseits von der Schaffung einer solchen Anstalt abstehen zu müssen in dem Gedanken, daß polizeiliche

[49]) Schäffer a. a. O. S. 218.

Aufsicht in früher Jugend für später einen Makel zurücklasse. Die Obrigkeit äußerte sich überhaupt nicht zu dieser Frage, und so vergingen 6 Jahre bis man privaterseits der Frage nähertrat und sich ein Verein, genannt Pestalozzi-Verein am 12. Januar 1846 konstituierte. Den äußeren Anlaß seiner Gründung gab die Säkularfeier von Pestalozzi's Geburtstag, zu dessen ehrendem Gedächtnis eine als nationales Werk gedachte, dauernde Stiftung, die sich über ganz Deutschland verbreiten sollte, in Aussicht genommen war. Man kam jedoch davon ab und beschloß im nächsten engsten Kreise anzufangen und die Dringlichkeit des Bedürfnisses prägte sich schon in den zahlreichen Anmeldungen aus, die im ersten Jahre bereits 18, im zweiten Jahre 25 und auch in den folgenden Jahren eine so große Zahl von Kindern betrafen, daß oft ein Teil davon aus Mangel an zureichenden Mitteln zurückgewiesen werden mußte. Aber nicht nur Zahlen mögen hier sprechen, sondern auch Tatsachen, in welchem Zustand die Kinder sich oft befanden und wodurch die Aufmerksamkeit auf sie gelenkt wurde. Die Jahresberichte geben einen Einblick in den Abgrund moralischer Verworfenheit und man fragt sich, wieviel Elend mag seither unbemerkt geblieben und wieviel Kinder mögen untergegangen sein, die bei rechtzeitiger Fürsorge vielleicht zu retten gewesen wären. Als Beispiel sei ein Fall angeführt, daß ein 9 jähriges Mädchen Nachts auf der Straße liegend, von Ungeziefer zerfressen, von einem Nachtwächter aufgegriffen und in Arrest gebracht wurde. Ein 11 jähriges Mädchen und ein 16 jähriger Knabe waren ohne jeden Schulunterricht aufgewachsen. Bettelei, wozu die Kinder zumeist von den Eltern oder der Mutter angehalten wurden, war nichts seltenes; fast die größte Rolle aber spielten begangene Diebstähle, die andauernd in den Berichten erwähnt wurden, sowie die, zuweilen auch anderer Vergehen wegen erfolgten, polizeilichen Bestrafungen. Ungenügende Ernährung bei Aufenthalt in engen, luft- und lichtlosen Räumen, Mißhandlungen deuteten auf körperliche Verwahrlosung hin. Bei der Fülle der Anmeldungen wurde in erster Linie denjenigen der Vorzug gegeben, wo die sittlichen Verhältnisse eine Auf-

nahme am notwendigsten machten, während Dürftigkeit und äußere leibliche Not allein keinen Grund dazu bildeten; denn, wenn auch, wie leicht begreiflich, solche Kinder am meisten unter ganz armen Leuten zu finden sind und die äußeren ungünstigen Verhältnisse oft den Grund zum Verderbnis legen, so darf doch nicht vergessen werden, daß der Pestalozzi-Verein keine reine Armenanstalt darstellte, vielmehr der Ausgangspunkt seiner Tätigkeit in dem Bestreben lag, sittlich verwahrloste Kinder zu retten. Nach diesem Prinzip wurde auch im § 1 der Statuten als Zweck des Vereins bezeichnet „verwahrloste oder sittlich gefährdete Kinder ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses zu einem religiös-sittlichen und arbeitsamen Leben heranzubilden". Die Unterschiedslosigkeit der Konfession bezog sich hier zum ersten Mal bei privaten Wohltätigkeitseinrichtungen nicht nur auf Christen; es befanden sich fast stets Israeliten dabei, wenn auch Anfangs nur vereinzelt, was jedoch aus anderen Gründen, nicht aus verweigerter Aufnahme herrührt.

Die Bestreitung der Ausgaben mußte aus den dem Verein zufließenden Beiträgen, Schenkungen usw. fließen, wobei eine zunehmende Anteilnahme des Publikums in der sich steigernden Mitgliederzahl[50]) zu bemerken war; zinstragendes Vermögen war nicht vorhanden, wohl aber gelang es nach und nach einen Fond anzusammeln, der 1854 noch aus nur 1498 Gl. bestand, im folgenden Jahre durch ein Legat schon auf über 6000 Gl. stieg und 1871 bereits 36839 Gl. betrug. Eine Erleichterung der finanziellen Verhältnisse bedeutete es, daß sich manche Personen bereit erklärten, einen bestimmten Pflegling auf ihre Kosten zu übernehmen, sowie auch solche sich fanden, die bei ausnahmsweise eingetretenem Defizit, veranlaßt durch wegen Dringlichkeit des Bedürfnisses nicht abzuwendende Mehraufnahmen, dieses deckten. Ferner war günstig die im Jahre 1873 erfolgte Uebernahme der Eberhard Schwind'schen Stiftung,

[50]) 1846—187 Mitglieder
1856—523 „
1866—608 „
1876—657 „

deren Revenuen nun dem Pestalozzi-Verein zuflossen, wofür er die Vorschriften der Stiftungsurkunde einhalten mußte. Städtischerseits erfolgte keine direkte Beihilfe bis 1860 ein Ackerland unentgeltlich zum Bau eines Rettungshauses für evangelische Knaben überlassen wurde, dessen Gründung durch ein Vermächtnis aus dem Jahre 1856 ermöglicht worden war, und das 1864 mit 4 Knaben eröffnet wurde. Das Ziel des Vereins war von Anfang an, ein solches zu errichten, aber aus Mangel an Mitteln nicht zu erreichen und auch jetzt konnte es nur in kleinem Umfang geschehen. Man gab die Kinder in auswärtige Rettungsanstalten, mit denen man über die Erfolge korrespondierte, oder in Familienpflege. Letztere sollte bevorzugt werden, was auch Anfangs geschah; allmählich aber lehrte die Erfahrung, daß sie nur bei verhältnismäßig kleinen Kindern etwa bis zu 9 Jahren angebracht war, während für größere sich die strengere Anstaltsaufsicht besser eignete. Für jedes einzelne Kind hatte ein Mitglied die Aufsicht durch öftere Besuche zu übernehmen, was natürlich nur Ausführung finden konnte bei Unterbringung in der Stadt; hier aber war es immer schwerer, bereitwillige Pflegeeltern zu finden, was in Anbetracht der soviel schwierigeren und leicht auch erfolglosen Erziehung nichts Unverständliches ist, umsomehr als nicht ein ungewöhnlich großes Kostgeld dazu verlockte, was nicht in der Macht des Vereins gelegen hätte. Wenn auch in ganz besonderen Fällen einmal erhöhtes Pflegegeld gewährt wurde, so betrug doch der Durchschnittssatz im Jahre 1863 nur 82 Gl. und im Jahre 1871 100 Gl., was gewiß keine sehr bedeutende Summe war[51]). So kam es, daß das Prinzip, Familienpflege zu bevorzugen, nicht eingehalten werden konnte und daß durchschnittlich $^2/_3$ der Zöglinge in Anstalten kamen.

Die erzielten Resultate waren nicht durchgängig gut; vielfach kam es vor, daß Kinder entliefen, oder von ihren Eltern entführt wurden, oder sich neuer Vergehen schuldig machten;

[51]) Das Waisenhaus berechnete im Jahre 1862 die Durchschnittskosten für 1 Kind außerhalb der Anstalt auf circa Gl. 120.

Immerhin aber wurde so viel Erfreuliches, auch bei anscheinend verzweifelten Fällen berichtet, daß es als Ansporn gelten konnte, die Fürsorge mit gleichem Eifer fortzusetzen und als Anreiz für viele Personen ihr Interesse dem Verein zuzuwenden. Ueber das weitere Leben nach der Entlassung, ob also die Pflege dauernde Erfolge gezeitigt, finden sich keine Angaben mit Ausnahme der Erwähnungen, daß Einzelne ihr Leben selbstständig fristen konnten; und obgleich sich die guten Wirkungen einer Erziehung nicht mit Zahlen beweisen lassen, soll doch nachstehend angeführt werden, wie in dem Zeitraum von 20 Jahren (von 1846—66) in dem 237 Kinder verpflegt worden waren, die Zukunftsaussichten sich gestalteten.

Von diesen Kindern waren

Entlassen worden, die Unterkunft gefunden hatten od. sich selbständig versorgen konnt.	Zurückgegeben als zum Teil gebessert	Gestorben	Zu den Soldaten gegangen vor beendeter Lehrzeit
118	21	10	3

Ausgewandert mit den Eltern nach Amerika	Entlaufen oder entführt	Im Gefängnis wegen wiederholter Vergehen	Noch in Pflege
4	12	12	57

Zieht man von den 237 Pfleglingen die 57 noch in Pflege sich befindenden und die 10 Todesfälle ab, so bleiben 170 Kinder. Von diesen mögen als unsicher ausgeschieden werden 21, welche nicht alle gebessert waren, 4 nach Amerika Ausgewanderte, sowie 3 bei den Soldaten sich befindlichen; von den restierenden 142 können 118 als gerettet und 24 als wahrscheinlich verloren angesehen werden, was einen Prozentsatz von 83,09 beziehungsweise von 16,9 ergibt und gewiß als relativ günstiges Resultat bezeichnet werden kann[52]). Es zeigt sich, daß die Hoffnungen am berechtigsten waren, je früher ein Kind in Obhut kam, während sie weniger aussichtsvoll schienen bei älteren

[52]) Von den folgenden Jahren sind die Angaben zu unvollständig, als daß Schlüsse daraus gezogen werden könnten.

Kindern, am geringsten aber, wenn diese das 17. Lebensjahr bereits vollendet hatten.

Gleich nachdem der Pestalozzi-Verein sich konstituiert hatte, bildete er die Zuflucht für alle anderen Armenstellen, sofern einer oder der andere ihrer Pfleglinge dieser Kategorie zuzurechnen war. Sie entrichteten, zumeist nur teilweise, das Kostgeld und der Verein befaßte sich mit den weiteren Sorgen. Die größte Anzahl lieferte die Spendesektion, aber auch die konfessionellen Armenanstalten, einschließlich des israelitischen Almosenkastens waren daran beteiligt; ebenso das Waisenhaus. Ihm war ja wie erwähnt selbst die Pflicht auferlegt, sich mit der Versorgung, wenn auch außerhalb der Anstalt zu befassen; aber trotzdem kamen noch strittige Fälle vor, wo das Pflegeamt versuchte, solche Kinder dem Polizeiamt zuzuschieben, oder wo durch Verhandlungen mit der Spendesektion oder dem Pestalozzi-Verein sich die Aufnahme sehr verzögerte und eine generelle Verfügung notwendig wurde, die in dem Senatsbeschluß vom Oktober 1858 erfolgte. Dieser bestätigte im wesentlichen den früheren von 1839 und erkannte dem Waisenhaus die Verpflichtung nur für die sittlich verwahrlosten Kinder zu, die es nach Artikel 2 der Verwaltungsordnung aufzunehmen hatte, deren Erziehung also den Eltern entzogen worden war. 1873 traf es ein Uebereinkommen mit dem Pestalozzi-Verein, wonach es, soweit die Statuten es gestatteten, die verwahrlosten Bürgerkinder als seine Zöglinge ansah, welche der Verein nur zu überwachen hatte. Wurden so durch das gute Einvernehmen mit den Armenanstalten die Zwecke des Vereins gefördert, so gab es doch einen Mangel, der seine Tätigkeit recht erschwerte und welcher eine der hauptsächlichsten Klagen bildete, nämlich die von den Angehörigen der Kinder oft erfolgte Entziehung derselben aus seiner Obhut, wogegen er völlig machtlos war. Hier brachte endlich das preußische Zwangserziehungsgesetz vom 3. 3. 1878 für gewisse Fälle Hilfe, das die staatliche Pflicht anerkannte, der Verwahrlosung ausgesetzte Kinder ihren Eltern zu entziehen unter den vier Voraussetzungen, daß die Kinder bereits sittlich

verwahrlost waren und eine strafbare Handlung begangen hatten, daß das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet und daß eine weitere Verwahrlosung durch die Eltern vorauszusehen war. Die Unterbringung sollte tunlichst in geeigneten Familien erfolgen, wofür die erwähnten guten Resultate sprachen und nur, wenn das nicht möglich, in Rettungshäusern, wobei die Errichtung von solchen staatlicherseits in Aussicht genommen ward; auch die weitere Fürsorge sollte berücksichtigt werden, sowohl Unterbringung in Lehre oder Dienst als auch Ueberwachung während dieser Zeit. Zuständig die Entscheidung zu treffen, ob Zwangserziehung einzusetzen habe, war das Vormundschaftsgericht; die Ausführung, sowie Kostentragung, abgesehen von der ersten Ausstattung und den etwaigen Reisekosten, die der Armenverband zu tragen hatte, lag den Kommunalverbänden ob, woraus folgt, daß die Zwangserziehung nicht Aufgabe der öffentlichen Armenpflege war, sondern auch bei Nichtunterstützungsbedürftigen eintreten konnte. So sehr der Vorteil ins Auge sprang, daß es nun ermöglicht war, auch gegen den Willen der Eltern, die Kinder ihrem schädlichen Einfluß zu entziehen, und daß die private Tätigkeit in dieser Beziehung finanziell entlastet wurde, darf nicht verkannt werden, daß die eng gesetzten Voraussetzungen des Gesetzes in vielen Fällen, vorzüglich dann, wenn noch nicht Verwahrlosung, sondern nur die Gefahr derselben vorlag, eine Anwendung unmöglich machten. Alsdann aber blieben die Kinder entweder ihrem Schicksal überlassen, oder fielen privater Wohltätigkeit zur Last. Ferner, wenn nicht Zwangserziehung förmlich beschlossen war, sondern die Unterbringung der Kinder auf Grund freiwilligen Uebereinkommens oder mit stillschweigender Genehmigung der Eltern erfolgt war, durfte eine verfrühte oder überhaupt unzweckmäßige Rückgabe nicht versagt werden, und dadurch wurde oft die ganze Fürsorge resultatlos gemacht.

Der Pestalozzi-Verein war vom Polizei-Präsidium um seine Beihilfe ersucht worden, die sich natürlich nur auf ausführende Tätigkeit, nicht auf finanzielle Leistungen erstrecken sollte, in denen er im Gegenteil durch die Zahlungsverpflichtungen des

Kreiskommunalverbandes Erleichterung erfuhr. Seine Zusage erfolgte auch bereitwillig, sodaß ein ersprießliches Zusammenwirken privater- und öffentlicherseits in Aussicht stand; selbstständig überlassen blieben ihm, wie seither unter finanzieller Mitwirkung der Armenanstalten, alle diejenigen Fälle, in welchen die Voraussetzungen des Gesetzes nicht zutrafen oder nicht genügend nachzuweisen waren, bei denen aber die Notwendigkeit der Hilfe oft mindestens ebenso deutlich zutage trat. Daß diese nicht an Häufigkeit zu wünschen übrig ließen, erhellt daraus, daß von den vielen Gesuchen fast immer einige zurückgewiesen werden mußten und ferner daß durch Vermittlung des Vereins seit Inkrafttreten des Gesetzes bis 1881 nur 26 Kinder in Zwangserziehung gebracht wurden, während in diesen 3 Jahren die Gesamtaufnahme 90 betrug, also 64 Kinder nicht auf Grund des Gesetzes in seine Pflege kamen.

§ 34. Schluß.

Allgemeiner Rückblick.

I. Reichsstädtische Zeit.

Wenden wir nun den Blick zurück auf das Armenwesen in der reichsstädtischen Zeit, so ergibt sich, daß eine öffentliche Armenpflege im modernen Sinne des Wortes, welche auf gesetzlicher Grundlage beruht und öffentliche Verbände zur Unterstützung verpflichtet, nicht existierte, und ebensowenig eine einheitliche Armenordnung vorhanden war. Als Ersatz der öffentlichen Armenpflege aber können die sogenannten öffentlichen milden Stiftungen angesehen werden, denn sie unterschieden sich wesentlich von solchen rein privater Natur, wie schon die Bezeichnung öffentlich andeutet. Dem Rat allein stand die Aufsicht zu, er beteiligte sich direkt an der Verwaltung und erließ Vorschriften über die Ausführung; auch finanzielle Beihilfe wurde von der Stadt geleistet durch Zuweisung bestimmter Einnahmen an die verschiedenen Stiftungen; die hauptsächlichste Armenlast aber ruhte auf den Schultern der Privaten, indem die Mittel zwar nicht durch Steuern, aber durch Sammlungen von freiwilligen Beiträgen aufgebracht wurden, soweit nicht genügend Schenkungen oder Legate vorhanden waren. Gehandhabt wurde die Ausführung sehr allgemein ohne große Differenzierung der Aufgaben oder der Armen selbst, der einzige Unterschied hieß: Bürger oder Nichtbürger. Diese suchte man im Verarmungsfall mit geringen Ausnahmen aus der Stadt zu weisen; für jene traten die Stiftungen in Tätigkeit. Dieser charakteristische Zug der Bevorzugung der Bürger vor allen andern Einwohnern durchläuft die sämtlichen Vorschriften und stand im Einklang auch mit den sonstigen wirtschaftspolitischen Prinzipien.

Neben der stiftungsmäßigen war die rein private Armenpflege noch nicht viel entwickelt, was umso natürlicher ist, als sie sich ja schon in den Beiträgen zu den öffentlichen Stiftungen äußerte, denen auch die meisten Vermächtnisse und Schenkungen zu Armenzwecken zufielen. Anders verhielt es sich mit den kirchlichen Armeneinrichtungen der Reformierten und Katholiken, welche schon sehr frühe entstanden und entwickelt waren, was auf ihren Ausschluß von der Anteilnahme an den Stiftungen zurückzuführen ist, die nur den Lutheranern, die auch allein am Stadtregiment beteiligt waren und viele Privilegien genossen, zugutkamen. Aus dem gleichen Grunde hätte man bei den Juden eine festorganisierte Armenpflege erwarten können, was jedoch trotz reichlicher Stiftungen und Ansätze zu Vereinen für ganz spezielle Zwecke noch nicht der Fall war und daraus zu erklären ist, daß das Bedürfnis dazu bei der so kleinen Gemeinde noch nicht deutlich zu Tage getreten war, daß sie vielmehr in ihrer strengen Abgeschlossenheit sich gegenseitig unterstützten, wo es gerade notwendig war.

Eine eigentliche Kinderpflege gab es vor dem 17. Jahrhundert überhaupt nicht, und als sie dann Berücksichtigung fand, war es ein Gemenge von armenpflegerischen Maßnahmen, strafrechtlichen Beziehungen und wirtschaftspolitischen Bestrebungen. Mußten Kinder versorgt werden, so war auch hier die einzige Differenzierung: Bürgers- oder Nichtbürgerskinder, wonach sie den beiden in Betracht kommenden Stiftungen zugewiesen wurden; dabei aber waren die Bürgerskinder keineswegs besser versorgt als ihre, nach damaliger Auffassung eigentlich weniger berechtigten Leidensgenossen, denn ihre Verpflegung im Waisenhaus war noch minder sorgfältig als die der letzteren, und wenn sie gar in Kost gegeben wurden, so war eben mit dieser Uebergabe und mit der Zahlungsleistung dafür die Aufgabe der Stiftung erledigt; das weitere blieb den Pflegeeltern überlassen, ohne daß eine Beaufsichtigung derselben erfolgt wäre. Fälle, in denen ein Anrecht auf Bürgertum ungewiß war, erfuhren gesonderte Behandlung; so geschah es mit den Findlingen, denen auch gewisse Kinder sowohl als Erwachsene zugezählt wurden, die versorgt

werden sollten oder mußten, ohne an einer bestimmten Stiftung Anteil zu haben. Keine dieser letzteren aber wurde allein damit belastet, sondern man ersann als Aushilfsmittel den turnus, der auch bei Versorgung der Kinder mit Schulunterricht angewandt wurde. Dieses war das einzige Gebiet, das damals als ergänzende Kinderfürsorge in Betracht kam und stellte ein wirklich Hilfe erheischendes dar. Daß diese, nicht nur von den öffentlichen, sondern teilweise auch von privaten Stiftungen reichlich geboten, aber doch gänzlich unzureichend war, hing mit den eigentümlichen Schulverhältnissen zusammen, die fast gänzlich in den Händen der Lehrer lagen, wobei deren finanzielle Interessen im Vordergrund standen und auch stehen mußten, da es eine Lebensfrage für sie bedeutete. Erst mußte der Reform des Schulwesens überhaupt Beachtung geschenkt werden, ehe auch für die armen Kinder in dieser Hinsicht etwas ersprießliches herauskommen konnte.

II. Großherzogliche Zeit.

Eine Umwandlung des gesamten Armenwesens, die jedoch nicht so vollständig, wie geplant, zur Ausführung kam, trat ein mit der Veränderung der staatsrechtlichen Verhältnisse. Der Anordnung des damaligen Herrschers zufolge wurde der Versuch gemacht, die Armenpflege zu zentralisieren und die gesamte Armenverwaltung auf eine Anstalt, die allgemeine Armenkommission zu konzentrieren, wobei den einzelnen, nebeneinander bestehenden Stiftungen ihre Sonderzwecke und ihre eigene Vermögensverwaltung belassen wurde, während sie an der Verwaltung der allgemeinen Armenpflege unbeteiligt blieben, aber die Armenlast sollten tragen helfen durch Ablieferung ihrer Ueberschüsse an das Zentralinstitut. Der Versuch mißglückte, teils aus finanziellen Ursachen, teils weil die Bürgerschaft noch nicht reif war, diese Einheitlichkeit zu billigen, die sich auf sämtliche Einwohner inklusive Juden erstrecken sollte. Die Institution

hielt sich nur wenige Jahre, hatte aber dazu beigetragen, das Interesse auf das Armenwesen hinzulenken und eine gründlichere Reform nachfolgen zu lassen.

Im wesentlichen unberührt von der politischen Aenderung blieb die private Armenpflege, die sich auch in dieser Zeit auf die konfessionellen Einrichtungen beschränkte, ohne sich weiter fortzuentwickeln. Die bedeutendste Veränderung fand in Bezug auf Kinderpflege in dreifacher Beziehung statt, von welcher die wichtigste die Loslösung des Waisenhauses von der Strafanstalt und damit die Beseitigung der schädlichen Berührung der Kinder mit den Züchtlingen war; die zweite bestand in Trennung der Kinderversorgung von derjenigen alter, schwachsinniger Personen, deren Verkehr, wenn auch nicht dermaßen ungünstig einwirkend, wie der mit den verdorbenen Elementen, doch keinesfalls von Vorteil für die Kinder sein konnte. Eine dritte Reform erfolgte allmählich in der Beschäftigungsweise, die wenn auch teilweise noch auf industrielle Arbeiten sich erstreckend, doch mehr im Interesse der Kinder und ihres zukünftigen Berufs als zu rein gewerblichen Zwecken wie im vergangenen Jahrhundert angeordnet wurde. Die nicht vom Waisenhaus aufgenommenen Kinder, einschließlich der Findlinge, denen zwar nicht mehr Erwachsene, wohl aber oft noch uneheliche Kinder zugezählt wurden, sollten der allgemeinen Armenpflege eingereiht werden durch ihre Ueberweisung an das Zentralinstitut; doch ließ sich auch hier nicht die gewünschte Einheitlichkeit durchführen und sie wäre auch kaum günstig für die Kinder gewesen, weil nicht genügend Gewicht auf gute Versorgung gelegt wurde, so daß es erfreulich schien, als allmählich die scharfe Scheidung zwischen bürgerlichen und nichtbürgerlichen Kindern zu erblassen begann, und erstere auch der Wohltat des Waisenhauses teilhaftig werden konnten.

Hatten bei Ordnung der Waisenpflege schon die Gedanken der Aufklärungsepoche, die die Notwendigkeit besseren Unterrichts und besserer Erziehung betonten, ihre Einwirkung gezeigt, so war das in verstärktem Maße der Fall beim Schulwesen. Die Grundlegung einer Reform geschah zunächst von privater Seite

durch Gründung neuer Schulen, deren Einrichtung sich den fortgeschrittenen Anschauungen anpaßten, die Obrigkeit aber half an diesen Bestrebungen mit, verfolgte sie selbständig in den nächsten Jahren und schuf dadurch auch die Basis zu einer besseren Bildung der ärmeren Klassen.

III. Freistaatliche Zeit.

Der vom Fürsten Dalberg angestrebten Einheitlichkeit der Armenpflege, welche ihren Platz nicht behaupten konnte, folgte in der freistaatlichen Zeit eine Rückkehr zur früheren Organisation, verbunden mit bedeutenden Reformen. Es wurde nun eine gesetzliche Grundlage geschaffen, die zwar nicht die Verpflichtung zur Unterstützung anerkannte, sich aber bemühte, die Armenpflege in stiftungsmäßiger Form fortzuführen und so auf die Stiftungen zu verteilen, daß für jedes Bedürfnis von der dazu berufenen Stelle gesorgt war. Auch als allmählich eine größere Differenzierung der Aufgaben sich durchsetzte, suchte man die Armenpflege in der seitherigen Weise fortzuentwickeln, indem man bereits vorhandene Anstalten den öffentlichen milden Stiftungen einreihte, oder solche neu gründete, wobei stets außerordentliche finanzielle Beihilfe der Stadt nicht zu umgehen war. Diese bestand, soweit sie als regelmäßig gedacht war, in fest normierten Zuschüssen zu den Stiftungen und sollte sich gemäß dem immer noch herrschenden privatwirtschaftlichen Grundsatz, die Ausgaben seien nach den Einnahmen zu richten, in der einmal bestimmten Grenze halten, was aber umsoweniger durchzuführen war, als das Armenwesen, das in den ersten vier Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts ziemlich stabil geblieben war, in den 40er Jahren ein allgemeines Anwachsen zeigte. Der Kreis der zu Unterstützenden hatte sich, obgleich das Bürgerprivileg fortdauerte und ortsfremde Personen nach wie vor ausgewiesen werden konnten, doch durch die vollständige Gleichberechtigung der Christen verschiedener Bekenntnisse erweitert, da nun auch Nichtlutheraner zu den Stiftungen zugelassen werden mußten. Die Rückwirkung der Gleichstellung äußerte sich einesteils darin, daß nun auch interkonfessionelle Vereine ins Leben traten, andernteils daß die Lutheraner jetzt ebenfalls selbstständige Einrichtungen für ihre Gemeindeangehörigen schufen. Dagegen bedingte der weitere Ausschluß der Juden, daß ihre Armenpflege sich sehr selbständig entwickelte und nach und nach fast alle Zweige in Angriff nahm, die von den öffentlichen milden Stiftungen oder von interkonfessionellen Veranstaltungen berücksichtigt waren. Typisch waren den meisten privaten armenpflegerischen Bestrebungen zweierlei Tendenzen: 1. Vorbeugend zu wirken; 2. die bestehenden öffentlichen milden Stiftungen zu ergänzen, d. h. da einzugreifen, wo es seither an Hilfe entweder gänzlich gefehlt hatte, oder diese doch mangelhaft und unzureichend war.

Während schon vor der definitiven Neuordnung der Armenpflege die Trennung zwischen Bürger- und Nichtbürgerkindern abgeschwächt war, fiel dieser Unterschied bald gänzlich, und das Waisenhaus wurde in den Mittelpunkt der Kinderpflege gestellt, zu der unter gewissen Bedingungen auch Findlinge und uneheliche Kinder kamen, wobei die Versorgung der ersteren als öffentliche Aufgabe betrachtet wurde. Man erweiterte die Tätigkeit der Anstalt durch einen Neubau und suchte durch Reformen im Innern eine vollendete Verpflegung der Kinder in körperlicher und geistiger Hinsicht herbeizuführen; welchen Verbesserungen in den 60er Jahren eine tiefgreifende Umwandlung folgte, indem das System der Anstaltspflege mit dem der Familienpflege vertauscht wurde. Die ausgedehnte Fürsorge seitens der öffentlichen Stiftungen auf alleinstehende Kinder brachte es mit sich, daß mit Ausnahme der Juden, deren Waisen nirgends eine Zuflucht hatten, und die deshalb darauf angewiesen waren, selbständig, direkt zu diesem Zwecke geschaffene Einrichtungen zu treffen, die private Armenpflege sich kaum mit Waisen befaßte, sondern ihr Interesse entweder mehr ganz speziellen Gebieten wie z. B. Blindenerziehung, oder den von ihren Angehörigen schlecht verpflegten Kindern zuwandte, wobei diese Aufgabe sich meistens aus der allge-

meinen Armenpflege heraus durch Beobachtung einzelner Fälle entwickelte. Es bildete sich ferner ein besonderes Feld vollständiger Fürsorge aus für sittliche verwahrloste oder gefährdete Kinder ohne Rücksicht darauf, ob deren Abnahme wegen der Vermögens- oder Einkommensverhältnisse der Eltern notwendig war. Dieser demnach von der Armenpflege völlig unabhängige, wenngleich durch natürlichen Zusammenhang zwischen Armut und Verwahrlosung oft mit ihr verbundene, neue Zweig der Liebestätigkeit blieb lange den Privaten allein überlassen und wurde von den öffentlichen milden Stiftungen nur dann berücksichtigt, wenn ihnen zufallende arme Kinder zufällig dieser Kategorie angehörten.

Ebenfalls ein neues Arbeitsfeld bot sich der ergänzenden Kinderfürsorge, deren seitherige, allein die Versorgung mit Schulunterricht ausübende Tätigkeit durch Einführung von Volksschulen und Kostendeckung seitens der Stadt nun auf Zahlungsvermittlung und Kontrolle des Schulbesuchs beschränkt worden war. Jetzt wurde von dem Gesichtspunkt aus, daß vielen Kindern bei ihren Angehörigen zeitweise die nötige Beaufsichtigung fehlte, ein Ersatz derselben in Betracht gezogen. Die Vereinstätigkeit, unterstützt zuweilen wenn auch nur in geringem Maße durch finanzielle öffentliche Beihilfe, bemühte sich, Einrichtungen zu diesem Zweck zu schaffen und begann ihre Fürsorge da, wo die Notwendigkeit am deutlichsten zutage trat bei kleinen, schon laufähigen Kindern und dehnte sie erst allmählich auf weitere Kreise aus.

IV. Preußische Zeit.

Die große politische Umwälzung hatte auch auf dem Gebiet des Unterstützungswesens eine Veränderung bedingt, da erst jetzt eine öffentliche Armenpflege im eigentlichen Sinne des Wortes, die einen Anspruch der Armen auf Unterstützung anerkennt und öffentliche Verbände zur Leistung verpflichtet, notwendig ge-

worden war, und die Stiftungen nicht mehr die ganze so sehr vergrößerte Armenlast tragen konnten noch wollten. So mußten neue Vorkehrungen getroffen werden, um da einzugreifen, wo die Stiftungen versagten, und um gesetzlich auferlegte, seither noch nicht berücksichtigte Aufgaben zu erfüllen, und es wurde ein mehr neben als mit den Stiftungen wirkendes Organ, die Polizeisektion, geschaffen. Dieses nicht genügend von ihnen unterstützt, entsprach den steigenden Anforderungen auf die Dauer nicht, sodaß abermals zu einer Reform geschritten werden mußte, welche in der Einführung einer zeitgemäßen, einheitlichen, kommunalen Armenverwaltung bestand, mit der die Stiftungen nicht verschmolzen, sondern der sie organisch eingegliedert wurden.

Die private Armenpflege sah sich zwar nicht durch gesetzliche Bedingungen, aber durch wachsende Armut und durch zunehmende Erkenntnis der sozialen Aufgaben ebenfalls steigenden Anforderungen gegenüber, was zu Gründungen neuer Vereine führte, die alle in reichem Maße, jedoch ohne inneren Zusammenhang weder untereinander, noch mit den öffentlichen Stiftungen wirkten. Der erste Versuch, mehr Einklang herbeizuführen, geschah von privater Seite, dem Armenverein, durch Einrichtung einer Auskunftserteilung und wurde bei Neuregelung der öffentlichen Armenpflege auch öffentlicherseits durch verschiedene, sich allmählich weiter ausbildende Maßnahmen fortgesetzt, sodaß für die Zukunft fruchtbareres Zusammenarbeiten in Aussicht stand. Die meisten Neugründungen trugen mehr interkonfessionelles Gepräge, jedoch vielfach noch mit Ausschluß der Juden, welche aber von der öffentlichen Armenpflege miterfaßt werden mußten. Sie bildeten stets nur einen kleinen Teil ihrer Unterstützten, was von der historisch bedingten Selbsthilfe innerhalb ihrer Gemeinde herrührte und einen Beweis ihrer guten und reichlichen Armenversorgung bietet.

Die der Kinderpflege nunmehr zufallenden, nicht in den Bereich des Waisenhauses gehörenden Zöglinge wurden ebenfalls von der Polizeisektion übernommen, während im Waisenhaus selbst das neu eingeführte System ununterbrochen mit guten Erfolgen beibehalten wurde. Diese mit so reichen Mitteln arbeitende

Stiftung, die ihren Zöglingen eine über das gesetzlich erforderliche Maß hinausgehende Pflege angedeihen ließ, mußte noch vor Einführung der neuen Armenordnung sich den veränderten Verhältnissen anpassen und die Aufnahme auf nur Unterstützungsberechtigte erweitern. Im übrigen wies gerade die Kinderpflege die öffentliche sowohl wie die private, große Fortschritte auf, die sich bei jener darin äußerten, daß sie die Aufsicht über Kostkinder fester ins Auge faßte, bei dieser, daß sie den Kreis ihrer Schützlinge besonders inbetreff ergänzender Fürsorge zu erweitern suchte und sie auch auf größere, allmählich auf schulentlassene Kinder ausdehnte, während die Waisenpflege mit geringen Ausnahmen außerhalb ihres Bereichs fiel. Dagegen entwickelte sich diese bei den Juden weiterhin selbständig, gewährte bei einer guten Erziehung den Kindern Berufsfreiheit und sorgte noch nach deren Entlassung sehr ergiebig mit reichen Mitteln.

Die Pflege der sittlich verwahrlosten Kinder war als Zwangserziehung teilweise zu einer öffentlichen Aufgabe geworden, deren strafrechtlicher Ursprung sich jedoch nicht verleugnen ließ, während die private Tätigkeit aus humanen und pflegerischen Gründen da zufaßte, wo die elterliche Erziehung ein Mindestmaß nicht erreichte.

Lebenslauf.

Geboren zu Frankfurt am Main am 9. Juli 1872, besuchte ich 10 Jahre lang eine private höhere Lehranstalt. Nach dem Tode meiner Eltern entschloß ich mich zum Studium und bereitete mich durch 2 jährigen Privatunterricht zur Realgymnasialreifeprüfung vor, die ich am 24. März 1909 an der Musterschule zu Frankfurt am Main bestand. Im Wintersemester 1909/10 hörte ich volkswirtschaftliche und juristische Vorlesungen an der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften zu Frankfurt am Main, studierte dann je 2 Semester in Heidelberg und Berlin, je ein Semester in München und Frankfurt und kehrte zum Sommersemester 1913 nach Heidelberg zurück, wo ich am 24. Juli die mündliche Prüfung bestand.

Mina Büttel.

END OF
TITLE